

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Leopoldsdorf**

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-95

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	32
4.2	Sach- und Kulturgüter	58
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	58
4.2.2	Visuelle Störungen	65
4.3	Landschaftsbild	67
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	67
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	93
4.3.3	Visuelle Störungen	97
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	140
4.4.1	Lärm	140
4.4.2	Schattenwurf	151
4.4.3	Visuelle Störungen	153
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	154
4.5.1	Lärm	154
4.5.2	Schattenwurf	160
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	162
4.5.4	Visuelle Störungen	164

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld die Errichtung und den Betrieb des Windparks Leopoldsdorf.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentypen Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 43,2 MW.

Weitere Teile des Vorhabens umfassen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile,
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.),
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batteriespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage; MS-Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten),
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie für das Vorhaben notwendige Rodungen befinden sich zudem in den Gemeinden Deutsch-Wagram, Raasdorf, Großhofen, Groß-Enzersdorf, Untersiebenbrunn, Haringsee sowie Lassee.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Verkabelung sowie den Ausbau der windparkinternen Zuwegungen Rodungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (113 m²) sowie temporäre Rodungen (292 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 20kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Lassee.

Die Anlagenteile werden voraussichtlich über das höherrangige Straßennetz bis zur Bundesstraße B8 angeliefert. Die ersten baulichen Maßnahmen befinden sich an der Abfahrt von der B8 auf die L3019 auf dem Grundstück 2304/3, KG 06031 Deutsch-Wagram. Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an dem oben genannten Grundstück. Die Windparkeinfahrten befinden sich hingegen im Bereich der Abfahrt von der Landesstraße L3011 auf den Grundstücken 584/1, 585/4 bzw. 731 und 762/4 in der KG Leopoldsdorf im Marchfeld.

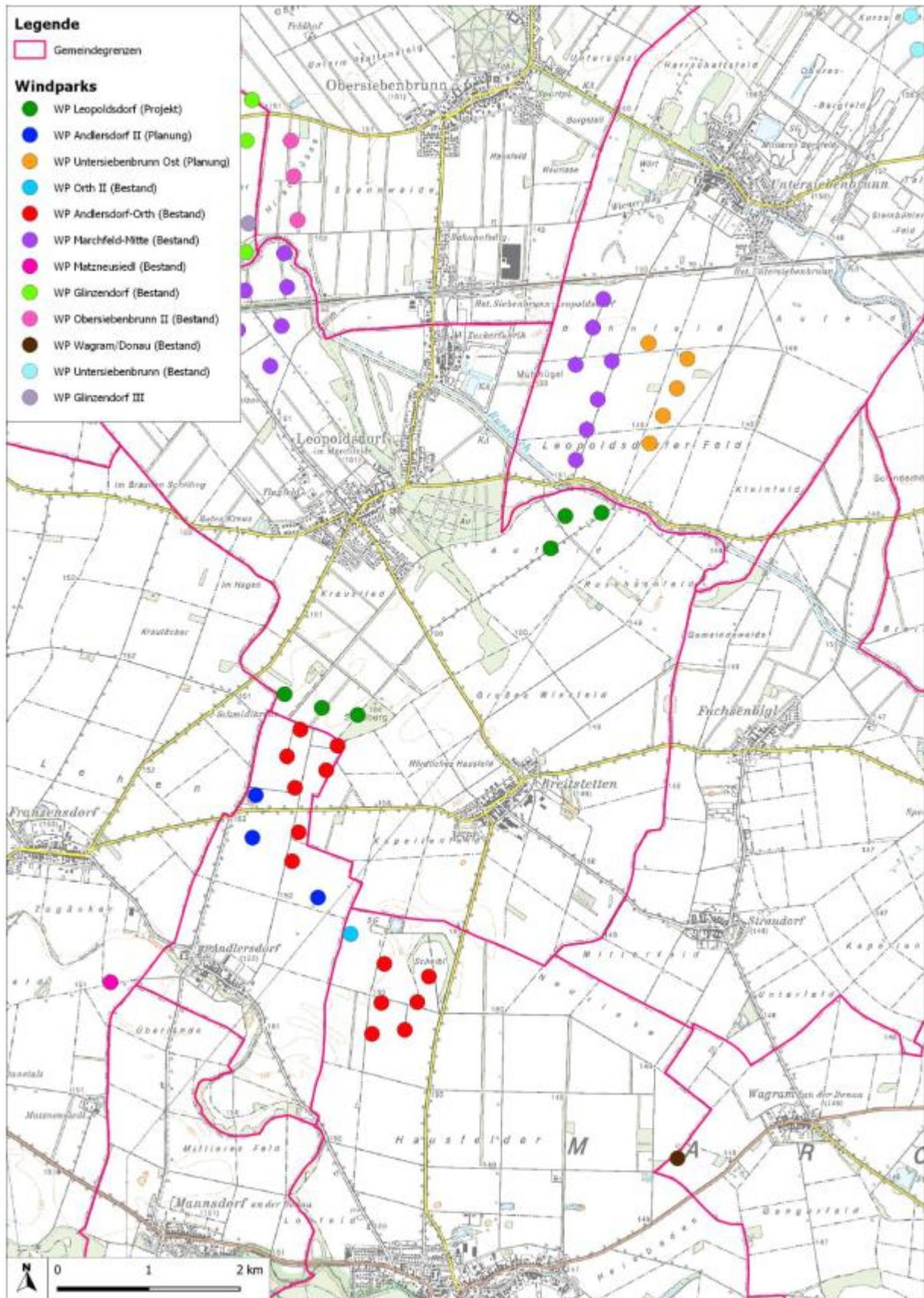


Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark Leopoldsdorf

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Steinberg aus dem Jahr 2025/2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Mai und Juli 2026 Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE L Bergbau 2011.pdf>

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE Leitfaden 2019.pdf>

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost, LGBl. Nr. 45/2026 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

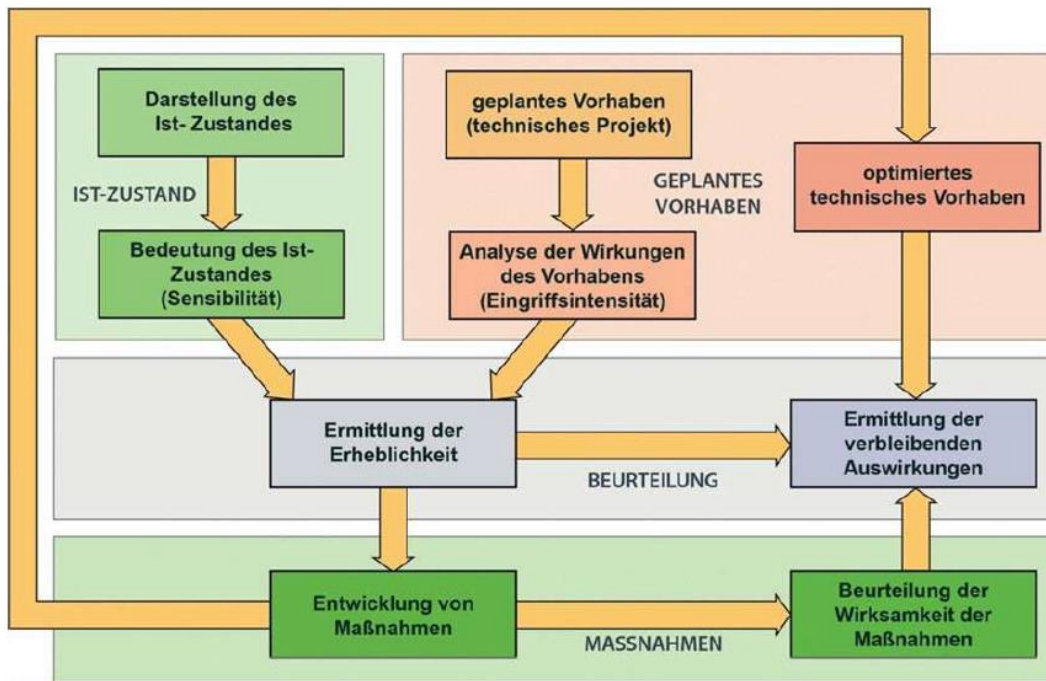


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Andlersdorf	Andlersdorf	Gänserndorf
Breitstetten	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf
Franzensdorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Fuchsenbigl	Haringsee	Gänserndorf
Leopoldsdorf im Marchfeld	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	Gänserndorf
Rutzendorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Straudorf	Haringsee	Gänserndorf
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Gänserndorf

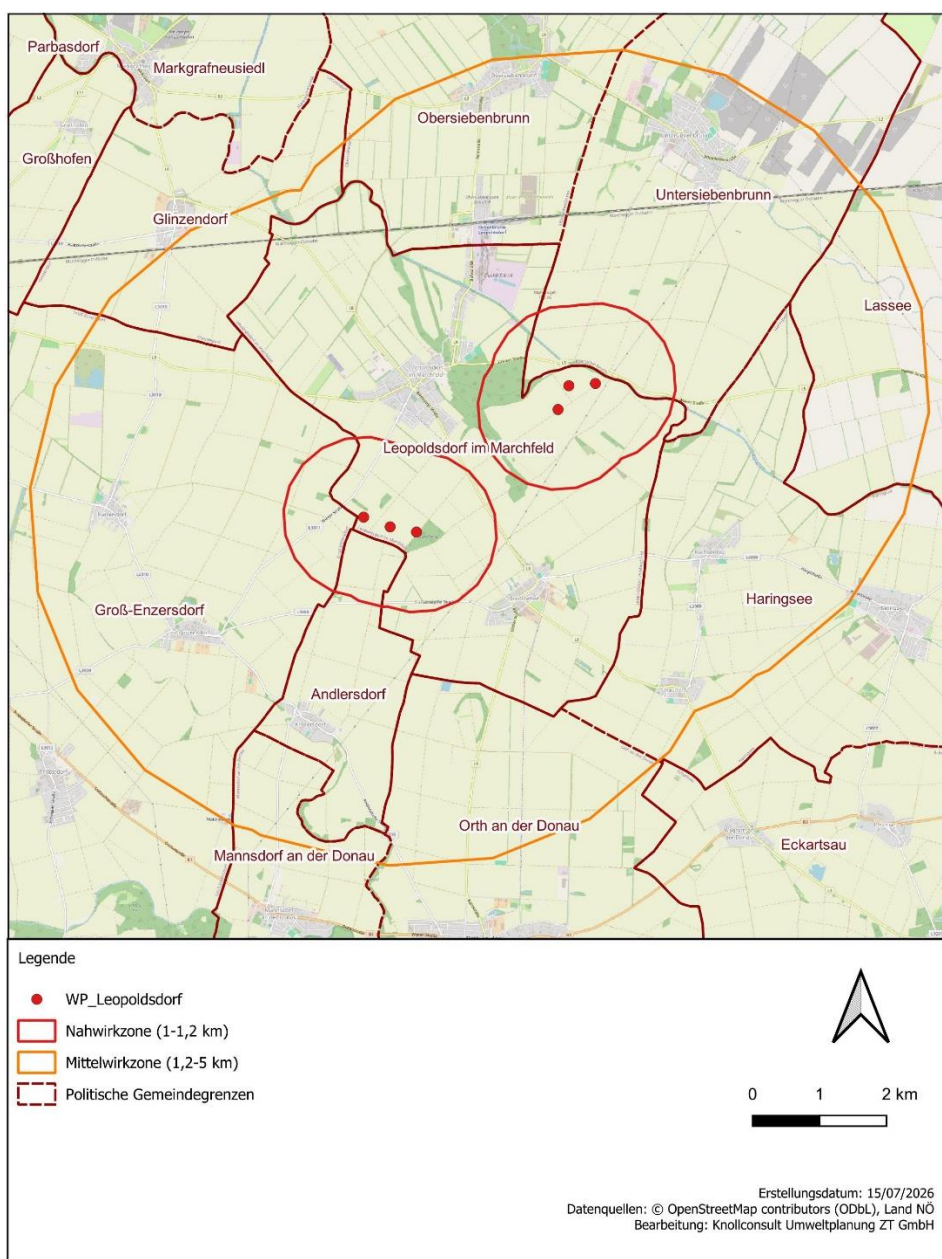


Abbildung 3 Siedlungsräume im 5 km Radius um das Vorhabensgebiet (eigene Darstellung)

KG Andlersdorf (PG Andlersdorf)

Andlersdorf ist eine Gemeinde mit 155 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Es gibt keine weiteren Katastralgemeinden außer Andlersdorf.

Andlersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Breitstraßendorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1324 urkundlich erwähnt. Man findet großteils eine geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, einige mit Längslauben, vor. Der nordwestliche Ortsausgang ist dreieckförmig mit Dorfkirche und Gutshof erweitert, südlich davon befindet sich der Ortsteich.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Andlersdorf	06201 Andlersdorf	Kath. Filialkirche Mariäe Geburt	Andlersdorf 74 , 2301 Andlersdorf (bei)	8
-------------	-------------------	----------------------------------	---	---

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Filialkirche Mariä Geburt (bei Andlersdorf 74): Die kleine, spätbarocke Kirche aus dem späten 18. Jahrhundert befindet sich freistehend im Osten des Ortes. Der schlichte Bau mit abgesetztem Chor und spitzhelmbekröntem Westturm ist mit einem spätbarocken Altar vom Ende des 18. Jahrhunderts, einem von adorierenden Engeln flankierten Altarblatt Mariä Geburt vom Anfang des 19. Jahrhunderts und einem barocken Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert ausgestattet.

Fotodokumentation:



Ortskern Andlersdorf – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Kath. Filialkirche Mariä Geburt (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Andlersdorf

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld)

Breitstetten ist eine Gemeinde mit 434 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Breitstetten ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1260 urkundlich erwähnt. Der Ort weist einen breiten, leicht gekrümmten Anger auf, der teilweise verbaut ist und in dessen Mitte sich die Pfarrkirche befindet. Die Randstraßen sind durch eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, meist traufständige Verbauung gekennzeichnet. Charakteristisch für den Ort sind ebenso die Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser mit Längsläuben, vereinzelt auf massiven Stützen. Der Bahnhof befindet sich im Norden der Gemeinde und ist ein schlichter Bau aus dem 19. Jahrhundert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Leopoldsdorf im Marchfeld	06202 Breitstetten	Kath. Pfarrkirche hl. Anna	Am Anger GNR 164 , 2285 Leopoldsdorf/Marchfeld	164
Leopoldsdorf im Marchfeld	06202 Breitstetten	Bauernhaus	Breitstetten 18 , 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (Breitstetten)	12

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Kath. Pfarrkirche hl. Anna (bei Am Anger 1): Die auf die hl. Anna geweihte Pfarrkirche hat ein schlichtes, im Kern spätromanisches Langhaus mit steilem Satteldach. Sie wurde 1713 unter Beibehaltung des spätromanischen Rundchores barockisiert. Über diesem erhebt sich der 1807 errichtete achteckige Ostturm mit Pyramidenhelm. Im Norden steht die barocke Sakristei und im Westen eine kleine Vorhalle.
- Bauernhaus (Breitstetten 18): Die im Kern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Bauernhäuser Nr. 16, 17 und 18 bildeten eine bemerkenswerte Baugruppe mit Giebeln und zurückgesetzten Quertrakten. Ihre schlichte Putzgliederung erhielten sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach dem Abriss von 16 und 17 ist nur noch dieses Haus erhalten.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Anna (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Franzensdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Franzensdorf ist eine Gemeinde mit 345 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Franzensdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf im südlichen Marchfeld. Anstelle des erstmals um 1308 erwähnten und im Jahre 1830 durch das Hochwasser bis auf drei Gebäude zerstörte "Kimmerleinsdorf", entstand mit Unterstützung des Kaiserhauses "Franzensdorf", im Hinblick auf den damals regierenden Kaiser Franz I. von Österreich. Unter Kaiser Franz I. erfolgte bis 1836 ein streng planmäßiger Wiederaufbau nach dem Kolonialschema, leicht nach Süden verschoben und zugleich auch die Namensänderung. Der Ortskern umfasst einen regelmäßigen, platzartigen Längsanger mit der dominierenden Pfarrkirche und der östlichen Schmiede in der Mitte. An den Randstraßen findet man geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben auf massiven Stützen vor. An den Hintausstraßen befinden sich Längs-, Quer- und T-Scheunen mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Groß-Enzersdorf	06204 Franzensdorf	Bildstock	Breitstettner Straße 2, 2301 Groß-Enzersdorf (Franzensdorf) (gegenüber)	262
Groß-Enzersdorf	06204 Franzensdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Josef	Franzensdorf 33, 2301 Groß-Enzersdorf (Franzensdorf) (bei)	1

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Bildstock (gegenüber Breitstettner Straße 2): Im Osten von Franzensdorf steht ein barocker Tabernakelbildstock aus dem 18. Jahrhundert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Josef (bei Franzensdorf 33): Die weithin sichtbare Pfarrkirche hl. Josef in Franzensdorf wurde 1842 im spätklassizistischen Stil errichtet. Der mächtige Längsbau hat eine dominierende Westfassade mit Pilastergliederung, Konsolenfries, Dreiecksgiebel, einem kleinen Lünettenfenster über dem Eingang und darüber einem kleinen Fassadenturm, der von einem Biedermeierhelm bekrönt wird. Das langgezogene Langhaus und der eingezogene Chor sind beide durch Lunettenfenster geöffnet. An den Chor schließt westlich eine kleinere Sakristei an.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9F-Enzersdorf

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Josef (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Kirche und Spielplatz (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Fuchsenbigl (PG Haringsee):

Fuchsenbigl ist eine Gemeinde mit 346 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Fuchsenbigl ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld, mit einer teilweise geschlossenen, ein- und zweigeschossigen, traufständigen Verbauung. Der Ort wird durch Streck- und Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser vereinzelt mit Längslauben, charakterisiert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

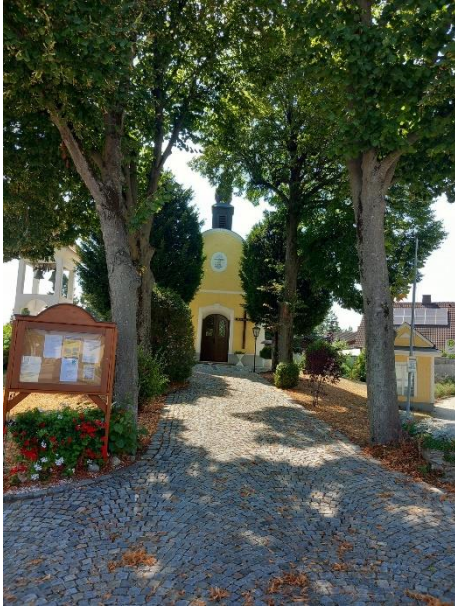
Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Haringsee	06205 Fuchsenbigl	Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild	Kirchenweg 2, 2286 Haringsee (Fuchsenbigl)	95
-----------	-------------------	---	--	----

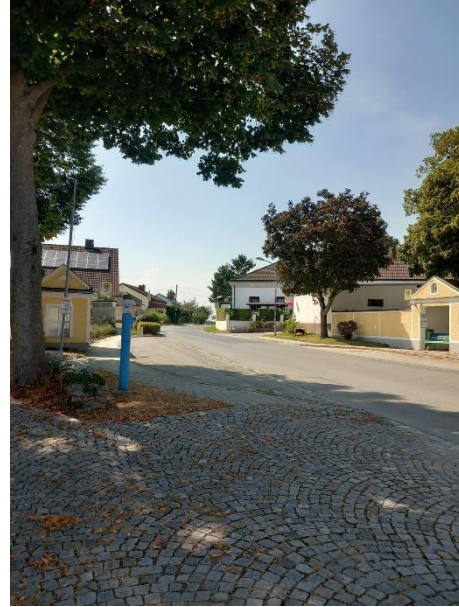
Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild (Kirchenweg 2): Kleine Dorfkirche, bezeichnet 1718, 1908 erneuert

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild
(eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haringsee

ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Leopoldsdorf im Marchfeld ist eine Marktgemeinde mit 3043 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Leopoldsdorf im Marchfeld liegt im Zentrum des Marchfelds am Rußbach (Marchfeldkanal) im Weinviertel in Niederösterreich. Die politische Gemeinde Leopoldsdorf besteht aus zwei Katastralgemeinden, Leopoldsdorf und Breitstetten.

Leopoldsdorf im Marchfeld ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf. 1762 erfolgte die Anlage des Straßendorfes Kämpfendorf nördlich des Ortskernes. Anfang des 20. Jahrhunderts erfuhr der Ort einen Aufschwung als Zentrum der Zuckerrübenverarbeitung. Der Ortskern umfasst einen regelmäßigen größtenteils verbauten Anger mit einer Erweiterung nach Westen mit einem kleinen, verbauten Dreieckplatz und einer Straßenkreuzung. Die Straßenzüge des Ortskernes umfassen eine geschlossene ein- bis zweigeschossige, vorwiegend traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser mit Längslauben. Die Ortschaft ist gemäß UVE in den letzten Jahrzehnten gewachsen, was sich heute durch zahlreiche Einfamilienhäuser um den Ortskern herum zeigt. Nördlich der Ortschaft zwischen Rußbach und Bahnhof ist die Zuckerfabrik entstanden, die heute das Ortsbild maßgeblich mitprägt und im Norden an die Siedlung anschließt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Verwalterhaus des ehem. Schloss Wienerwelten	Hauptstraße 14, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde	1
06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Ehem. Kindergartenkapelle	Kempfendorf 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde	393/1
06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Nepomukkapelle	Kempfendorf 5, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	203/13
06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Figurenbildstock hl. Florian	Kirchengasse 24, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	58
06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Kath. Pfarrkirche hl. Markus	Kirchengasse GNR 25, 2285 Leopoldsdorf/Marchfeld	25
06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Antoniuskapelle	Raasdorfer Straße 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	203/13

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten (Hauptstraße 14): Das ehemalige Verwalterhaus des 1945 völlig zerstörten Schlosses von Rudolf Wiener-Welten ist ein zweigeschoßiger, schlicht gegliederter Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit einem vermutlich älteren Baukern. Zum Garten hin hat es eine segmentbogige Pfeilerarkadur mit Platzlgewölben zwischen zwei kurzen Seitenflügeln. Im Erdgeschoß sind manche Räume mit Stichkappentonnen ausgestattet. Die Einfahrt verfügt über ein Pfeilerportal mit Vasenaufsätzen. Über dem seitlichen Eingang befindet sich eine barocke Puttengruppe aus Stein.
- Ehem. Kindergartenkapelle (Kempfendorf 2): Die an den Kindergarten angebaute Kapelle ist ein kleiner neugotischer Bau mit Spitzbogenfenstern und Dreiachtelschluss. Das Spitztonnengewölbe im Inneren weist eine Sternenhimmelbemalung auf.

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

- Nepomukkapelle (bei Kempfendorf 5): Die Wegkapelle in der Kämpfendorferstraße ist ein schlichter Bau mit Dreieckgiebel, errichtet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Darin befindet sich eine Figur des Heiligen Johannes Nepomuk.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus (bei Kirchengasse 1): Die Pfarrkirche St. Markus ist ein spätbarocker Bau in der Mitte des Angers von Leopoldsdorf, der 1771–1774 über einem abgetragenen Vorgängerbau neu errichtet wurde. Die große Kirche ist weithin sichtbar und von einem Friedhof umgeben. Das mächtige, kubisch geschlossene Langhaus ist durch Putzrahmen und Spitzbogenfenster gegliedert. Bei dem nordöstlich angestellten, dreigeschoßigen Turm handelt es sich möglicherweise um einen ehemaligen Wehrturm.
- Figurenbildstock hl. Florian (bei Kirchengasse 24): Der Bildstock mit einer Figur des heiligen Florian wurde laut Inschrift 1803 renoviert.
- Antoniuskapelle (bei Raasdorfer Straße 2): Die Antoniuskapelle am dreieckigen Platz in der Ortsmitte ist ein kleiner spätbarocker Bau aus dem späten 18. Jahrhundert mit einer Antoniusfigur aus dem 19. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten (eigene Aufnahme)



Schloss Tor (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Markus (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Obersiebenbrunn (PG Obersiebenbrunn):

Obersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1774 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Obersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Obersiebenbrunn. Ein Ortsteil ist Obersiebenbrunn-Siedlung im Süden.

Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf im nördlichen Marchfeld, das 1150 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der große, leicht gekrümmte Anger ist überwiegend zweizeilig verbaut. Beim östlichen Ortsausgang schließen das Schloss und dessen Wirtschaftsgebäude den Linsenanger ab. Die Randstraßen der Ortschaft sind mit ein- oder zweigeschossiger, traufständiger Verbauung gesäumt. Die Verbauung besteht aus Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern mit Längsläuben. An den Hintausgassen befinden sich außerdem Quer- und T-Scheunen mit Satteldach.

Die kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt steht in der Angermitte. Der große einheitliche Barockbau wurde in der ersten Hälfte des 18. Jhdts erbaut.

Das Schloss Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein mächtiger 2geschossiger Vierflügelbau in einem weitläufigen ummauerten Areal. Das Schloss Obersiebenbrunn liegt ca. 200 m nordöstl. der Pfarrkirche am nordöstl. Ortsrand, wo es den S-Teil einer ausgedehnten Parkanlage bestimmt.

Die ehemalige barocke Parkanlage nördlich des Schlosses, ein großer Jagdпарк, ist in ihrer Anlage vollständig erhalten. Es ist eine der wichtigsten barocken Parkanlagen in Österreich und ist als solche als Gartendenkmal und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der seit einigen Jahren für die

Öffentlichkeit gesperrte Schlosspark Obersiebenbrunn konnte für die Besucherinnen und Besuchern wieder zugänglich gemacht werden.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn		357
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 1 , 2283 Obersiebenbrunn	613
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 3 , 2283 Obersiebenbrunn	611
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Pfarrhof	Hauptplatz 12 , 2283 Obersiebenbrunn	341
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn	Hauptstraße 6 , 2283 Obersiebenbrunn	350/4
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schüttkasten	Hauptstraße 6 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	355/1
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm	In den Stübeln 60 , 2283 Obersiebenbrunn	1
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn	352/1, 355/1, 1, 349, 350/2, 358/1, 358/2, 358/3
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schloss Obersiebenbrunn	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn	351
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Sog. Priesterhaus	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	1, 349
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Marktplatz 2 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	343
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Hausberg Öder Burgstall	Öder Burgstall 2283 Obersiebenbrunn	692/1, 692/2, 693, 694

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 1): Schlichter Bau aus dem Jahr 1909 mit Rohziegelmauerwerk.
- Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 3): Wasserstation im Bereich des Bahnhofs Siebenbrunn-Leopoldsdorf.
- Pfarrhof (Hauptplatz 12): Zweigeschoßiger Barockbau aus dem frühen 18. Jahrhundert.
- Wohnhaus, Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn (Hauptstraße 6): Ehemaliges Gärtnerhaus im Südosten des Schlosses.
- Schüttkasten (bei Hauptstraße 6): Der Schüttkasten stammt aus dem 18. Jahrhundert und wurde östlich des Schlosses errichtet.
- Schloss Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Ein mächtiger Vierflügelbau, der im 17. Jahrhundert barock erweitert und umgebaut wurde.
- Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Eine barocke Gartenanlage mit sternförmig geführten Alleen und ehemaligen Wasserbassins. Siehe auch Schlosspark Obersiebenbrunn.

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Obersiebenbrunn

- Sog. Priesterhaus (bei Marktplatz 1): Ein zweigeschoßiges Gebäude aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit schlichter Fassadengliederung und josephinischen Fenstergittern an der Südwestecke des Schlossareals.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Marktplatz 2): Eine große Barockkirche, die von 1722 bis 1724 erbaut wurde.
- Hausberg Öder Burgstall (Öder Burgstall): Rundling mit einem Plattformdurchmesser von 35 m östlich des Ortes.
- Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn: Der barocke Bau wurde von Johann Lucas von Hildebrandt entworfen und 1728 im Zentrum eines Jagdsterns errichtet.
- Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm (In der Stübeln 60): Ein langgestrecktes, überwiegend eingeschößiges Gebäude im Westen des Schlosses.

Fotodokumentation:



Schloss Obersiebenbrunn



Blick auf die L9 im Ortsgebiet, Kirchenturm im Hintergrund



Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rutzendorf (PG Groß-Enzersdorf)

Rutzendorf ist eine Gemeinde mit 390 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Rutzendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßendorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1306 urkundlich erwähnt. Die nördliche Straßenzeile ist älter. Im Ortskern findet man geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längsläuben. An der nordöstlichen Hintausstraße befinden sich Längs- und Querscheunen oder über T-förmigen Grundriss mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert. Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts im Nordosten des Ortes ist nur der Meierhof (Gutshof) erhalten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Schloss Rutzendorf	Am Gutshof 1, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf)	1/3
Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Kath. Filialkirche hl. Anna	Ortsstraße 8, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf) (bei)	199/6

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Schloss Rutzendorf (Am Gutshof 1): Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts ist nur noch ein Meierhof erhalten. Dessen zweigeschoßiges Hauptgebäude hat ein Satteldach und eine schlichte Fassadierung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dazu gehören mehrere eingeschößige Wirtschaftsgebäude.
- Kath. Filialkirche hl. Anna (bei Ortsstraße 8): Die Filialkirche hl. Anna im Nordosten von Rutzendorf ist eine kleine spätbarocke Dorfkirche aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihr schlichtes Langhaus mit anschließender Sakristei und einem vorgesetzten Turm ist durch Rundbogenfenster geöffnet. Innen ist es flach gedeckt und weist eine Gliederung durch Lisenen und ein umlaufendes Gesims auf. Der flach gewölbte Triumphbogen führt zu einem leicht erhöhten Chor mit geradem Schluss. Zur Ausstattung zählen ein bemerkenswertes Bild vom Tod des hl. Josef aus dem späten 18. Jahrhundert sowie eine barocke Figur der Maria mit Kind aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Neusiedl_an_der_Zaya

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Anna (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Schloss Rutzendorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Straudorf (PG Haringsee)

Straudorf ist eine Gemeinde mit 169 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Straudorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1456 urkundlich erwähnt. Ein schmaler Linsenanger mit einer großteils geschlossenen, ein- und zweigeschossigen, meist traufständigen Verbauung prägt den Ort. Für die Gemeinde charakteristisch sind auch die Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben sowie Längs- und Querscheunen, in Ständerbauweise oder gemauert, an den Hintausstraßen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Haringsee	06226 Straudorf	Kath. Filialkirche hl. Rosalia	Straudorf 46, 2286 Haringsee (Straudorf) (bei)	143
-----------	-----------------	--------------------------------	--	-----

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁸

- Kath. Filialkirche hl. Rosalia (Straudorf 46): Kleine barocke Dorfkirche aus dem frühen 18. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Rosalia (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Untersiebenbrunn (PG Untersiebenbrunn)

Untersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1761 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Untersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Neben Untersiebenbrunn existiert als weitere Katastralgemeinde Neuhof. Neuhof ist auch ein Ortsteil der Ortschaft Untersiebenbrunn.

Untersiebenbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitstraßendorf und liegt an einer Geländestufe des Wagrams im nordöstlichen Marchfeld. Um die Pfarrkirche hl. Veit verläuft ein Ringwall, der zur Abwehr diente. Das ursprünglich einzeilige Dorf wurde 1115 urkundlich das erste Mal erwähnt und später nach Norden breitenangerartig erweitert. Die Angerrandverbauung ist locker, ansonsten

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haringsee

allerdings größtenteils geschlossen und meist mit traufständiger Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe und meist Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Zentrum des Ortes und wird vom Friedhof umgeben. Die im Kern mittelalterliche Barockkirche ist weithin sichtbar.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Im Nordosten der Ortschaft finden sich außerdem Abbauhalden mit Baggerseen. Im Nordwesten der Ortschaft befindet sich zudem ein Bauland mit Betriebsnutzung.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.06.2026, Quelle: www.bda.at

Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Bildstock		396/5
Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kirchhof	Kirchengasse 10 , 2284 Untersiebenbrunn	252/1
Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Veit	Kirchengasse 8 , 2284 Untersiebenbrunn (bei)	252/2

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Kirchhof (Kirchengasse 10): Friedhof mit Resten einer Wehrmauer und Grabsteinen teilweise aus Barock und Biedermeier.
- Kath. Pfarrkirche hl. Veit (Kirchengasse 8): Die in erhöhter Lage errichtete Kirche ist von einem Friedhof mit Mauer umgeben. Die barocke Kirche wurde 1710 anstelle einer mittelalterlichen Wehrkirche, die zuvor größtenteils abgetragen wurde, errichtet.
- Bildstock: Ein Tabernakelbildstock östlich der Ortschaft.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Am Mühlberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante, ursprünglich am nördlichen Ortsrand, heute mitten im Siedlungsgebiet. Auf 80 Metern Länge befinden sich zwölf Keller in Schildmauerform, überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus des ursprünglichen Ortsgebiets, heute umgeben von neuerem Siedlungsgebiet. Auf 100 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, darunter auch Um- oder Neubauten und Bauten, die keine Keller sind. Von den sieben traditionellen Kellern sind sechs in Schildmauerform und fast alle erneuerungsbedürftig.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Untersiebenbrunn

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Untersiebenbrunn

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Veit



Gemeindeamt, Hauptstraße 16

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 18: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-00 Plan Sichtbarkeitsanalyse, C.02.02.00-01 Visualisierung des Vorhabens).

Um die optische Wirkung auf die Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld beurteilen zu können, wurde mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eine eigene Visualisierung von der Ortsmitte erstellt.

Die eigene Visualisierung ist dem Befund bei Leopoldsdorf im Marchfeld beigelegt.

KG Andlersdorf (PG Andlersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der recht dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im nordwestlichen Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von einem Park mit Gehölzbestand und Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FP ANDL 01, zeigt den Blick nördlich, vom Ortsrand der Gemeinde Andlersdorf in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 05 ca. 2.900 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

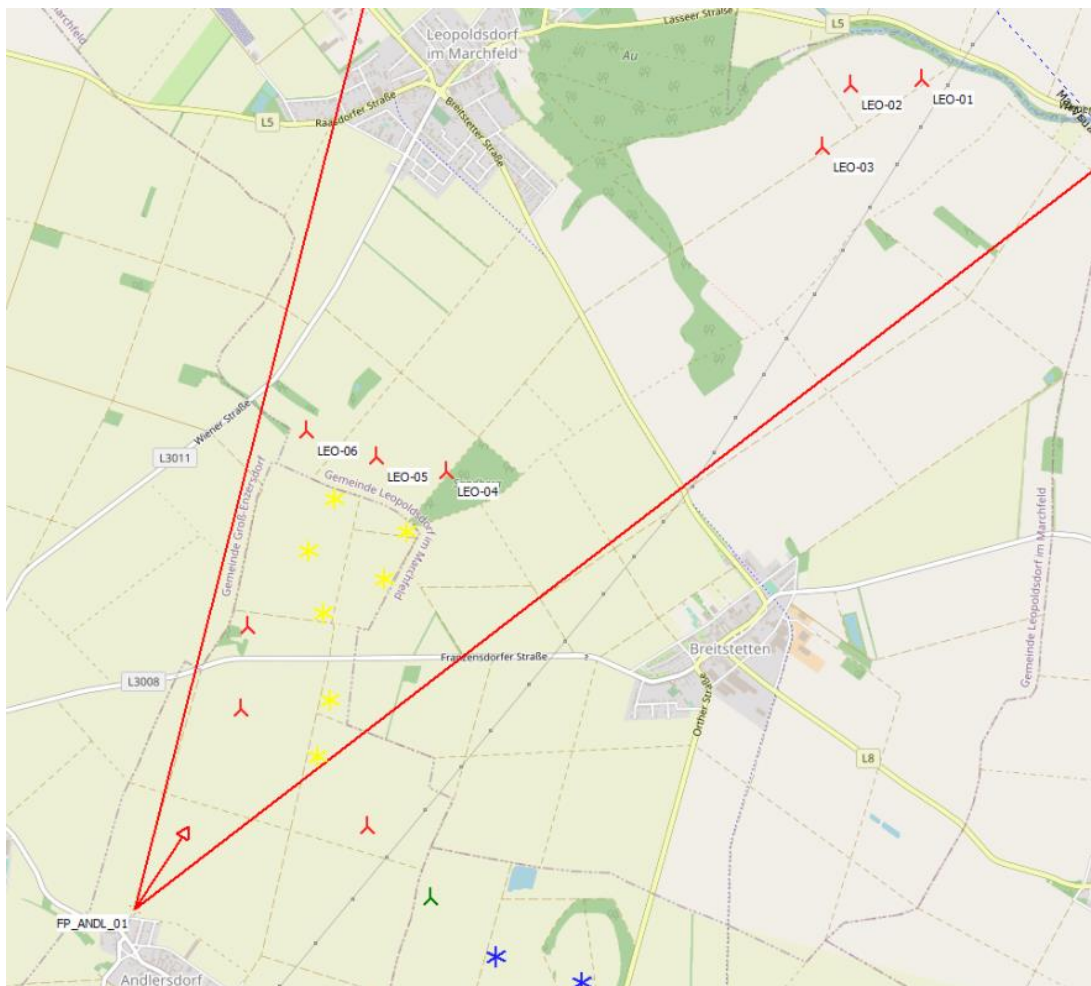






Abbildung 4: Fotomontage FP ANDL 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Ist-Zustand exkl. gegenständliche Planung, 4 Ist-Zustand inkl. gegenständliche Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FP BRST 01, zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand der Gemeinde Breitstetten in Richtung des nördlich gelegenen Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen, sichtbaren WEA Leo 03 ca. 2.140 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

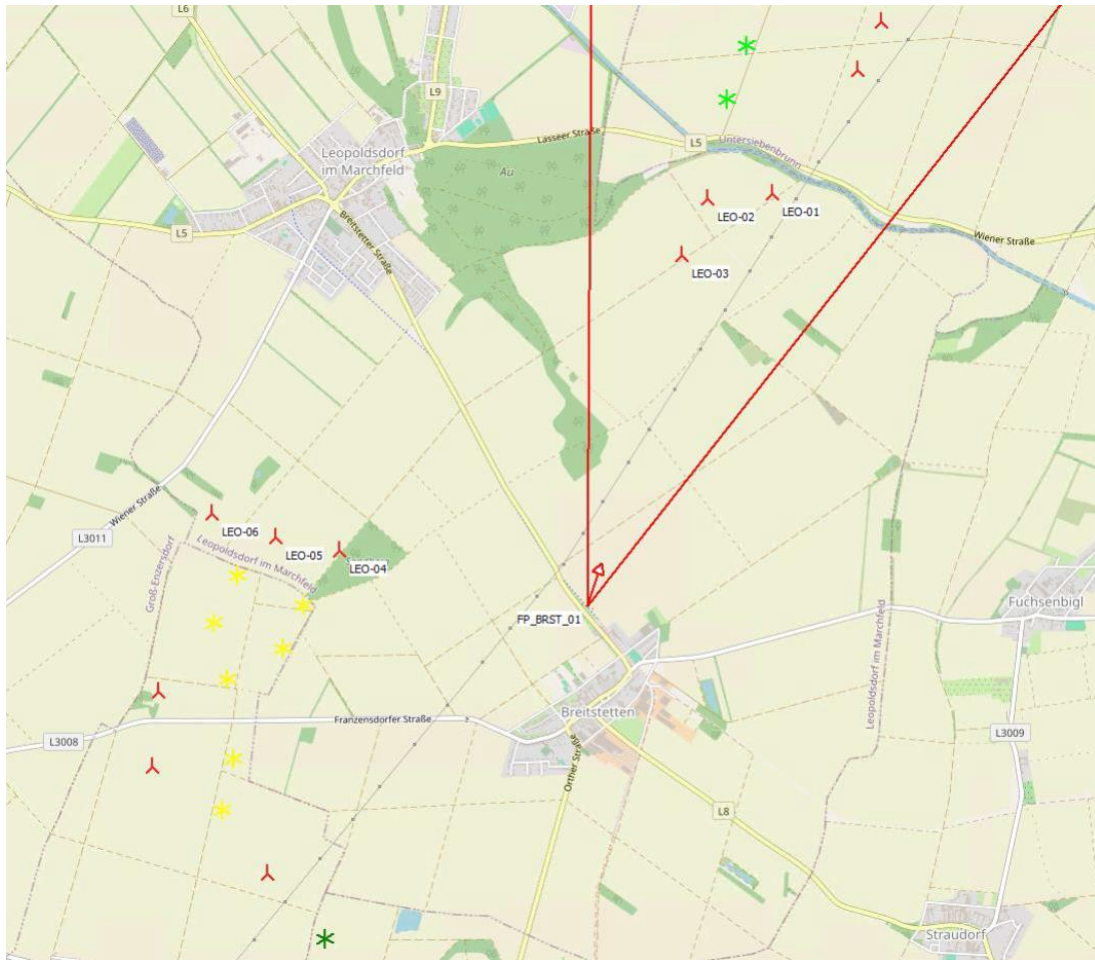
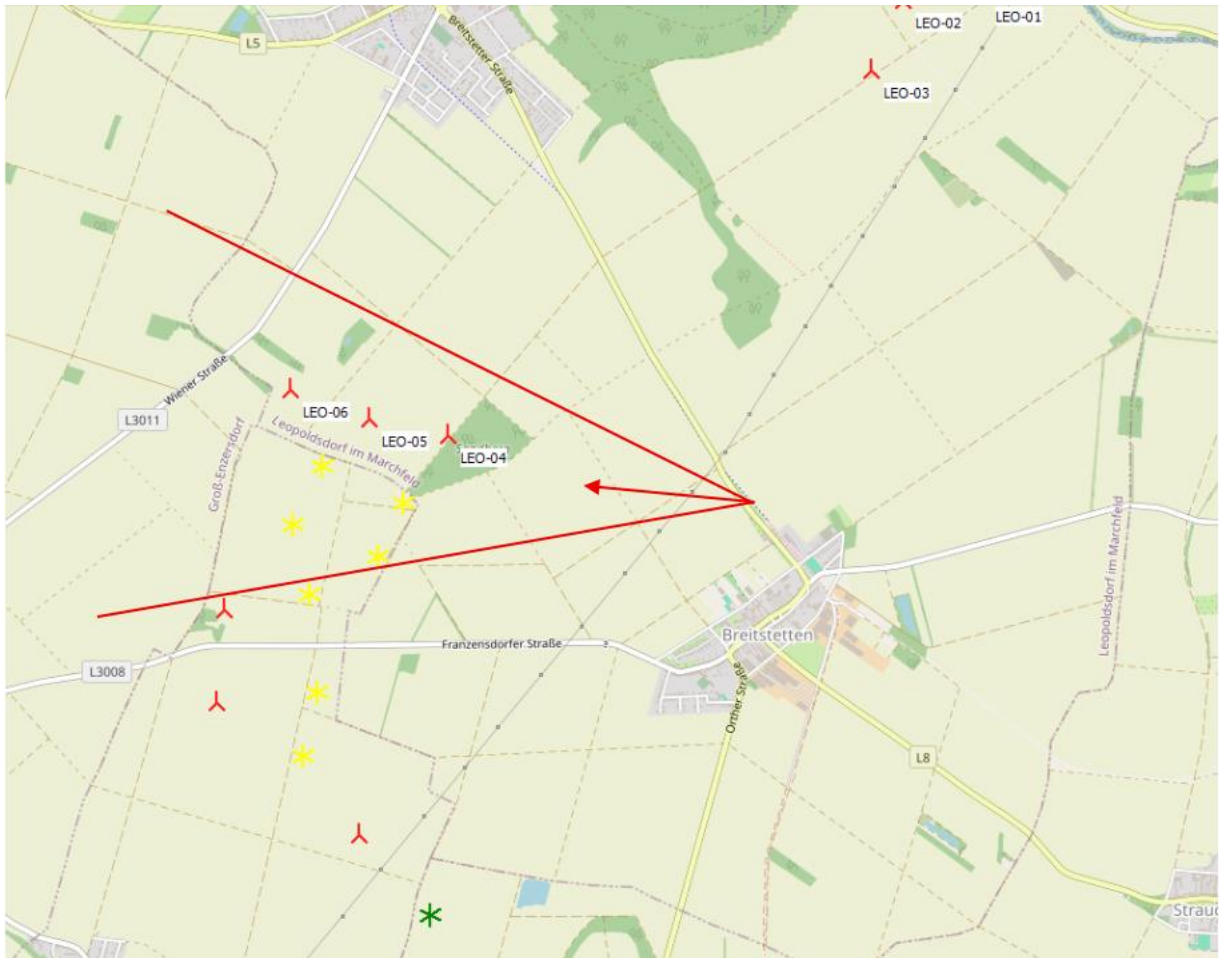






Abbildung 5: Fotomontage FP BRST 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Ist-Zustand exkl. gegenständliche Planung, 4 Ist-Zustand inkl. gegenständliche Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP BRST 01 – Blickrichtung West, zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand der Gemeinde Breitstetten in Richtung des westlich gelegenen Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 04 ca. 1.440 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





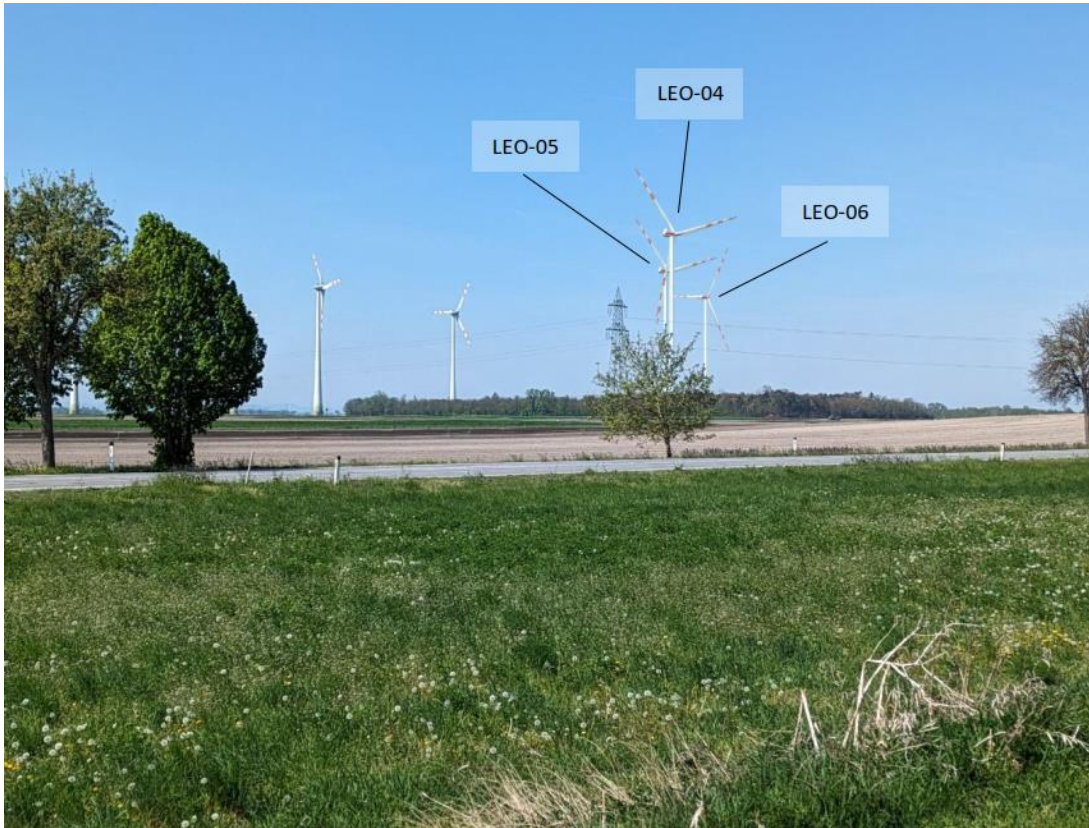


Abbildung 6: Fotomontage FP BRST 01 – Blickrichtung West: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung der gegenständlichen Planung, 4 Visualisierung der gegenständlichen Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Franzensdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FP FRAN 01, zeigt den Blick südöstlich der Gemeinde Franzensdorf in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 4.340 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

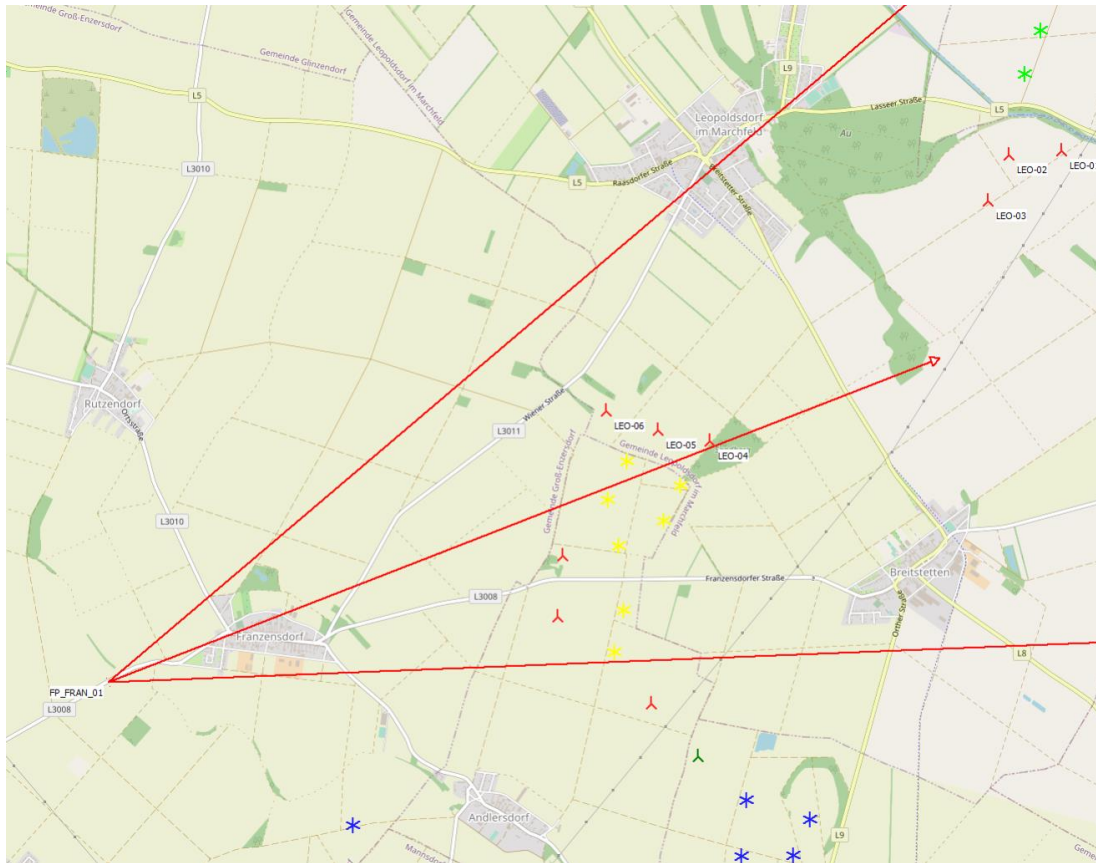




Abbildung 7: Fotomontage FP FRAN 01 – Blickrichtung West: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die daraus

resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Fuchsenbigl (PG Haringsee):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Die Ortschaft befindet sich nördlich und westlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1,5 km.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FP LEOS 01, zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 1.460 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

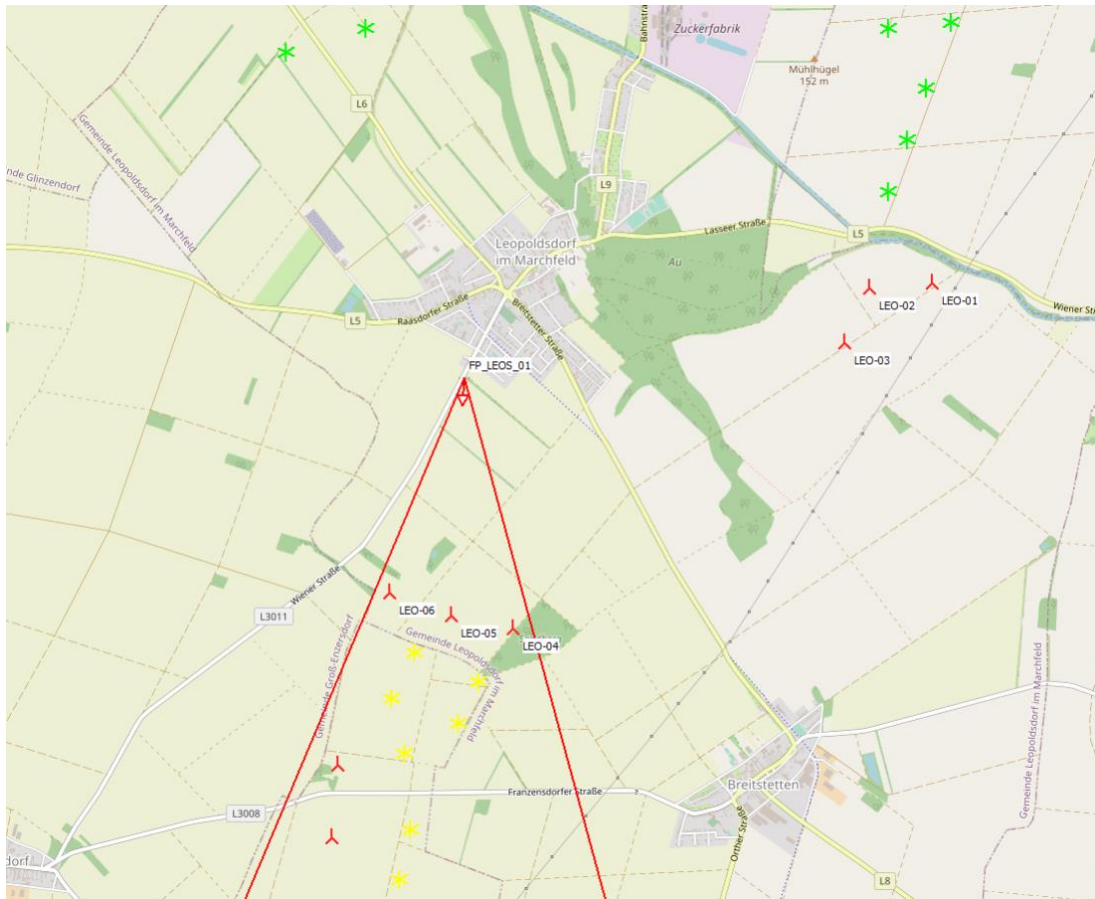




Abbildung 8: Fotomontage FP LEOS 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende eigens erstellte Fotomontage, zeigt den Blick vom Kreisverkehr in der Ortsmitte der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 02 ca. 2.300 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

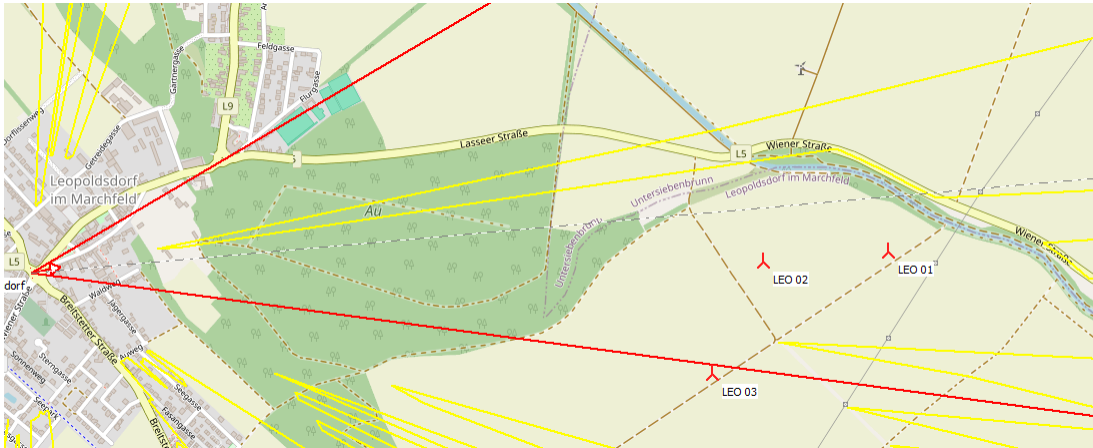




Abbildung 9: Eigene Visualisierung: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 53 mm)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Obersiebenbrunn (PG Obersiebenbrunn):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in **rd. 2,7 km** Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die große kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte im bebauten Ortsgebiet und wird teilweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,7 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Obersiebenbrunn, eine mächtige Vierflügelanlage liegt in einem weitläufigen ummauerten Areal im Norden der Ortschaft. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,8 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen

Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Rutzendorf (PG Groß-Enzersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Straudorf (PG Haringsee)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FP STRA 01, zeigt den Blick südöstlich der Gemeinde Breitstetten in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 04 ca. 3.550 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

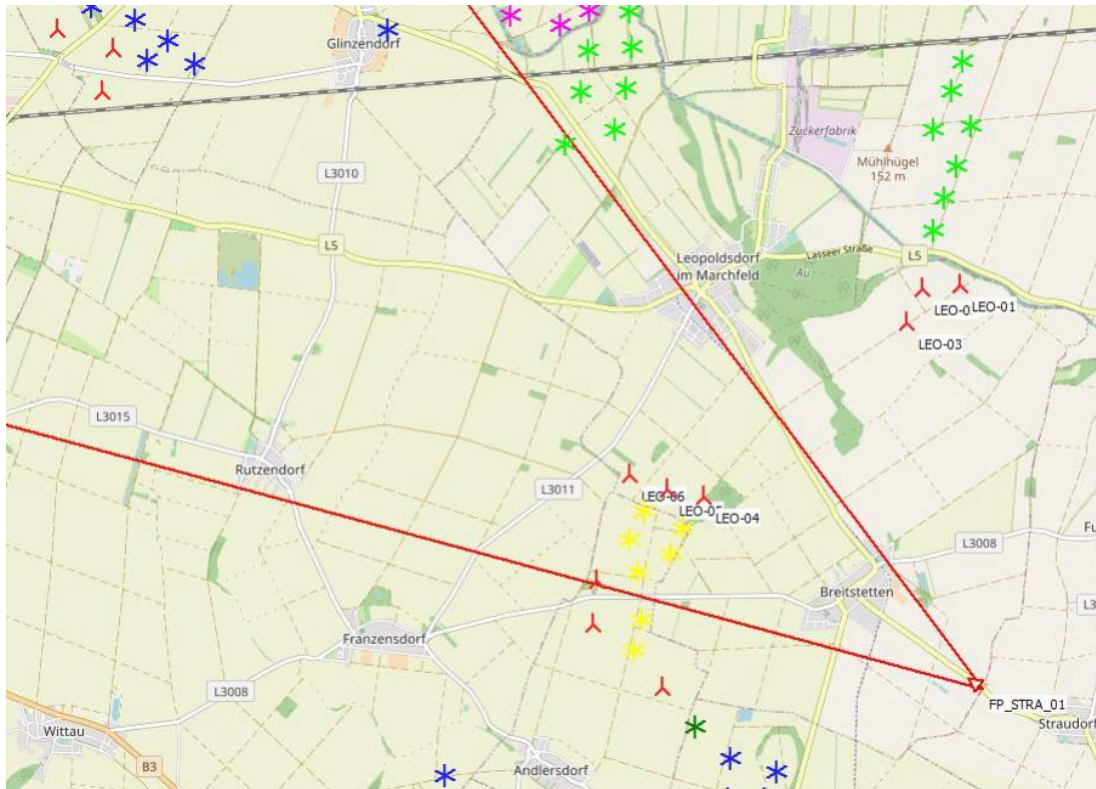




Abbildung 10: Fotomontage FP STRA 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte

Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Untersiebenbrunn (PG Untersiebenbrunn)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Leopoldsdorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.03.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Norden des Ortes; sie wird vom Friedhof umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,0 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Fotomontage FP UNSB 01, zeigt den Blick südlich der Gemeinde Untersiebenbrunn in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 01 ca. 3.340 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

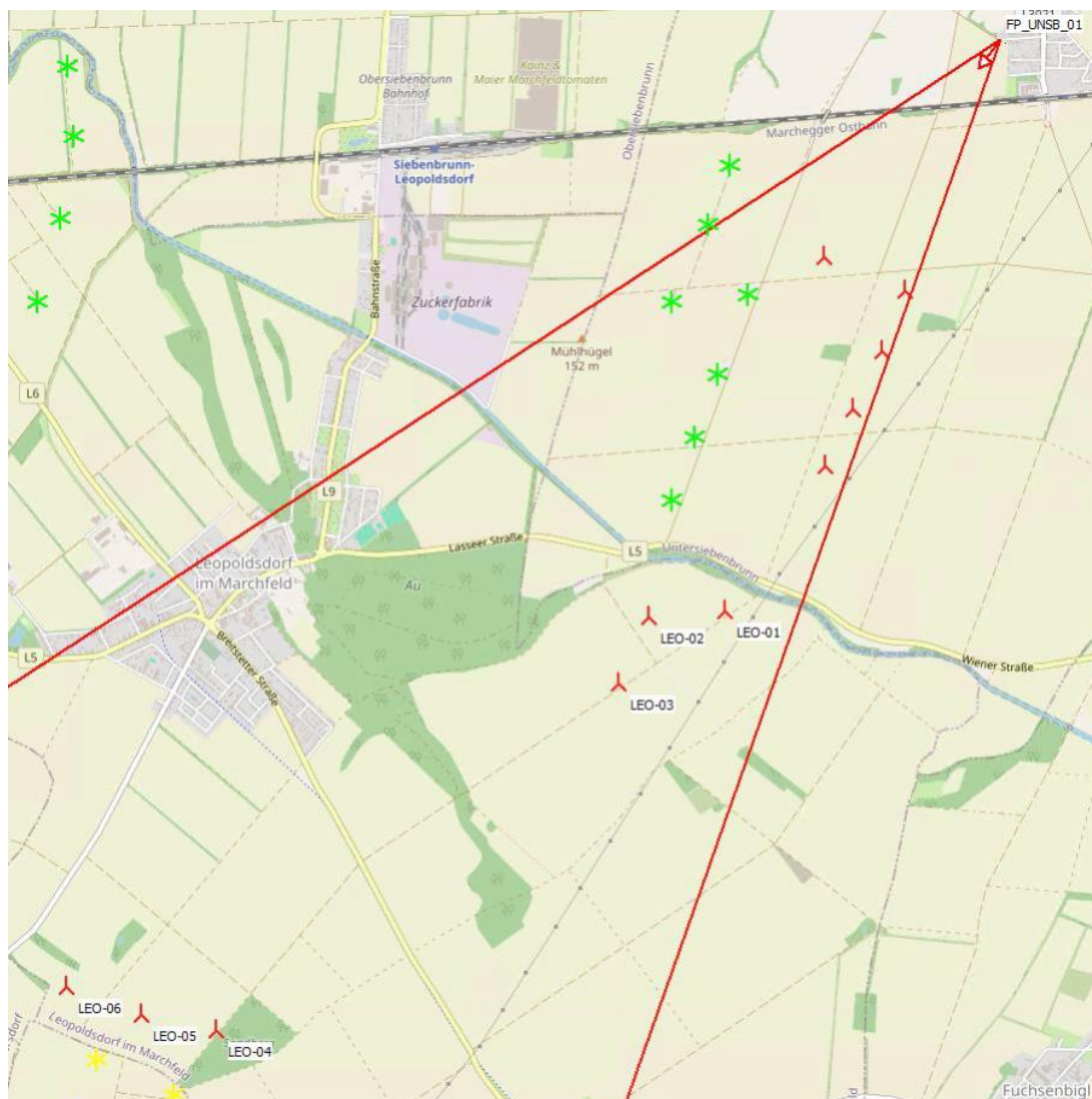






Abbildung 11: Fotomontage FP UNSB 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW. Zudem werden externe Stationen mit 24 Batteriecontainern und 6 Mittelspannungs-Power-Stationen (ca. 28,5 MWh pro Standort, Gesamtkapazität rd. 85,5 MWh) errichtet. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind in Einlage C.01.01.00-01 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis und D.03.10.00-01 Sach- Kulturgüter & Ortsbild aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben [A3], B.02.03.00-01 Detailpläne WKA [A2], B.02.05.00-01 Verkabelung Übersicht- und Detaillagepläne [A3, A0]).

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 20: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS wurde im Projektgebiet keine archäologische Verdachtsfläche definiert (vgl. Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00). Allerdings gibt es bekannte archäologische Fundstellen im Nahbereich nördlich der Anlagen LEO_01 und LE_02 sowie westlich von LEO_03. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben und der geomorphologischen Situation wird die Sensibilität im Hinblick auf mögliche archäologische Fundbereiche als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befindet sich ein nicht denkmalgeschütztes Kleindenkmal. Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering eingestuft.



Abbildung 15: Wegkreuz (KG 01) im Untersuchungsraum

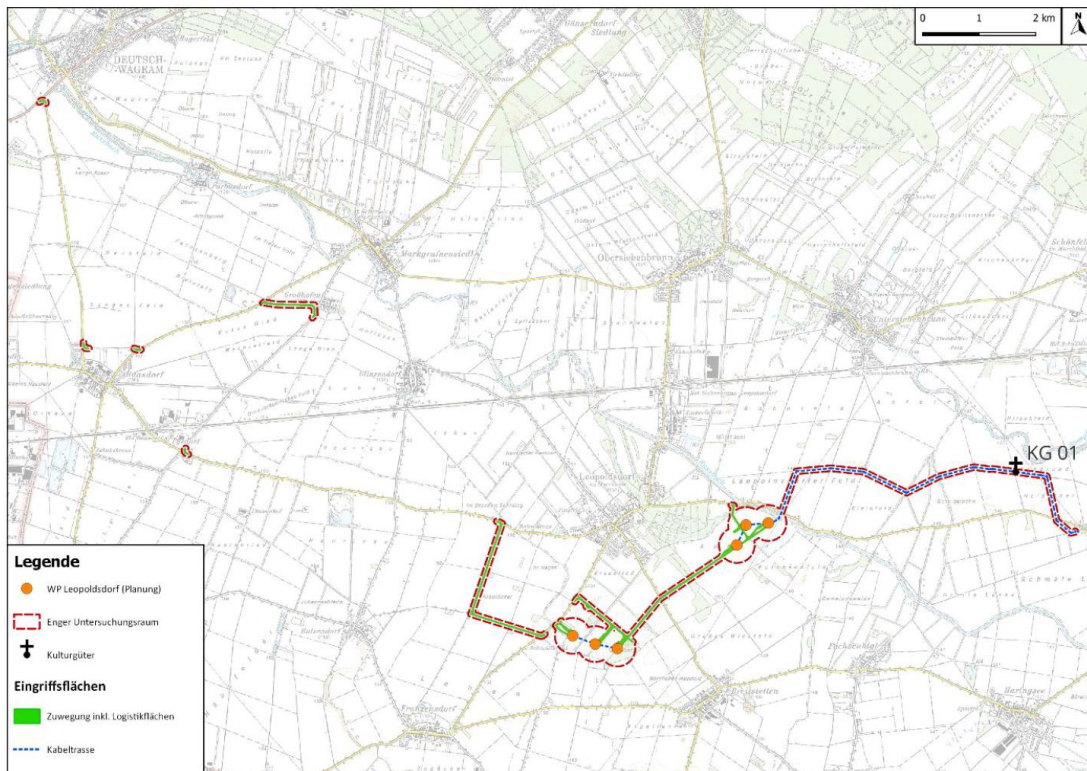


Abbildung 12: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.10.00-01)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben [A3], B.02.03.00-01 Detailpläne WKA [A2], B.02.03.00-01 Detailpläne WKA [A2], B.02.05.00-01 Verkabelung Übersicht- und Detaillagepläne [A3, A0], C.01.01.00-01 Einbautenverzeichnis und Gewässerquerungsverzeichnis D.03.10.00-01 Sach- Kulturgüter & Ortsbild verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu Gewässer-, Straßen- und Einbautenquerungen. Dabei kommt es zu Querungen von 2 Landesstraßen (L 5 und L 9), welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.10.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten.

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.10.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- **MN_SG_01**

„Als Maßnahme wird festgestellt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“

- **MN_SG_02**

„Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen*

herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderliche Kabelquerung der Landesstraßen L 5 und L 9 ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse:

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS wurde im Projektgebiet keine archäologische Verdachtsfläche definiert (vgl. Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00). Allerdings gibt es bekannte archäologische Fundstellen im Nahbereich nördlich der Anlagen LEO_01 und LE_02 sowie westlich von LEO_03.

Um etwaige Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Ortsbild (Einreichoperat, Einlage D.03.10.00-01) folgende Maßnahme formuliert:

- „MN_KG_01:
Alle wesentlichen Eingriffsflächen (Turmfundamente, Kranstellflächen, Manipulationsflächen und Zuwegungen) sind während des Oberbodenabtrags zumindest stichprobenartig im Hinblick auf mögliche subrezent überdeckte Fundstellen durch eine geschulte archäologische Fachkraft zu überprüfen; auch die Sedimentprofile bei den Turmfundamenten sind zu beobachten und zu dokumentieren. Falls archäologische Befunde angetroffen werden, so sind diese im Zuge einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen.“
- „MN_KG_02:
Durch die räumliche Nähe zu den BDA-Fundstellen ID 214922 und 215849 ist trotz des Fehlens von Oberflächenfunden bei den Begehungen die Möglichkeit alluvial überlagerter Befunde (Gruben, Pfostengruben, Gräben, etc.) nicht auszuschließen. Daher ist eine permanente archäologische Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest sechs Wochen vor Baubeginn durch eine geschulte archäologische Fachkraft durchzuführen. Falls archäologische Befunde angetroffen werden, so sind diese im Zuge einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen.“

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Ein Kleindenkmal findet sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse.

Der Abstand des Kleindenkmals östlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya, an der L7 (Nr. 4) zur geplanten Kabeltrasse beträgt ca. 7 m.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 22: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die bekannten archäologischen Fundstellen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für das Kleindenkmal im Vorhabensumfeld ist durch das Vorhaben keine maßgebliche Auswirkung durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung des Kulturgutes im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihres strukturellen Aufbaus.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹¹ und technogene¹², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

¹¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen.) etc.

¹² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfa-den des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: *„optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerland-schaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“*. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Ge-samteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus land-schaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Re-lief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Land-schaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
- Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Wien Nordost ragt nur mit einem sehr kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da in den Landschaftsteilräumen aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

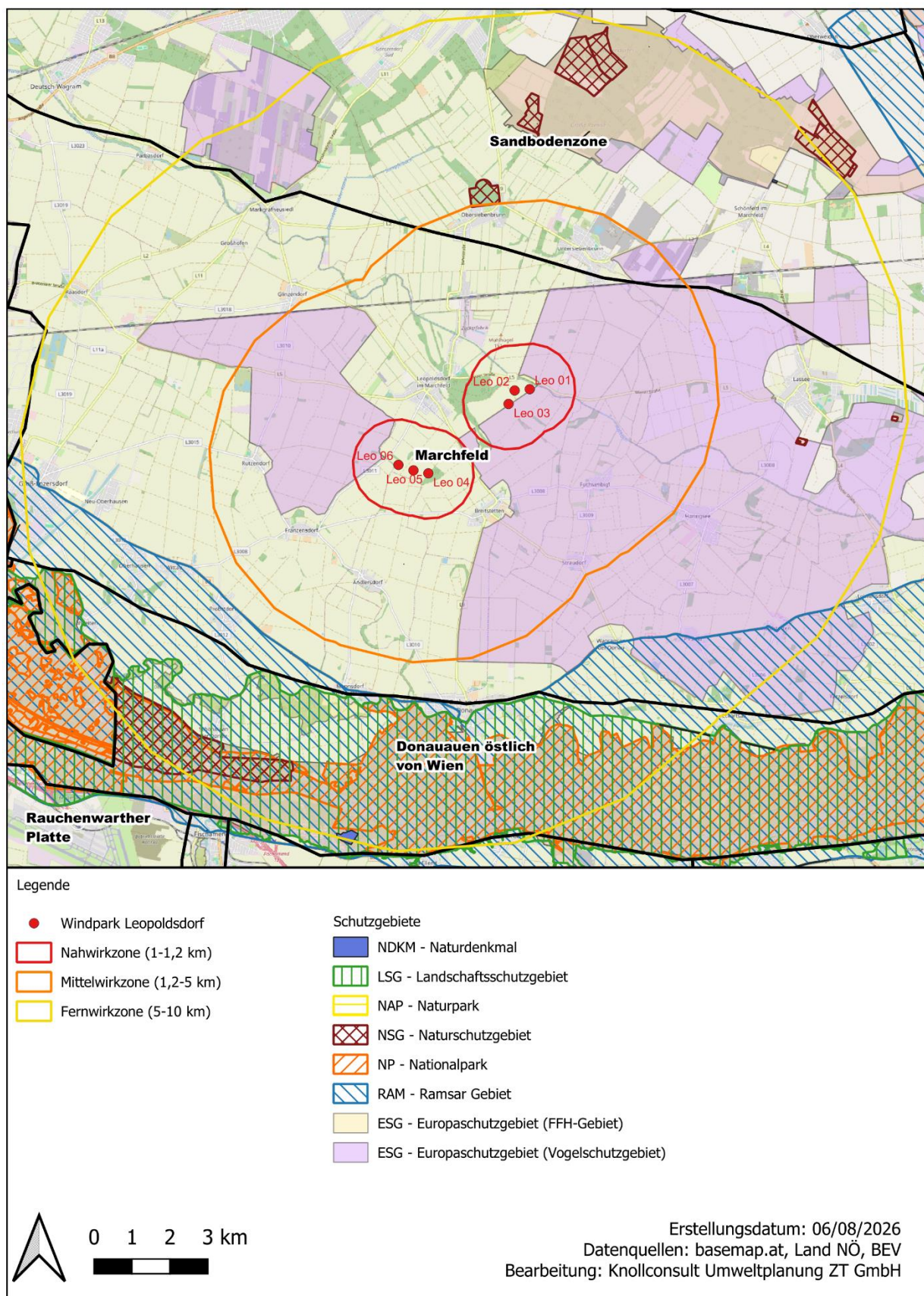


Abbildung 13: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: Eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbarer Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten

Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 23: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹³ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig

¹³ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Kulturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 24: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁴ und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch

¹⁴ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ) gegliedert. Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Andlersdorf, Breitstetten, Eckartsau, Franzensdorf, Fuchsenbigl, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Kopfstetten, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfeld, Mannsdorf an der Donau, Markgrafneusiedl, Matzneusiedl, Oberhausen, Orth an der Donau, Pframa, Probstdorf, Pysdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Straudorf, Wagram an der Donau, und Wittau. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet Sandboden Praterterrasse (VS-Gebiet), Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ), Naturdenkmäler. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Im Teilraum „Marchfeld“ findet sich eine einheitliche Nutzungs- und Ausstattungssituation. Beim Teilraum „Marchfeld“ handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Nördlich und westlich der geplanten Anlagen liegen kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) sowie eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Lasse und Haringsee werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) beschrieben. Am Nordwestlichen Randbereich Untersuchungsraums ragt minimal ein großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) in den Teilraum (WRBKA et al 2005). <u>Vielfalt:</u> Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischem Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Östlich von Leopoldsdorf befindet sich eine Waldfläche (Au). <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeforsteten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Nördlich und westlich der geplanten Anlagen liegen kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) sowie eine große Waldinsel (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Lassee und Haringsee werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) beschrieben. Am Nordwestlichen Randbereich Untersuchungsraums ragt minimal ein großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) (WRBKA et al 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, vier Stromleitungen, mehrere Hohe Silos nördlich der Anlagen, Gas-, Ölbehälter nördlich von Orth an der Donau, hohe Schornsteine in Markgrafneusiedl, Leopoldsdorf im Marchfeld, Pysdorf und Lassee, mehrere Kläranlagen, die Zuckerfabrik in Leopoldsdorf im Marchfeld, das Biomasse Kraftwerk der Marchfelder Bioenergie GmbH, das Biomasse Kraftwerk in Lassee, das Biomasse Kraftwerk in Mannsdorf an der Donau, mehreren Abbau-, Aufbereitungsflächen, Betriebsgebiete sowie viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche östlich von Leopoldsdorf im Marchfeld hat gemäß Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 331). Die Waldinsel ist untergeordnet für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur untergeordnet erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Dampftradweg Nr. 5, Marchfeldkanal Radweg Nr. 970, Stempfelbach Radroute) und Wanderwege (Österreichischer Grenzlandweg Nr. 7, Europäischer Fernwanderweg E8 und E4) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Östlicher Siedlungsbereich von Leopoldsdorf im Marchfeld
in Richtung Nordost



Nördlicher Siedlungsbereich von Breitstetten, in Richtung
Nord

Abbildung 14: Fotodokumentation Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Obersiebenbrunn, Schönfeld im Marchfeld und Untersiebenbrunn. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Sandboden und Praterterrasse, Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen, Naturschutzgebiete „Wacholderheide Obersiebenbrunn“, „Weikendorfer Remise“, „Sandberge Oberweiden“, „Schlosspark Obersiebenbrunn“ und Naturdenkmale. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem findet sich nördlich des geplanten Vorhabens große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Eingeschlossen von der Großen Remise und Weikersdorfer Remise findet sich ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (1). Kleinflächig sind nördlich der geplanten Anlagen außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit verzeichnet (2). Im Bereich um Untersiebenbrunn und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Außerdem befindet sich im Westen und Osten des Untersuchungsraumes großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u> Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich Waldflächen (Weikendorfer Remise, Große Remise).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potenzielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr reliktdäre, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Zudem findet sich nördlich des geplanten Vorhabens große Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Eingeschlossen von der Großen Remise und Weikersdorfer Remise findet sich ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Kleinflächig sind nördlich der geplanten Anlagen außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) verzeichnet. Im Bereich um Untersiebenbrunn und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Außerdem befindet sich im Westen und Osten des Untersuchungsraumes großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Eisenbahnlinie, eine Kläranlage, ein Asphaltmischwerk, viele Abbau-, Aufbereitungsstätten, zwei Stromleitungen, das Umspannwerk Untersiebenbrunn, mehrere Silos, Betriebsgebiete und Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise Waldinseln mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus intensiv genutzter Agrarlandschaft mit Feldgehölzen und großen Waldinseln. Er weist eine maßgebliche technogene Vorbelastung auf. Die Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen ist meist gering und nur bereichsweise hoch.

Die großen Waldinseln nördlich und nordöstlich des Vorhabens im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und aufgrund der Besucherfrequenz eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldinseln sind aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Östlicher Siedlungsbereich von Obersiebenbrunn, in Richtung Süd



Südwestliche Siedlungsbereich von Untersiebenbrunn, in Richtung Süd



Zwischen Untersiebenbrunn und Schönfeld im Marchfeld auf der Wienerstraße, in Richtung Nord

Abbildung 15: Fotodokumentation Sandbodenzone (Quelle: eigene Aufnahme)

Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Donauauen östlich von Wien (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Mannsdorf an der Donau, Mühlleiten, Orth an der Donau und Schönau an der Donau.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Europaschutzgebiet FFH- und Vogelschutzgebiet Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Nationalpark Donau-Auen (MWZ, FWZ), Naturschutzgebiet Lobau-Schüttelau-Schönauer Hafen (FWZ).

Ad Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“: Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die frei fließende Donau weist auf der 36 Kilometer langen Strecke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern auf. Diese einzigartige Dynamik schafft im Wandel der Jahreszeiten Lebensräume für zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten. Mehr als 30 Säugetierarten, rund 60 verschiedene Fische und weit über 800 Pflanzenspezies machen das Gebiet zu einem Mekka der Biodiversität. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine

einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.¹⁵

Ad Nationalpark „Donauauen“: Der Nationalpark liegt zwischen den europäischen Hauptstädten Wien und Bratislava und bewahrt auf mehr als 9.600 Hektar Fläche die letzte große Flussauenlandschaft Mitteleuropas. Die hier noch frei fließende Donau ist auf ca. 36 km Fließstrecke die Lebensader des Nationalparks. Ihr dynamisches Wechselspiel mit Pegelschwankungen von bis zu 7 m gestaltet die Auen immer wieder neu. So schafft der Donaustrom Lebensräume für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen. Mit der Gründung des Nationalpark Donau-Auen im Jahr 1996 wurde dieses Gebiet nachhaltig unter internationalen Schutz gestellt. Hier kann sich die Natur frei von wirtschaftlichen Zwängen entfalten - damit garantiert ist, dass auch kommende Generationen deren Kraft und Schönheit noch selbst erfahren können. Der Nationalpark Donau-Auen erstreckt sich von Wien bis zur Marchmündung an der Staatsgrenze zur Slowakei. Bei einer Gesamtlänge des geschützten Auengebiets von 38 Kilometern misst der Nationalpark an seiner breitesten Stelle kaum 4 Kilometer, denn die Auen finden sich nur unmittelbar in Flussnähe. Im Norden des Nationalparks liegt die weite Ebene des Marchfeldes. Im Süden wird die Grenze durch die Abbruchkante des Wiener Beckens gebildet. Der Marchfeldschutzdamm, errichtet im 19. Jhd, durchzieht das Nationalparkgebiet längs am Nordufer.¹⁶

Landschaftsbild:

Eigenart:

Die Donau-Auen sind ein für die Region markanter Landschaftsteilraum, der in seiner Gesamtheit von Form und Nutzung eine Besonderheit darstellt. Bei den Donau-Auen handelt es sich um die größte zusammenhängende Aulandschaft dieser Art in Mitteleuropa.

Beim Teilraum handelt es sich um eine markante pannonische Flussniederung mit breiter Talverebnung. Es handelt es sich um einen regulierten, morphologisch markanten Flusstreckenabschnitt mit breit aufgeweitetem Talgrund. Der Talraum wird weitgehend von geschlossenen Auwaldbeständen unterschiedlichen anthropogenen Beeinflussungsgrades dominiert, die großteils noch im Einflussbereich der natürlichen Hochwasserdynamik stehen. Die dominante Nutzung ist waldbaulich: teils intensive Umwandlung der natürlichen Auwälder in Forste mit standortsfremden Gehölzen. Zudem herrschen herrschaftliche Besitzverhältnisse vor (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) sowie Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Südwestlich von Manns an der Donau befindet sich eine Große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Bei Orth an der Donau handelt es sich um einen kleinstädtischen Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Die Donau-Auen stellen eine besonders erlebnisreiche und vielfältige Landschaft dar, die von Strukturreichtum geprägt ist (Donaustrom, Alt- und Seitenarme, Tümpel - Gewässer verschiedenster Art, Schotterbänke an Inseln und Ufern, Flachufer mit Verlandungen und Übergängen vom Wasser zum Land, Steile Uferkanten, Auwald (Weiche und Harte Au) und Hangwald, Wiesen und Heißländern). Bei den Donau-Auen handelt es sich um einen Komplex von Ökosystemen, der eine hohe Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten aufweist.

Beim Teilraum handelt es sich um einen der letzten Fließstreckenabschnitte der Donau mit hoher Flussbettdynamik sowie großflächig geschlossene Auwaldbereiche, die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Die dominante Nutzung ist waldbaulich. Im nördlichen Randbereich finden sich auch intensiv genutzte Ackerflächen.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Durch das Nationalparkmanagement sind die Donau-Auen in eine Naturzone, Bewahrungszone und Außenzone gegliedert. In der Naturzone sind keine wirtschaftlichen Nutzungen, keine Eingriffe in die Natur,

¹⁵ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-donau-march-thaya-auen>

¹⁶ Quelle: <https://www.donauauen.at/wissen/zahlen-daten-fakten>

den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und vorübergehende Managementmaßnahmen zur Förderung natürlicher Entwicklungen vorgesehen. In der Bewahrungszone sind keine Eingriffe, außer Maßnahmen im Dienste der Naturschutzziele (z.B. Wiesenmahd) vorgesehen. Die Naturzone und die Bewahrungszone machen einen Großteil des Nationalparkgebiets aus, wodurch eine hohe Naturnähe und eine geringe Vorbelastung gewährleistet ist.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) sowie Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Südwestlich von Manns an der Donau befindet sich eine Große Waldinsel (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Bei Orth an der Donau handelt es sich um einen kleinstädtischen Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. Donaustraße B3 und L3012), zwei Stromleitungen, drei Kläranlagen westlich, südlich und östlich von Orth an der Donau sowie eine Abbau-, Aufbereitungsfläche.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insg. mit **hoch bis sehr hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet).

Die Waldflächen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Hauptfunktion und eine geringe, mittlere und hohe Erholungsfunktion (Funktionskennzahlen 231, 232 bzw. 233).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. regionale bis überregionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Wochenenderholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen. Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien ist durch eine attraktive Landschaftsausstattung mit großflächigem Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (Nationalparkgebiet mit Aulandschaft) geprägt ist. Die Landschaftsstrukturen haben eine regionale bis überregionale Bedeutung für die naturgebundene Erholungsnutzung. Das Nationalparkgebiet ist für private Zwecke auf allen markierten Routen frei zugänglich. Zum Teil kann eine hohe Nutzungsfrequenz (Donauradweg) erwartet werden.

Vor allem Radwege (u.a. Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg (EuroVelo 6), Schlösserreich Runde) und Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8, Europäischer Fernwanderweg E4, Ost-österreichischer Grenzlandweg 07, Orther Rundwanderweg, Schönauer Donaurunde, Uferhaus Runde, Alter Aulehrpfad - Alter Uferweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Im Nationalpark werden auch geführte Bootstouren angeboten.

In etwa 6,6 km Entfernung von den geplanten Anlagen entfernt befindet sich nördlich der Donau-Auen in Orth an der Donau das Schloss Orth mit dem Nationalpark-Informationszentrum. Neben Ausstellungs- und Inforäumen befindet sich im Außenbereich das Auerlebnisgelände Schlossinsel mit Unterwasserbeobachtungsstation sowie ein Aussichtsturm mit wechselnden Ausstellungen und das Dorfmuseum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch bis sehr hoch** sensibel eingestuft.



Donauauen östlich von Wien, Blick außerhalb von Orth an
der Donau Richtung Donauauen (Fernwirkzone)

Abbildung 16: Fotodokumentation Donauauen östlich von Wien (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 28: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch bis sehr hoch	hoch bis sehr hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 29: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 30: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ). Der Landschaftsteilraum Donauauen östlich von Wien ist nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

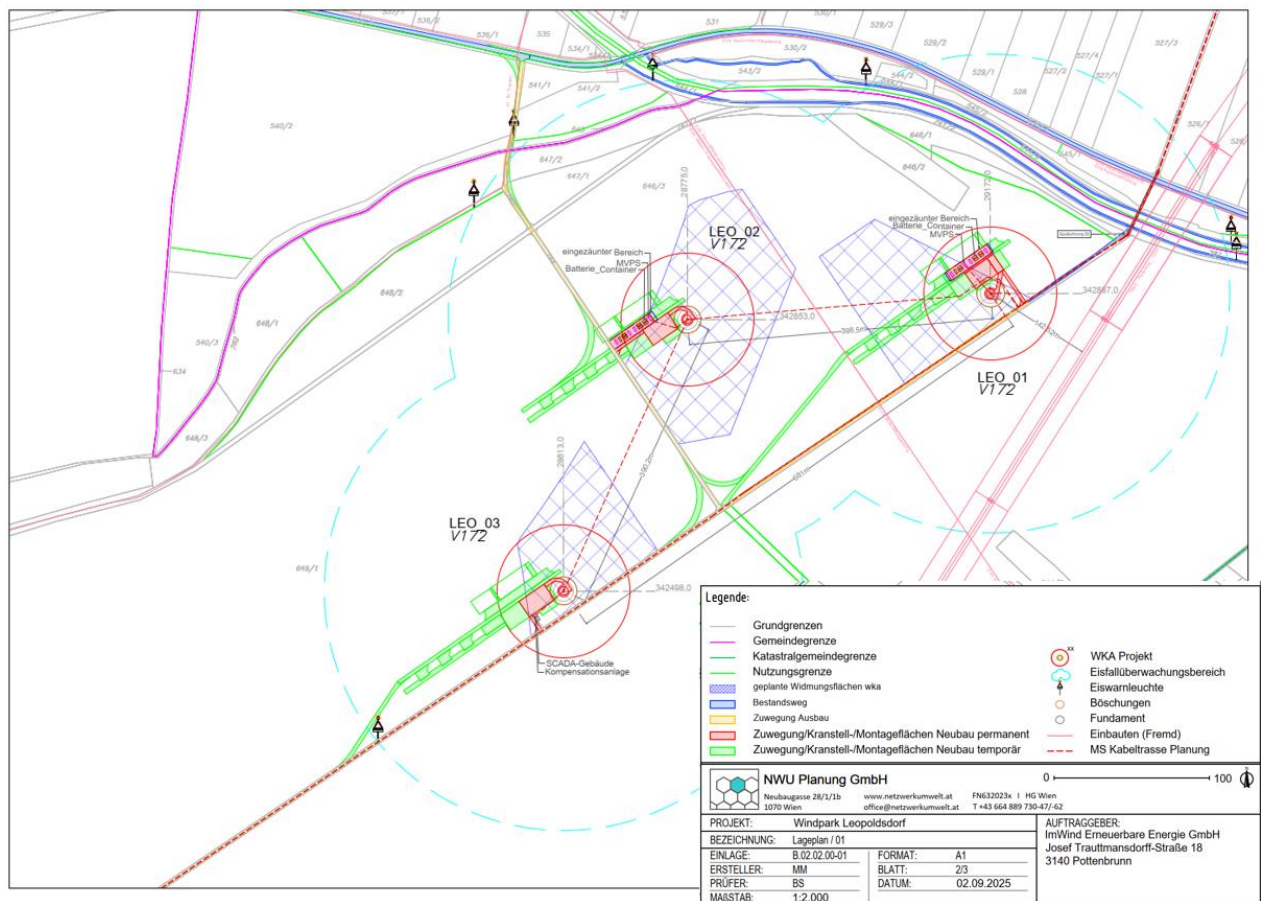
Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)			
<u>Landschaftsbild:</u>			
Der Landschaftsteilraum Marchfeld ist in der Errichtungsphase gemäß Einlage B.01.01.00-02 und D.03.08.00-01 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Kranstell-, Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten) und die Windparkverkabelung betroffen.			
Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraum Sandbodenzone verläuft lediglich ein sehr kleiner Teil der Zuwegung zu den Windkraftanlagen.			
	Bauphase [m ²]	Rückbau [m ²]	Betriebsphase [m ²]
Permanente Flächen (Fundament inklusive Aufschüttung, permanente Kranstellflächen, permanenter Wegeneubau und Wegeverbreiterung)	42.054	---	42.054
Temporäre Flächen (temporäre Kranstellflächen, temporärer Wegeneubau, Logistikflächen)	43.115	43.115	---
SUMME	85.169	43.115	42.054

Abbildung 17: Flächenbedarf des ggst. Vorhabens Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.08.00-01)

Gemäß Einlage B.01.01.00-02 werden bei der Kabelverlegung „die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.“

„Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte eine Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“ „In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 in einer Mindesttiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.“

Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)



Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

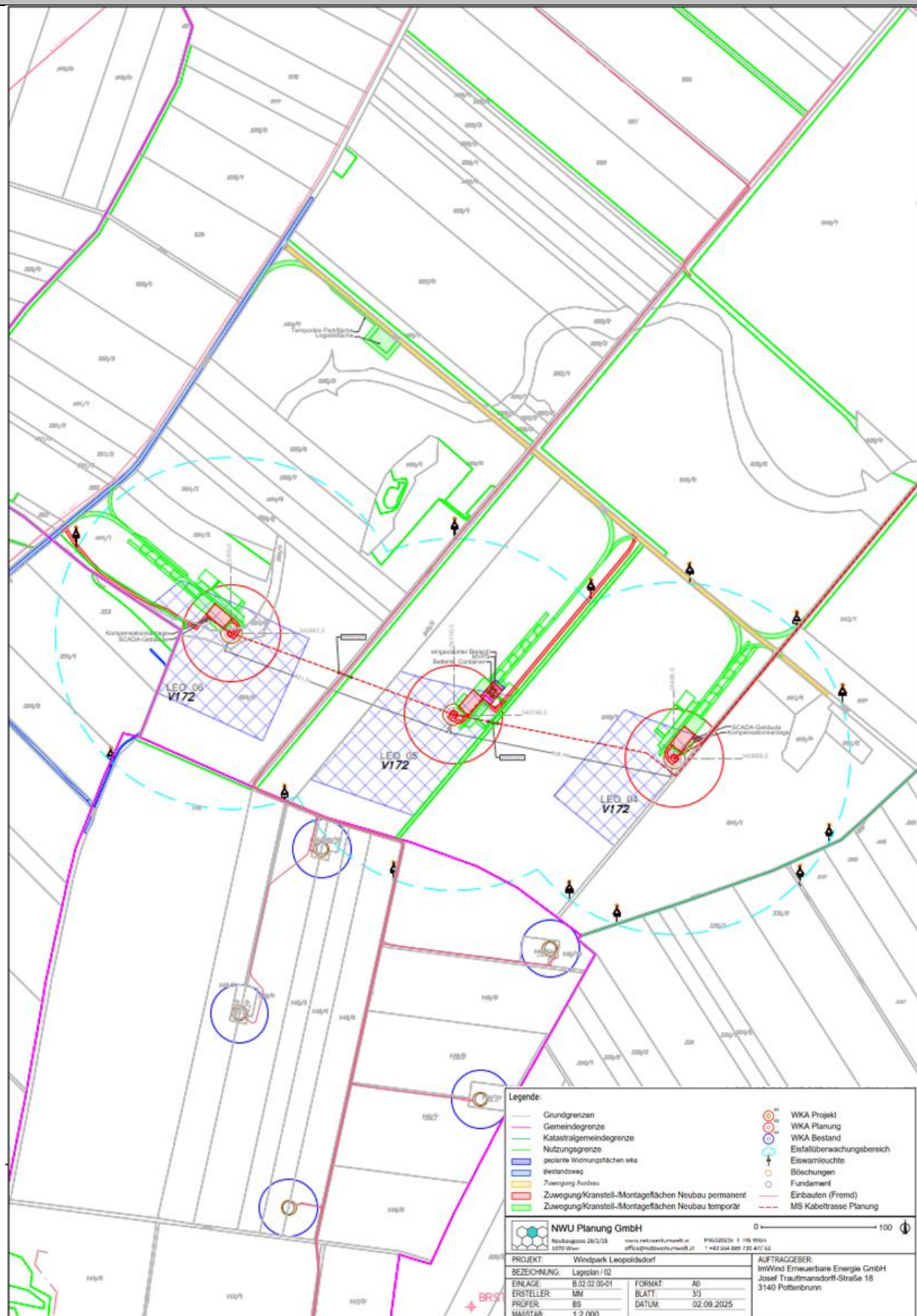


Abbildung 31: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.02.00-01)

Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

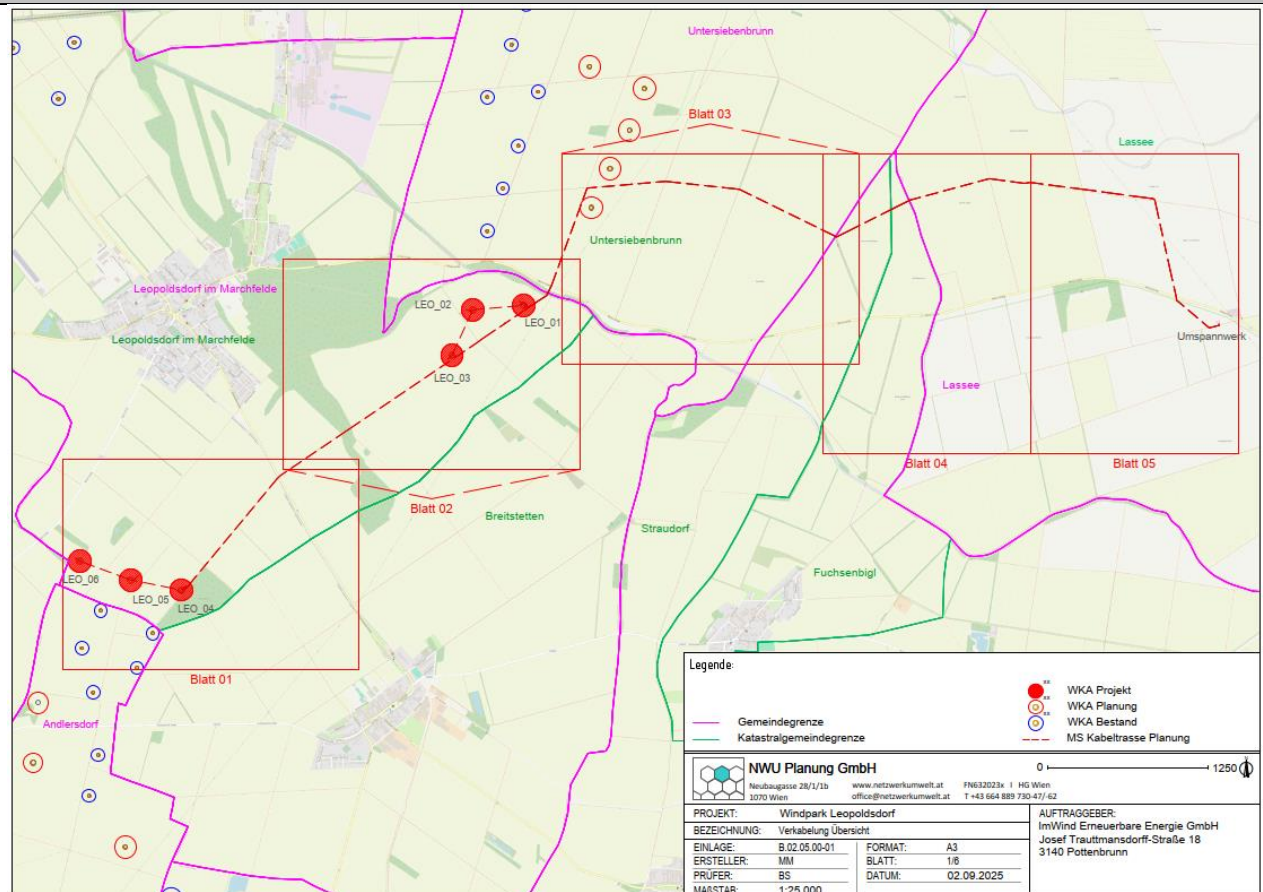


Abbildung 31: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-01)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen.

Gemäß Einlage D.03.07.01-01 sind durch die temporären Flächeninanspruchnahmen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen (8,96 ha bzw. 81%). Untergeordnet sind außerdem unter anderem Ackerbrachen, Ruderalfluren, sowie unbefestigte Straßen betroffen. Gemäß Einlage B.01.01.00-02 werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens temporäre Rodungen für den Antransport der Anlagenteile bzw. Ausbau der windparkinternen Zuwegung von insgesamt 292 m² erforderlich.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.03.09.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- **MN_Boden_01**

„Rekultivierungsmaßnahmen für temporär in Anspruch genommene Flächen. Der Rückbau von temporär beanspruchten Flächen erfolgt nach dem Stand der Technik und richtet sich nach der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2.Auflage, 2012). Alle Rückbauflächen werden möglichst rasch wieder in einen dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand versetzt. Dazu zählen unter anderem die Logistikfläche, sowie temporäre Kranstellflächen und Zuwegungsabschnitte.“

- **MN_Boden_02**

„Für den Fall, dass wider Erwarten Altlasten im Bereich der Baugruben auftauchen, werden entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Bezirksbehörde abgestimmt, um potenziell gefährliches Material einer ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung zuzuführen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den Landschaftsteilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Tabelle 32: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ).

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlage B.01.01.00-02 und D.03.08.00-01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Fundamentüberschüttungen, Kranstellflächen) und Wegebau (Wegneubauten und -verbreiterungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Das bestehende Wegenetz wird kleinräumig durch permanente, neu zu errichtende Zuwegung ergänzt.

	Bauphase [m ²]	Rückbau [m ²]	Betriebsphase [m ²]
Permanente Flächen (Fundament inklusive Aufschüttung, permanente Kranstellflächen, permanenter Wegeneubau und Wegeverbreiterung)	42.054	---	42.054
Temporäre Flächen (temporäre Kranstellflächen, temporärer Wegeneubau, Logistikflächen)	43.115	43.115	---
SUMME	85.169	43.115	42.054

Abbildung 18: Flächenbedarf des ggst. Vorhabens Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.08.00-01)

Die permanente Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft gemäß Einlage D.03.07.01-01 v.a. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (4,86 ha bzw. 79%). Ansonsten sind u.a. unbefestigte Straßen sowie Ruderalfluren betroffen. Hoch sensible Flächen, wie z.B. Strauchhecken (hoch sensibel) sind nur zu 0,06 ha betroffen.

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Gemäß Einlage B.01.01.00-02 werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens permanente Rodungen für die Verkabelung von insgesamt 113 m² erforderlich.

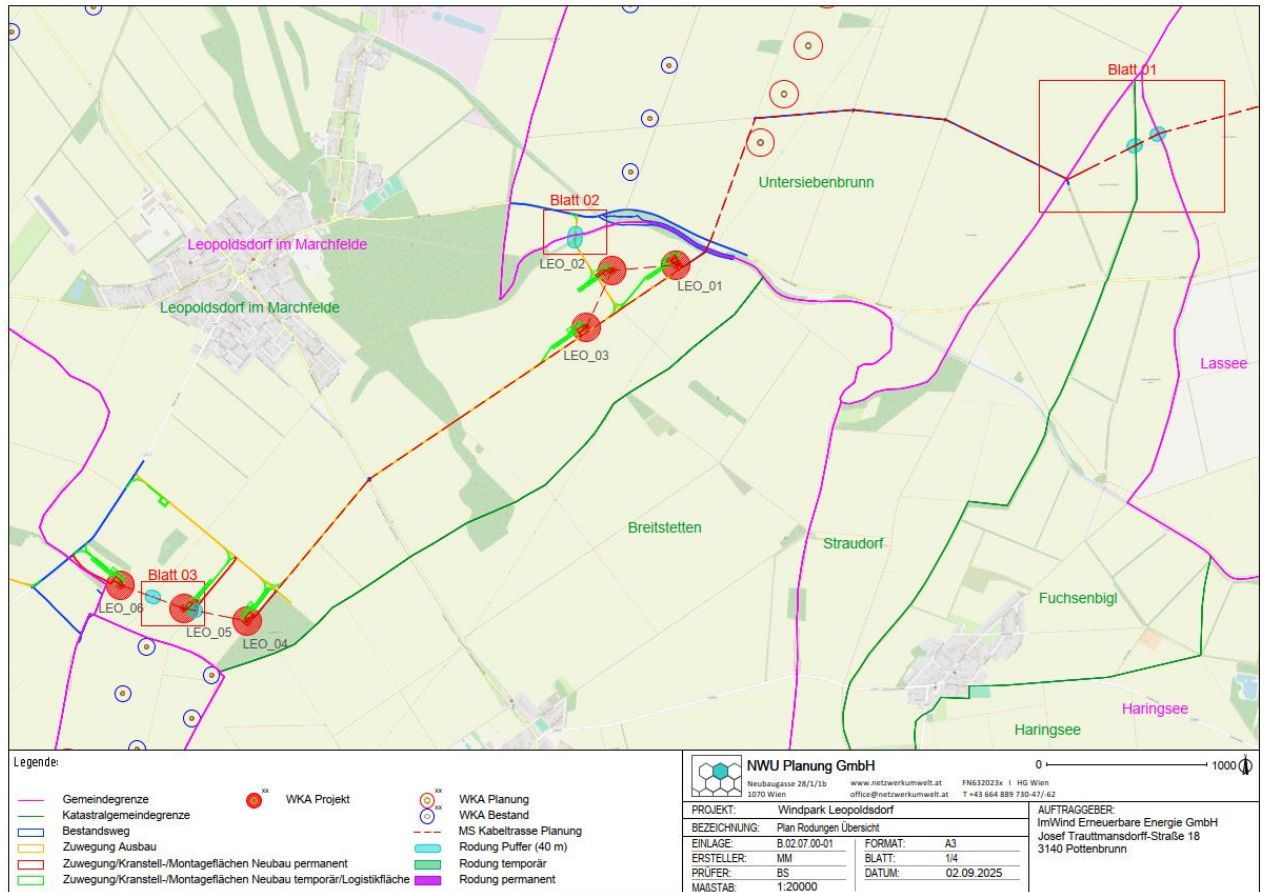
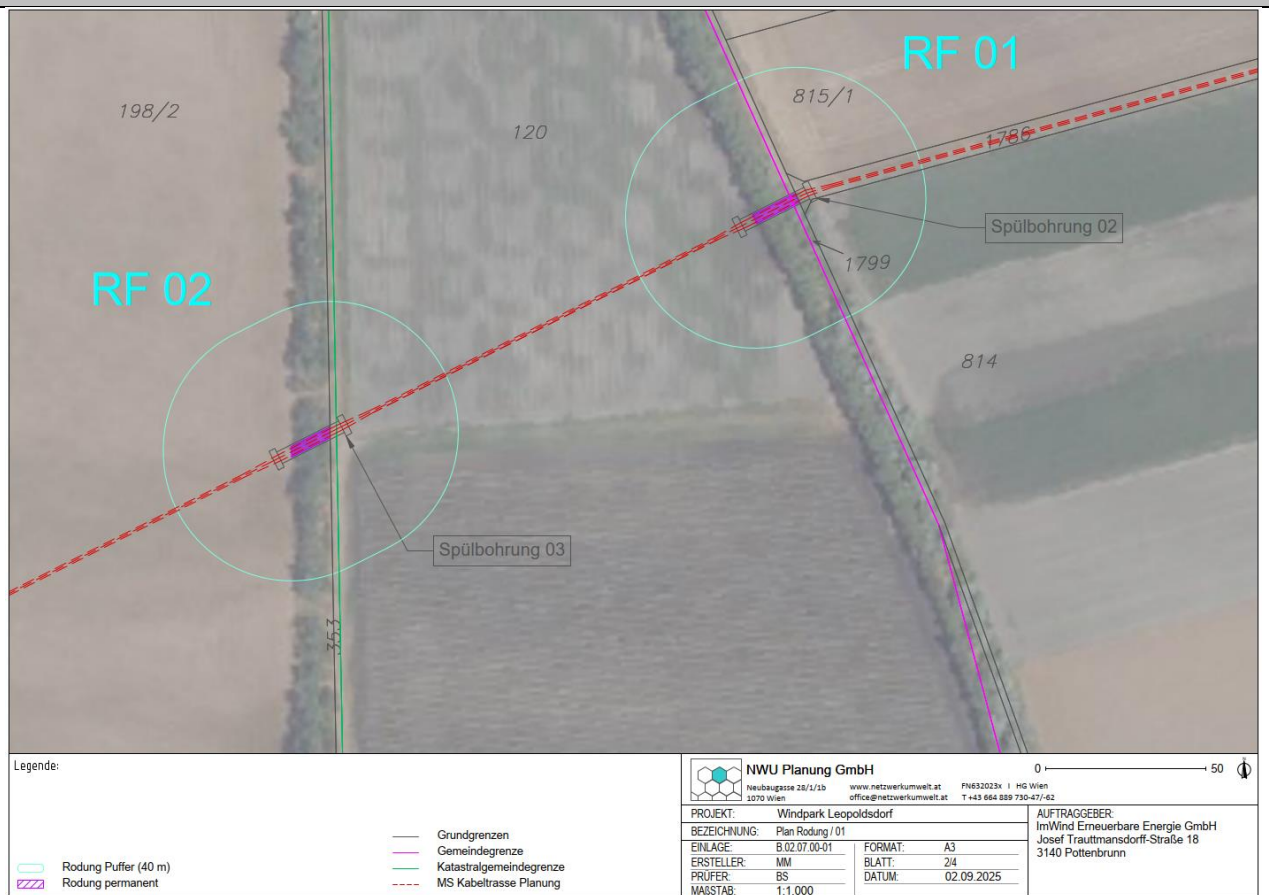


Abbildung 19: Übersichtsplan Rodungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.07.00-01)

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)



Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

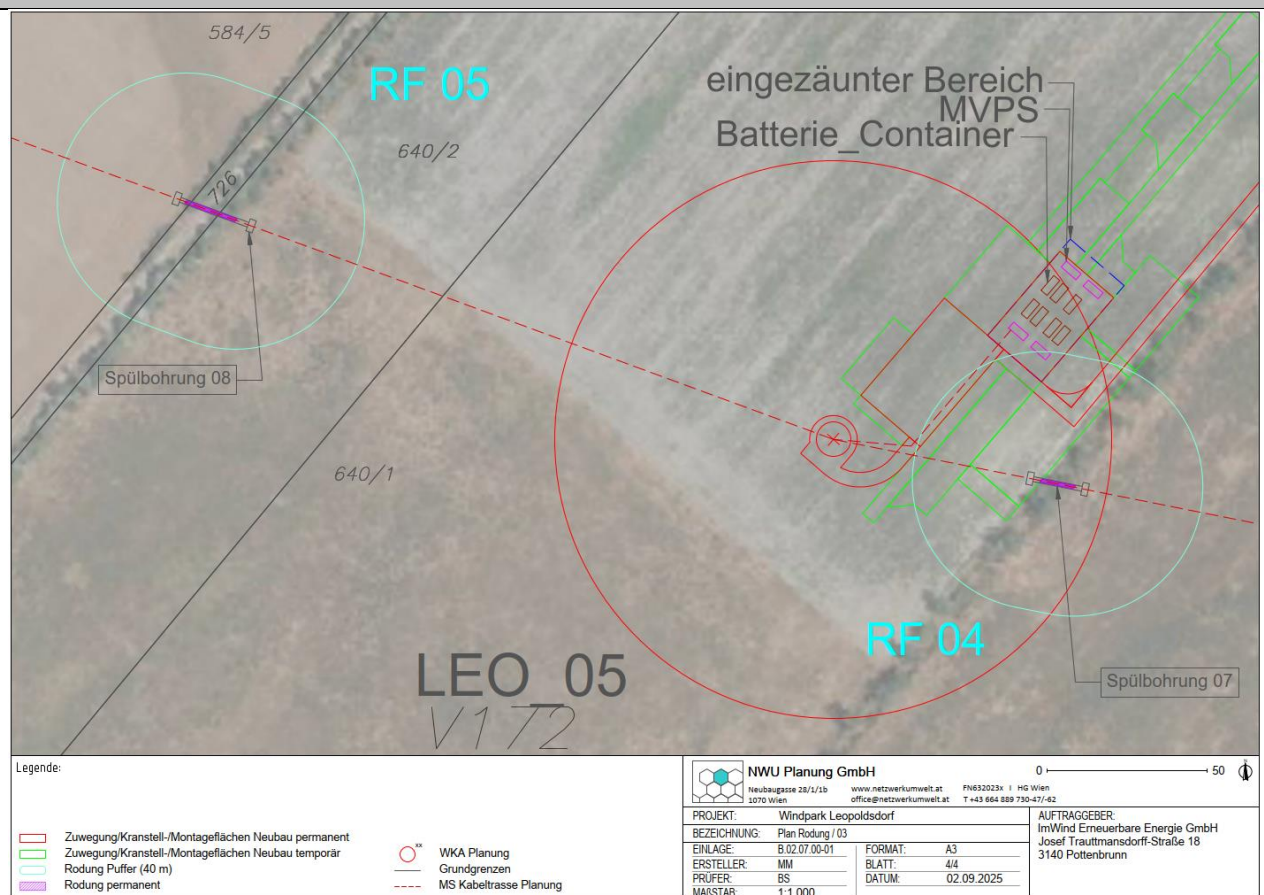


Abbildung 20: Detailansicht Rodungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.07.00-01)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- **PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Aufforstung**

*„Im Falle einer dauerhaften Beanspruchung der Biotope Mischforst aus Laub- und Nadelbäumen und Eschenforst wird im Nahbereich der beanspruchten Flächen wieder Wald mit Herkunftsnachweis aus dem forstlichen Wuchsregion 8.1 (Kilian et al. 1994) im Verhältnis von mindestens 1:1 zu den beanspruchten/beeinträchtigten Flächen mit Zerr-Eiche (*Quercus cerris*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) aufgeforstet, falls die große Feld-Ulme (*Ulmus minor*) im Randbereich eines Eschenforstes im Bereich der Waldquerung SW der Anlage LEO-03 (Polygon 132) beansprucht wird, werden hier zusätzlich mindestens drei Individuen dieser Art nachgepflanzt, für diese Pflanzungen gelten die bei Vorhabensbestandteil PFLA_NATSCH_ERS_BET_05 beschriebenen Qualitätskriterien. Die Ersatzaufforstung erfolgt nur bei tatsächlich in Anspruch genommener dauerhafter Rodung im entsprechenden Ausmaß, ansonsten entfällt diese.“*

- **PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_05: Ersatzpflanzungen Einzelbäume**

„Für die dauerhafte Beanspruchung von Einzelbäumen und Baumreihen werden Ersatzpflanzungen im räumlichen Nahbereich der Beanspruchungen oder im Vogelschutzgebiet in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umgesetzt. [...] Rodungen werden nach Möglichkeit vermieden (TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_02 bzw. TIER/PFLA_NATSCH_VME_BAU_04), Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Bäumen umgesetzt. Da demnach erst in der Ausführungsplanung festgelegt wird, welche Flächen real betroffen sind, erfolgt hier keine Auflistung von Polygon-IDs, potenziell betroffene Flächen können dem Plan D.03.07.02 entnommen werden (Biotoptypen 19–22).“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 33: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹⁷ oder Sichtachsen ¹⁸ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen	hoch

¹⁷ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

¹⁸ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 34: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ). Der Landschaftsteilraum Donauauen östlich von Wien ist nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): • Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den Landschaftsteilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ).

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es

Teilraum Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 37: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster¹⁹, Raumtiefe²⁰). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²¹ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen <i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen C.02.02.00-01 und C.02.03.00-00).

¹⁹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁰ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²¹ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt. Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO 4.1.273 verwendet. Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung. Die externen Stationen wurden nicht visualisiert.

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch eine eigene Visualisierung erstellt. Die Visualisierung wurde von Leopoldsdorf für den Blickpunkt LEOS_01 erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Zwar ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse sind die eingereichten Visualisierungen jedoch als plausibel einzustufen. Die Visualisierungen wurde mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO erstellt.

Die eigenen Visualisierung ist dem Befund beim Landschaftsteilraum Marchfeld beigefügt.

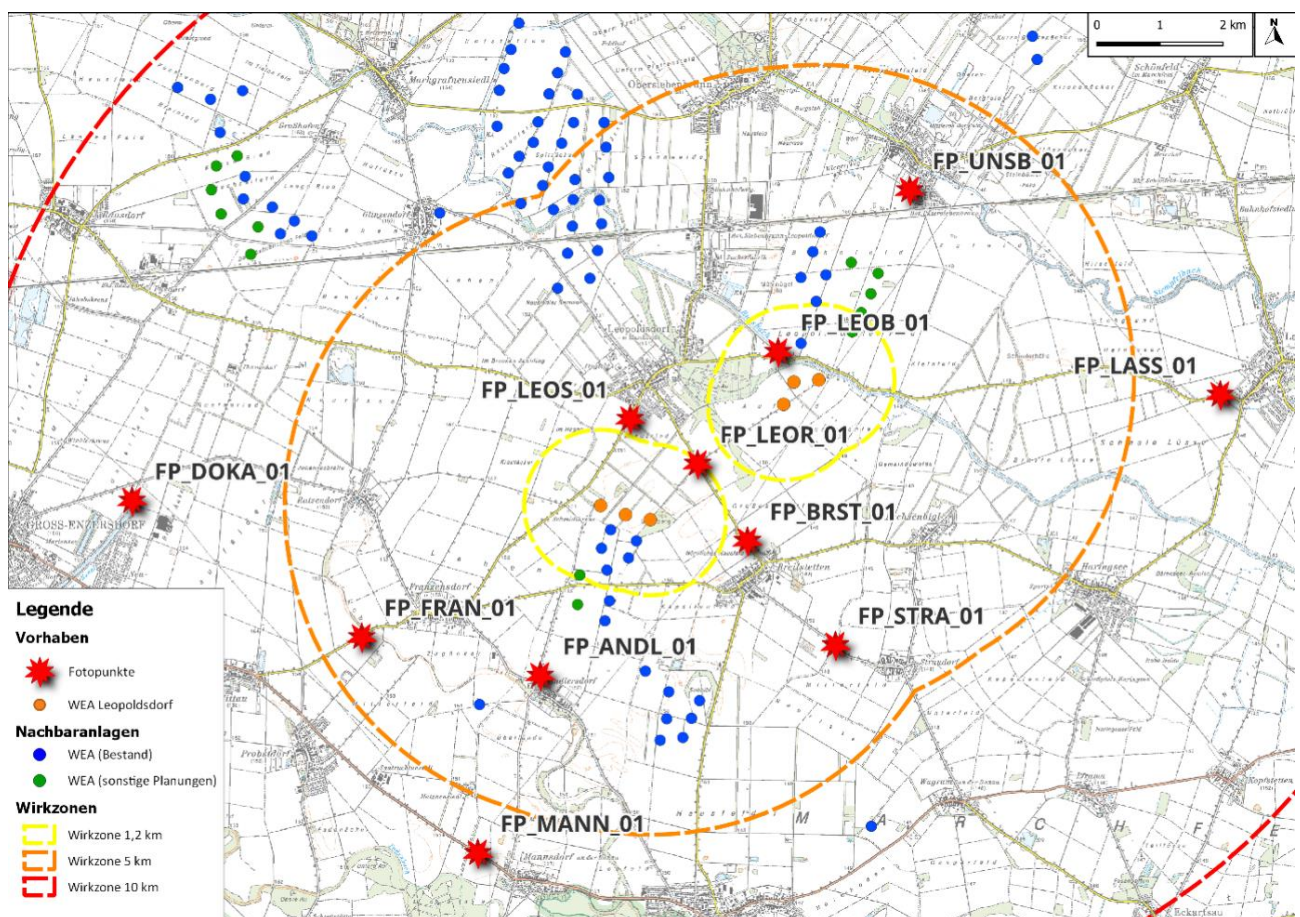


Abbildung 21: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 1x1 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,60 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamthöhen in einem Punkt-Layer gespeichert. Dies berücksichtigt die maximale Höhe der Blattspitze; eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

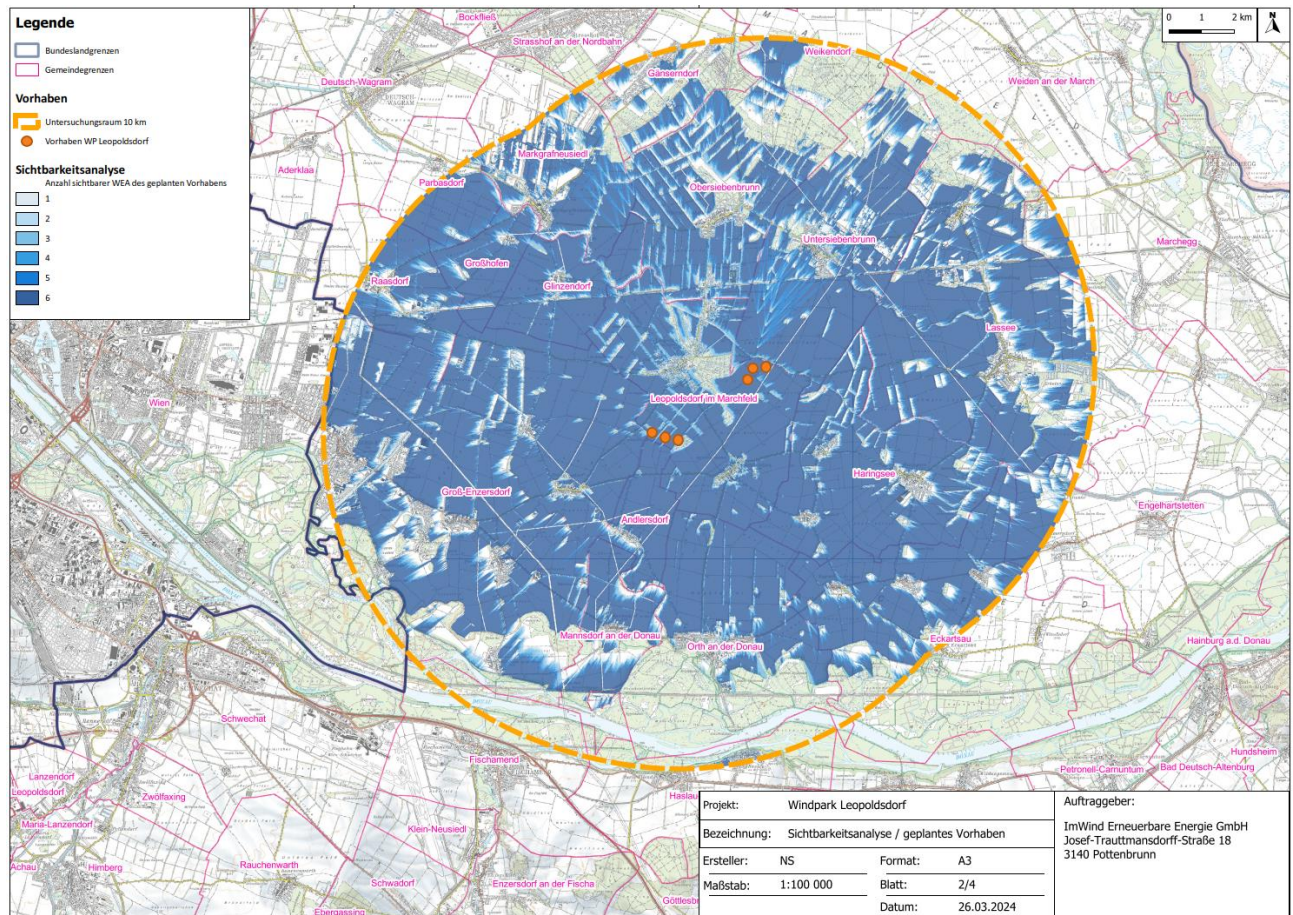


Abbildung 22: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgenden Sichtbarkeitsanalysen berücksichtigen die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden Windparks im Untersuchungsraum sowie die Anzahl sichtbarer Nachbar-Windenergieanlagen.

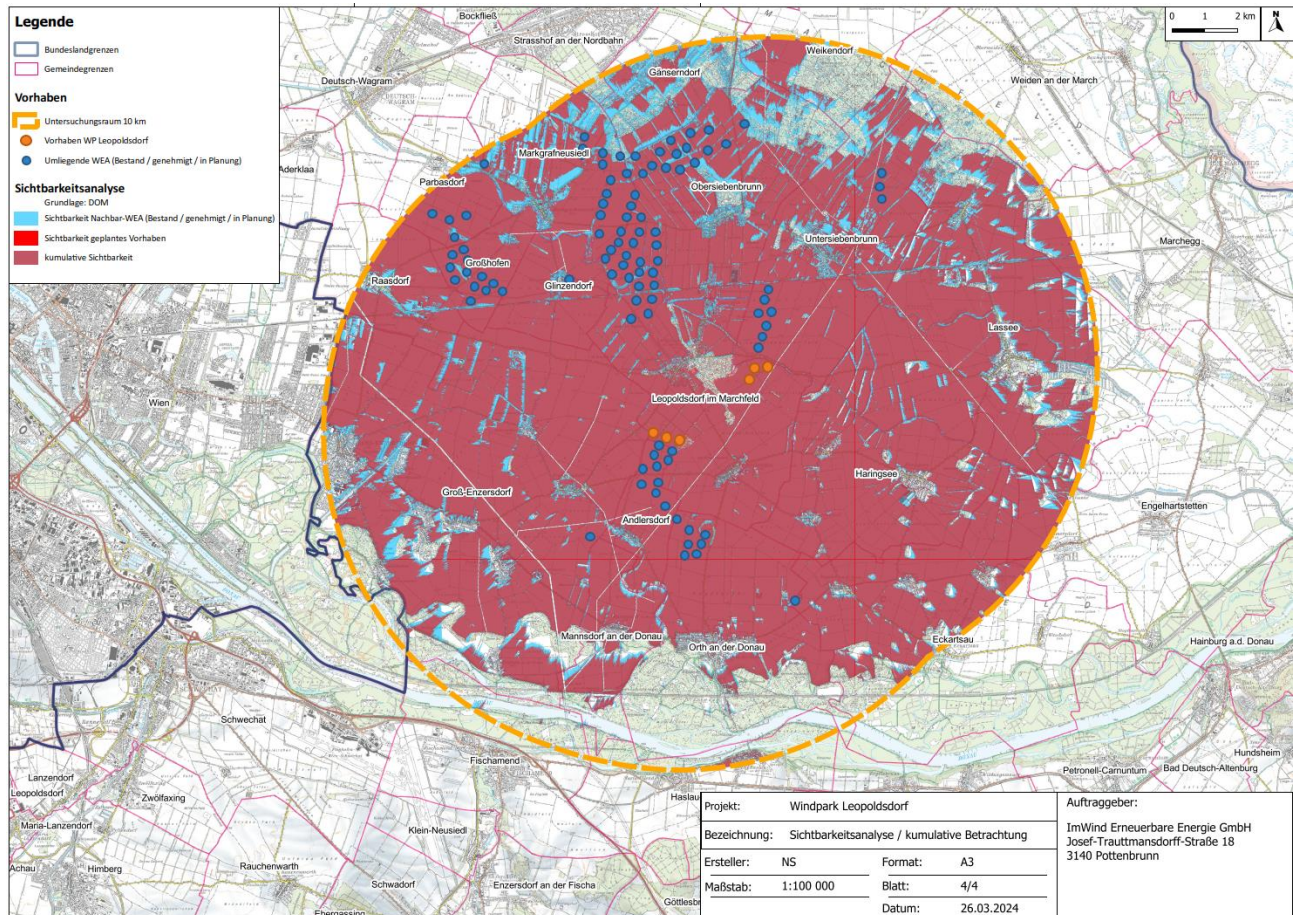


Abbildung 23: Kumulierte Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ).

Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen March, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst einen Teil des Vorhabensgebiets (sechs geplante Anlagen).
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Au).
In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (max. 261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Durch die sechs geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Die geplanten externen Stationen im Nahbereich der geplanten Anlagen (Batteriespeicher-Container, Mittelspannungs-Powerstationen, Kompaktstation) haben lediglich eine lokal begrenzte visuelle Auswirkung. Diese ist in der Gesamtwirkung des Windparks und im direkten Maßstabsvergleich zur dominanten optischen Wirkung der Windkraftanlagen selbst von untergeordneter Bedeutung.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als **mäßig bis hoch** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage FP LEOB 01, zeigt den Blick östlich der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 02 ca. 550 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

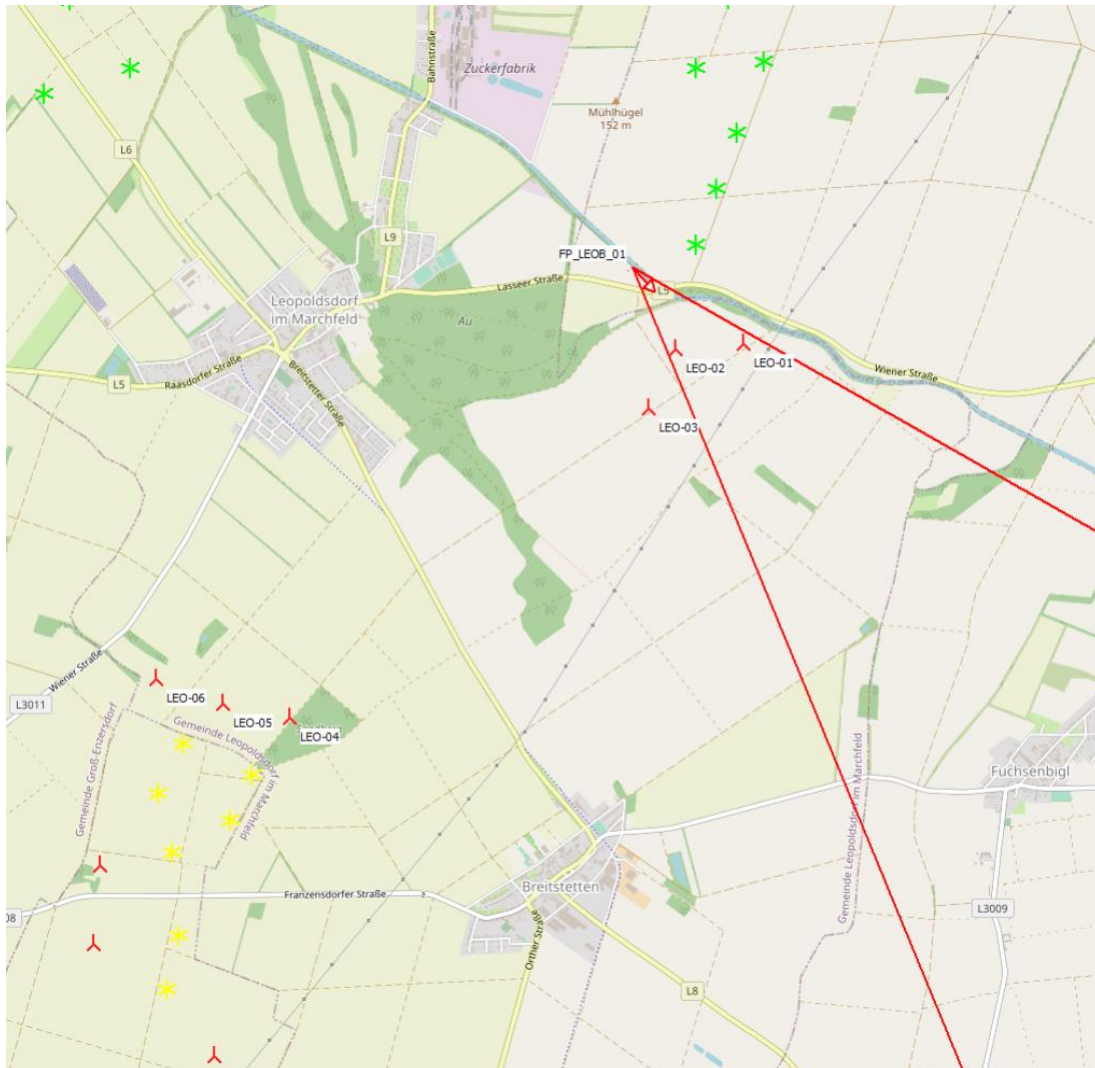






Abbildung 24: Fotomontage FP LEOB 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung der gegenständlichen Planung, 4 Visualisierung der gegenständlichen Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP LEOR 01, zeigt den Blick südöstlich der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 04 ca. 1.160 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

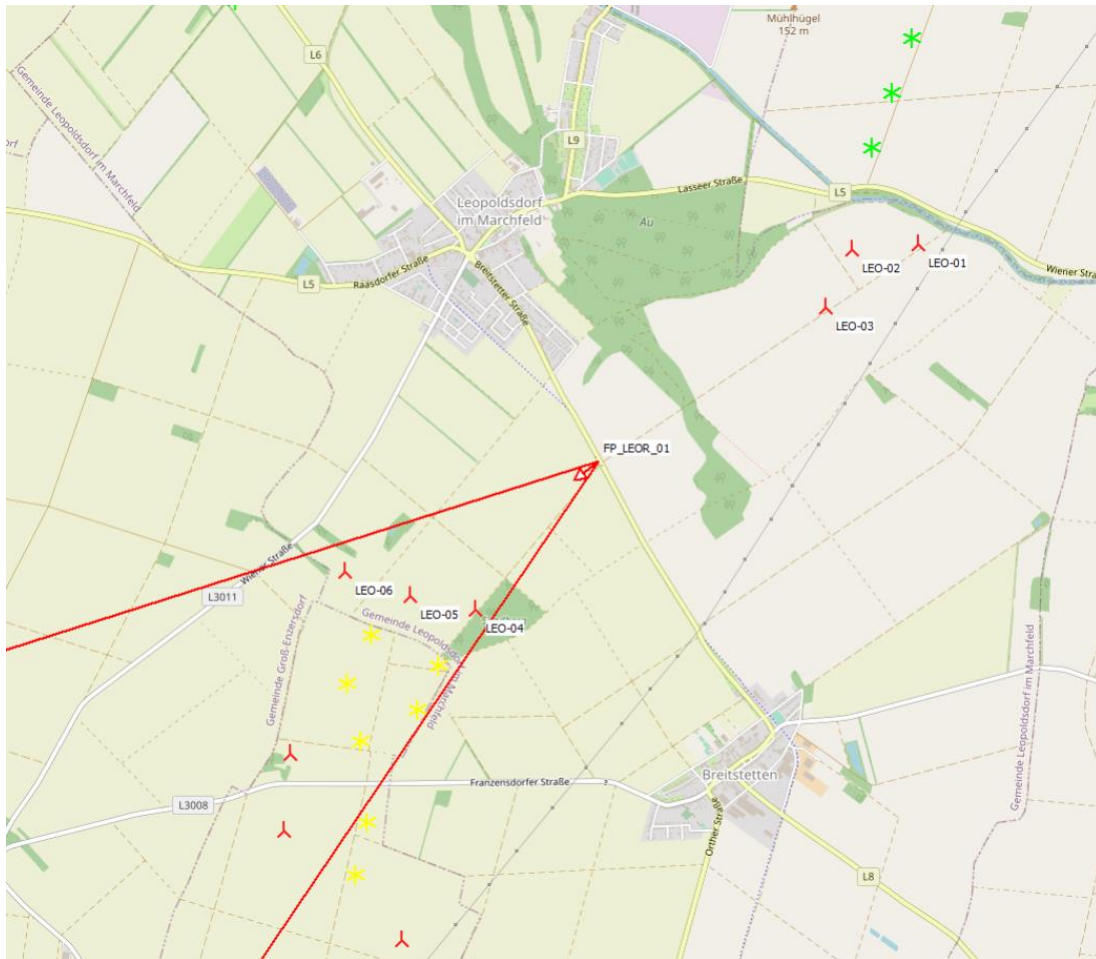






Abbildung 25: Fotomontage FP LEOR 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP LEOS 01, zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand der Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 1.460 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

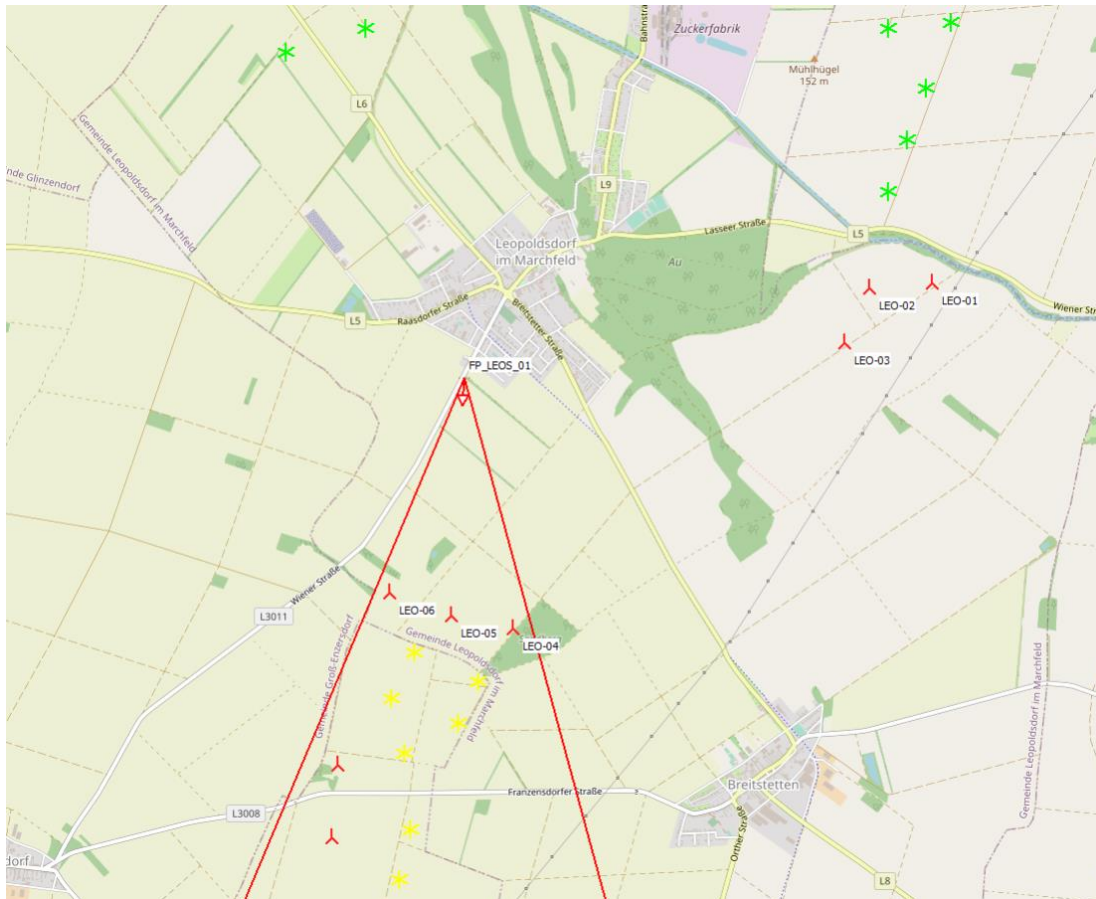




Abbildung 26: Fotomontage FP LEOS 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der südwestlichen Ortsausfahrt von Leopoldsdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 1.460 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung LEOS 01 der Projektwerber.





Abbildung 27: Plausibilisierung Visualisierung FP LEOS 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 48 mm)

Die nachfolgende Fotomontage FP BRST 01, zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand der Gemeinde Breitstetten in Richtung des nördlich gelegenen Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 03 ca. 2.140 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

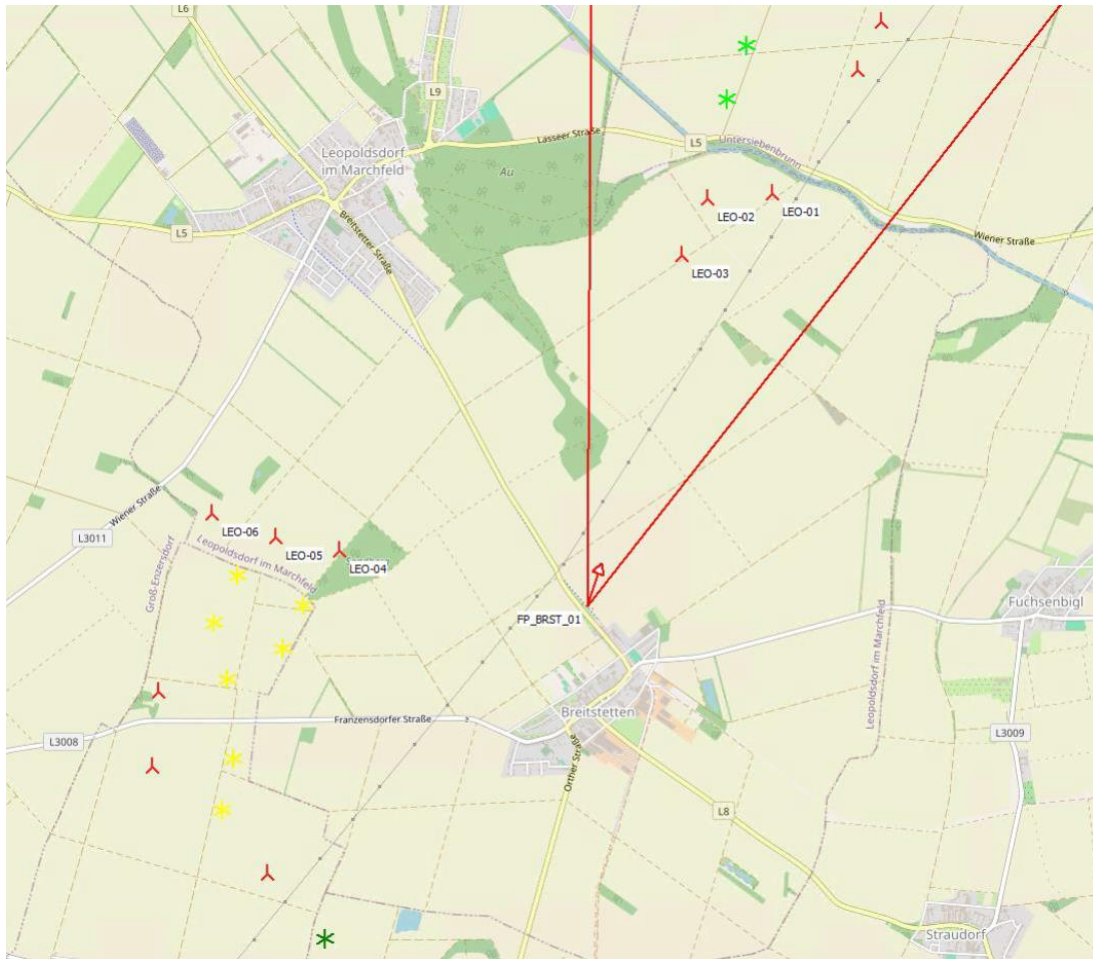
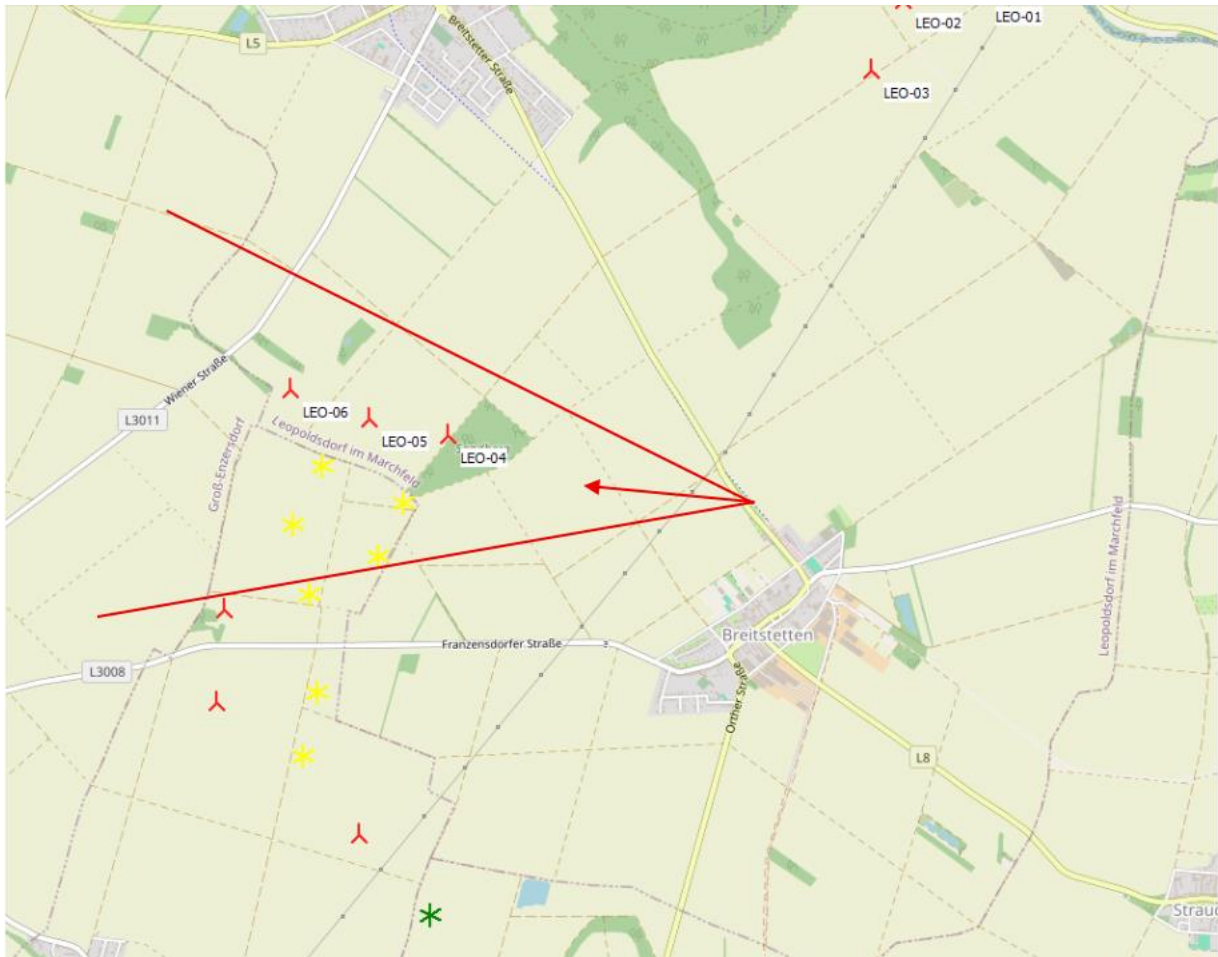






Abbildung 28: Fotomontage FP BRST 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Ist-Zustand exkl. gegenständliche Planung, 4 Ist-Zustand inkl. gegenständliche Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP BRST 01 – Blickrichtung West, zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand der Gemeinde Breitstetten in Richtung des westlich gelegenen Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 04 ca. 1.440 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





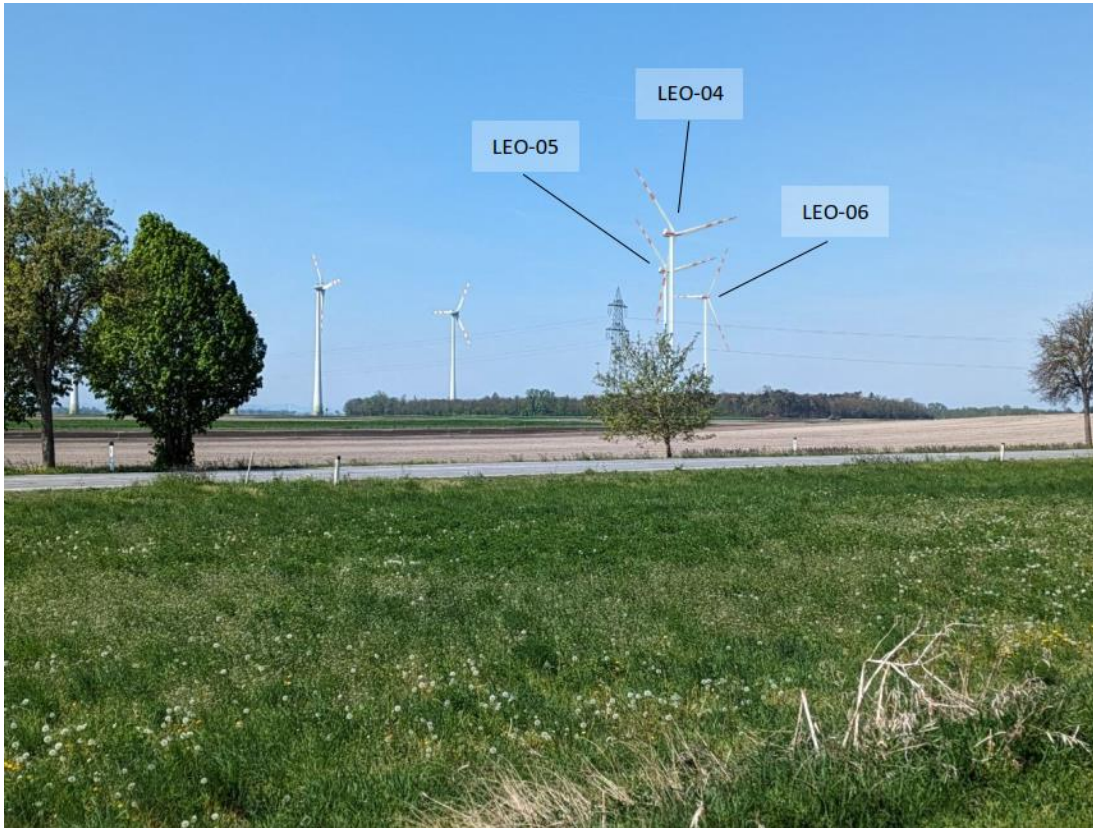


Abbildung 29: Fotomontage FP BRST 01 – Blickrichtung West: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung der gegenständlichen Planung, 4 Visualisierung der gegenständlichen Planung (beschriftet)
(Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP ANDL 01, zeigt den Blick nördlich, vom Ortsrand der Gemeinde Andlersdorf in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 05 ca. 2.900 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

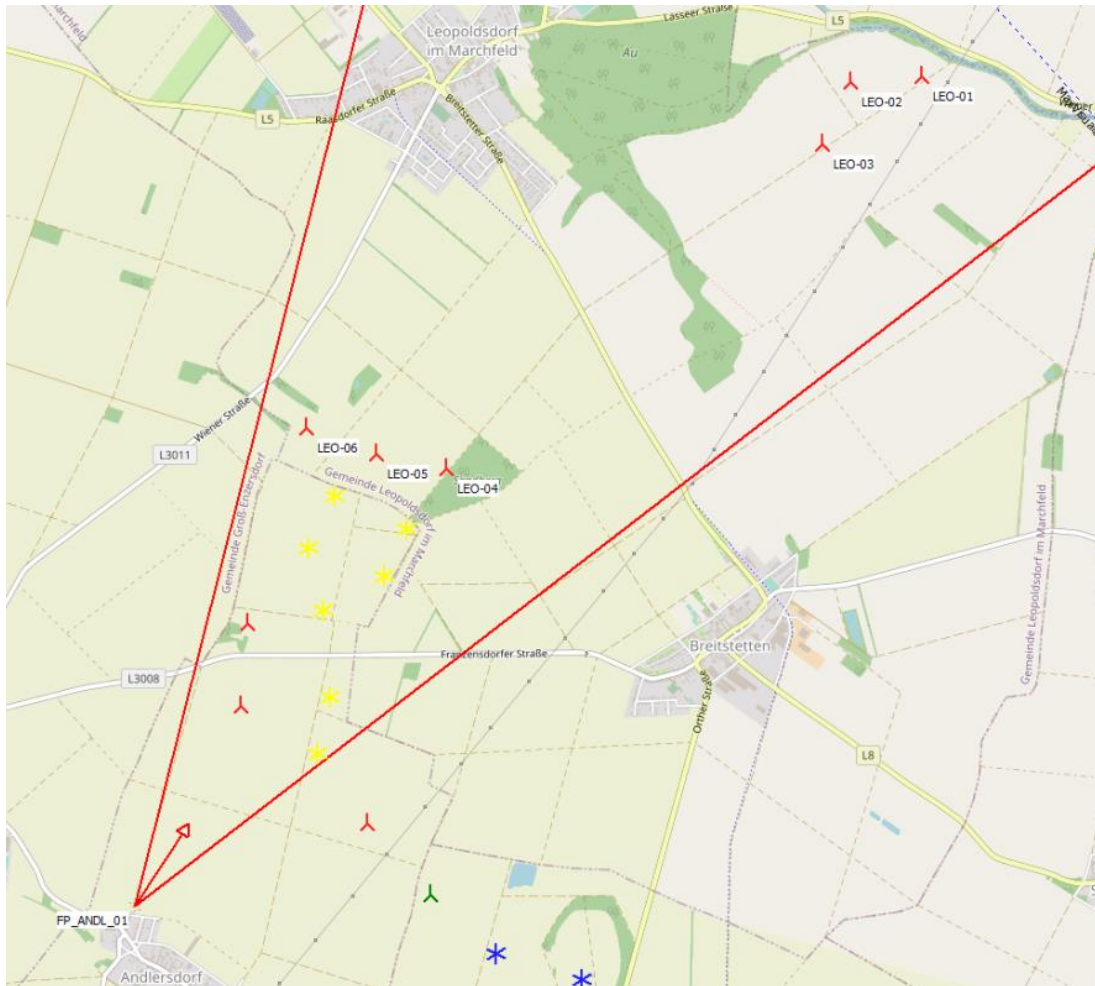






Abbildung 30: Fotomontage FP ANDL 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Ist-Zustand exkl. gegenständliche Planung, 4 Ist-Zustand inkl. gegenständliche Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP FRAN 01, zeigt den Blick südöstlich der Gemeinde Franzensdorf in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 4.340 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

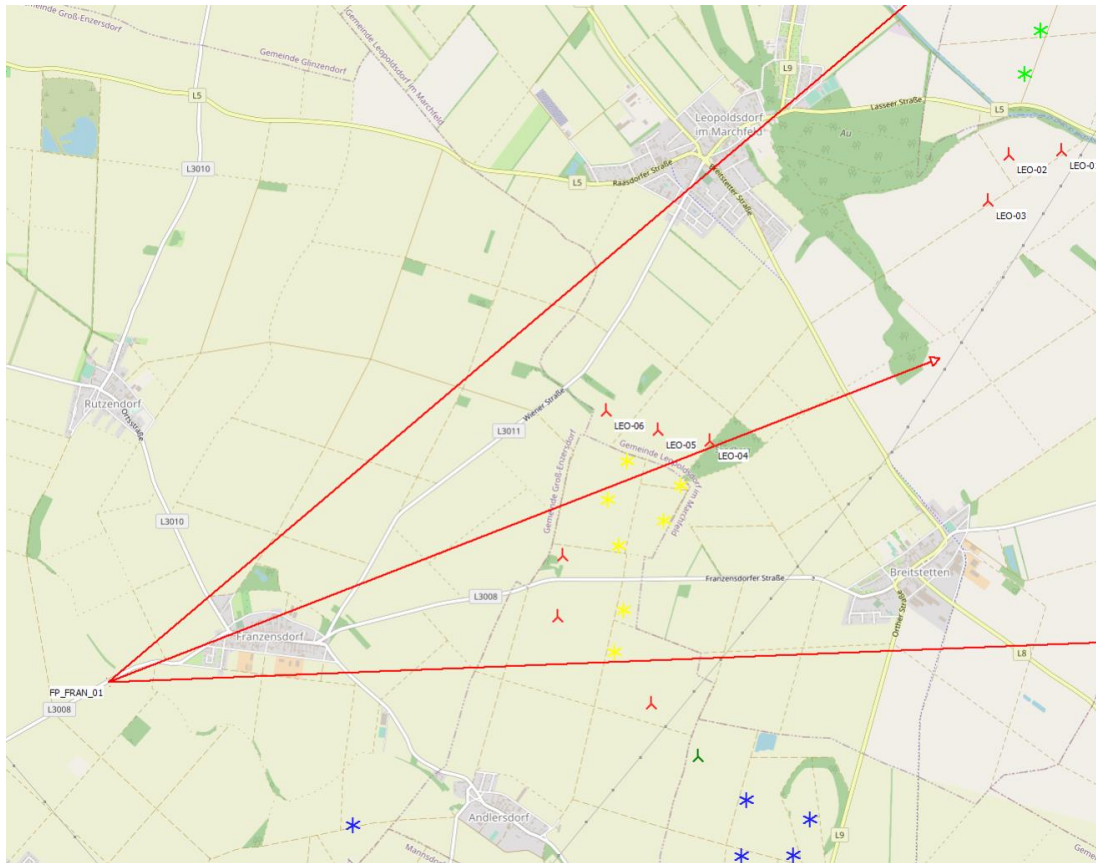




Abbildung 31: Fotomontage FP FRAN 01 – Blickrichtung West: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP STRA 01, zeigt den Blick südöstlich der Gemeinde Breitstetten in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 04 ca. 3.550 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

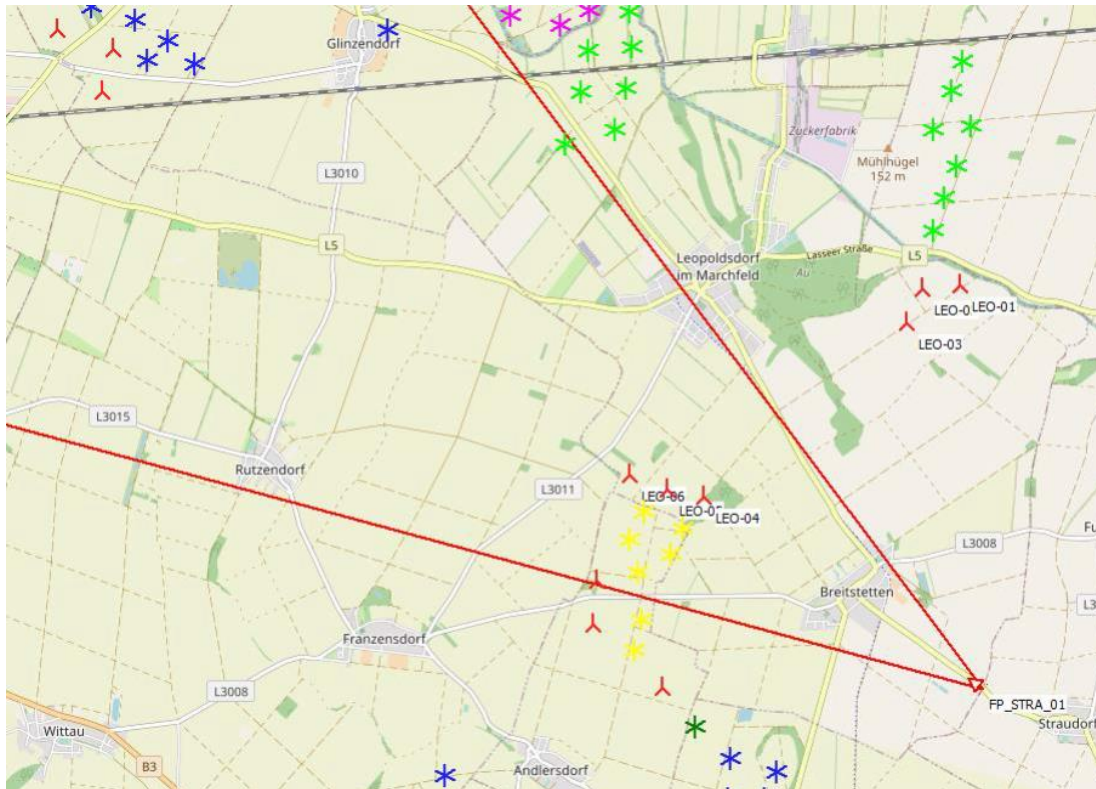




Abbildung 32: Fotomontage FP STRA 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP UNSB 01, zeigt den Blick südlich der Gemeinde Untersiebenbrunn in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 01 ca. 3.340 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

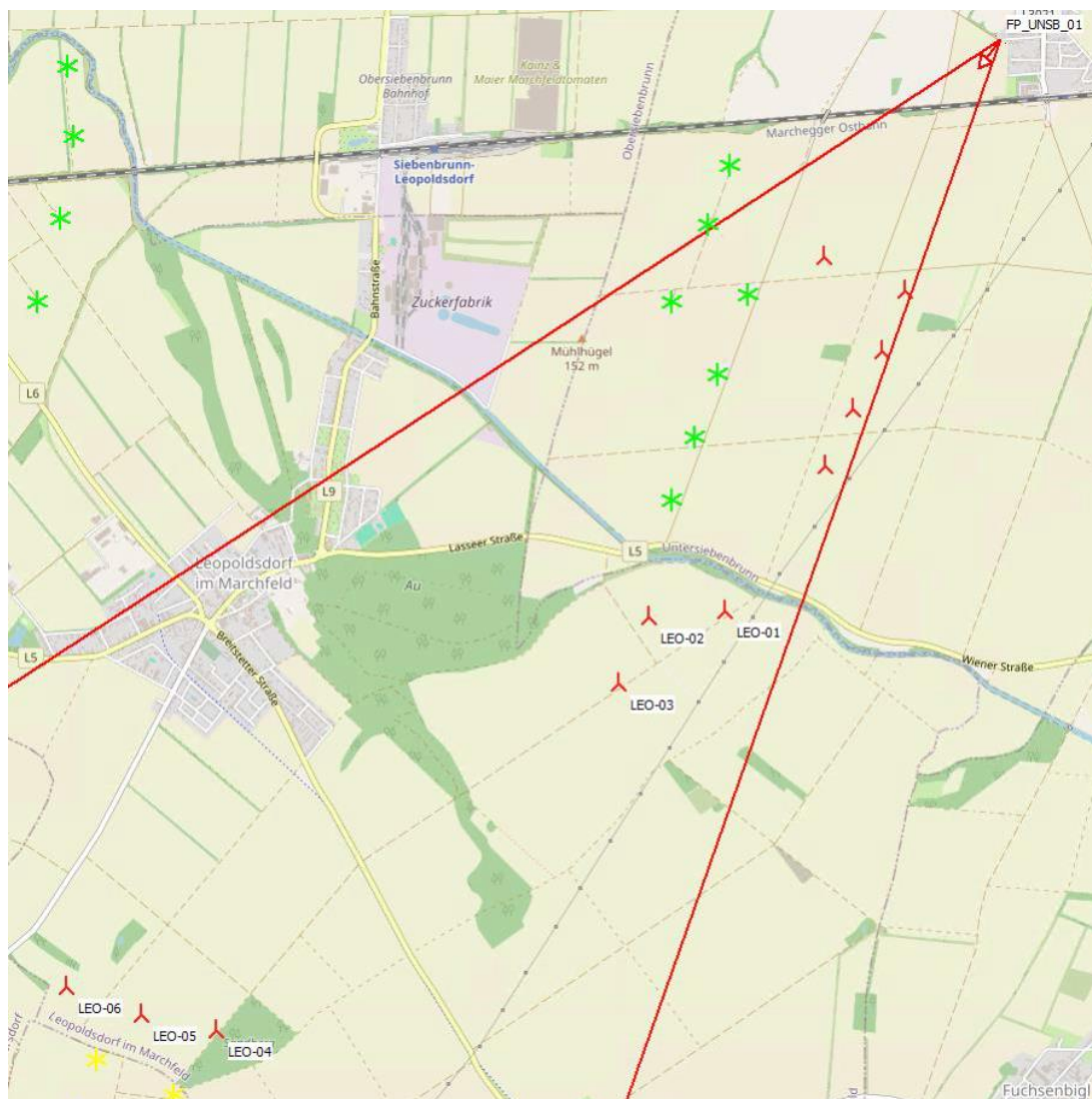
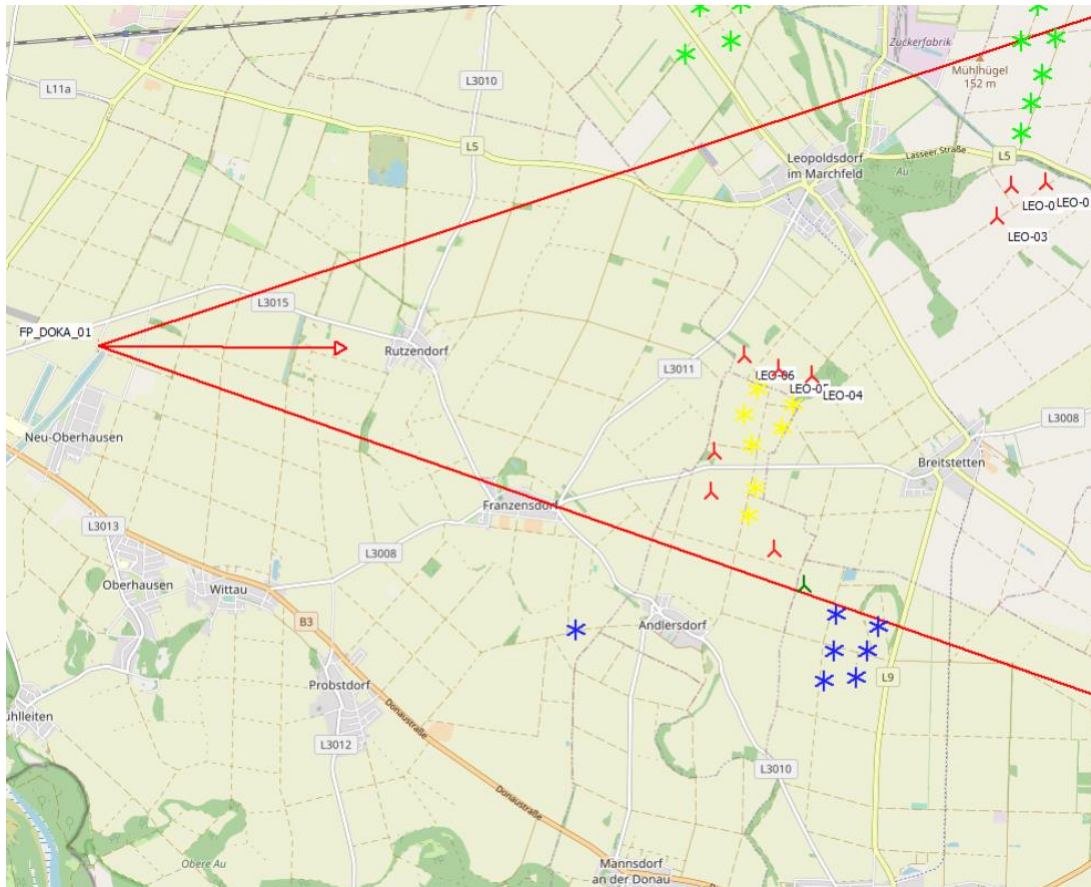






Abbildung 33: Fotomontage FP UNSB 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP DOKA 01, zeigt den Blick vom Ortsrand der Siedlung Neu-Oberhausen in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 7.400 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.



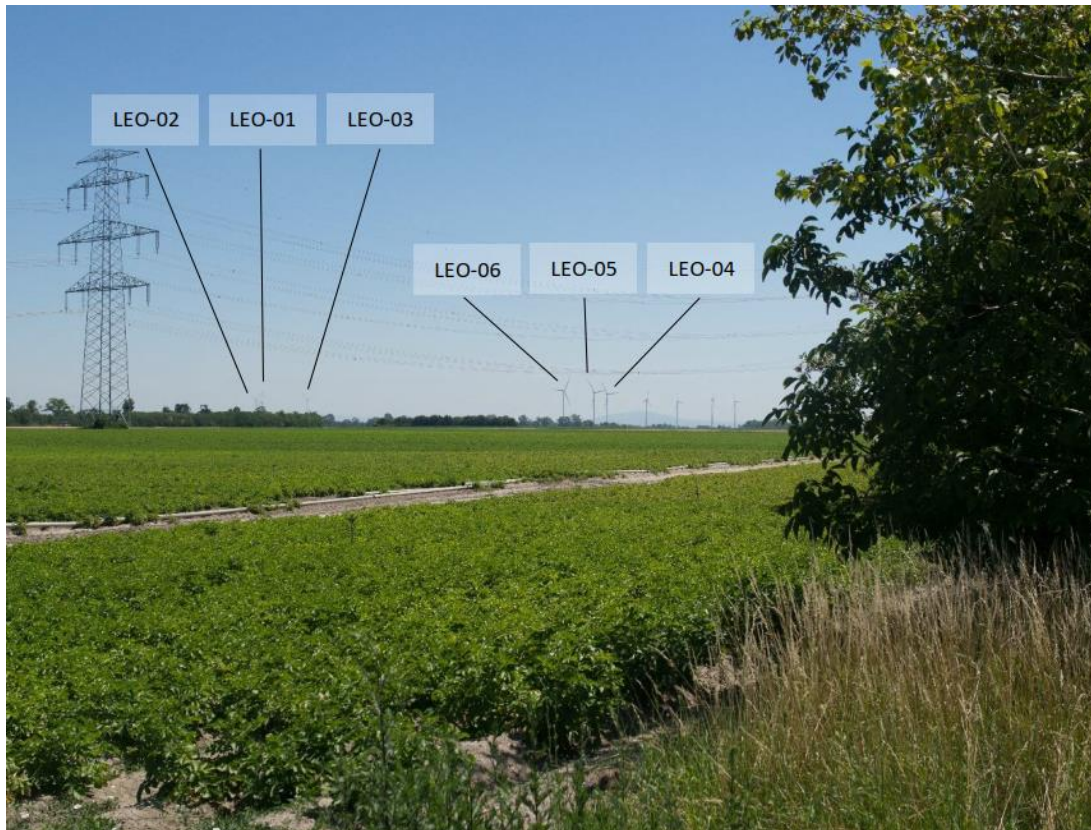
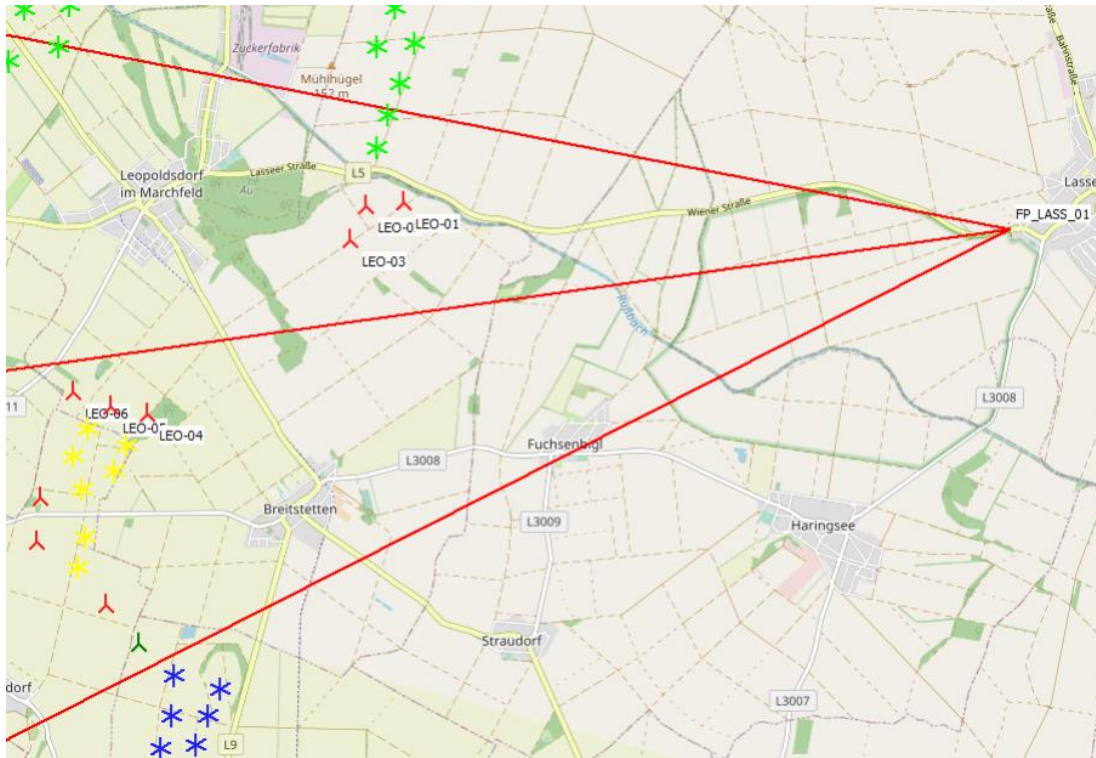


Abbildung 34: Fotomontage FP DOKA 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung der gegenständlichen Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP LASS 01, zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand der Gemeinde Lasseo in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 01 ca. 6.380 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.



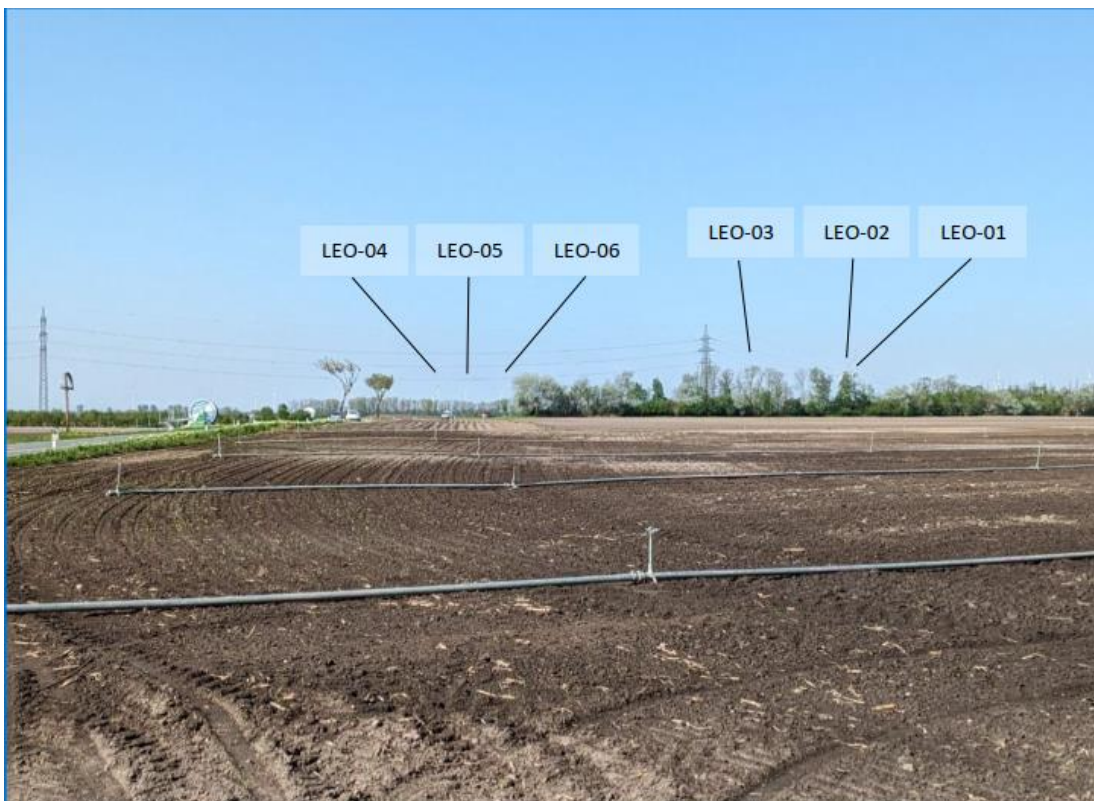


Abbildung 35: Fotomontage FP LASS 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP MANN 01, zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Mannsdorf in Richtung des Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA Leo 06 ca. 5.840 m). Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

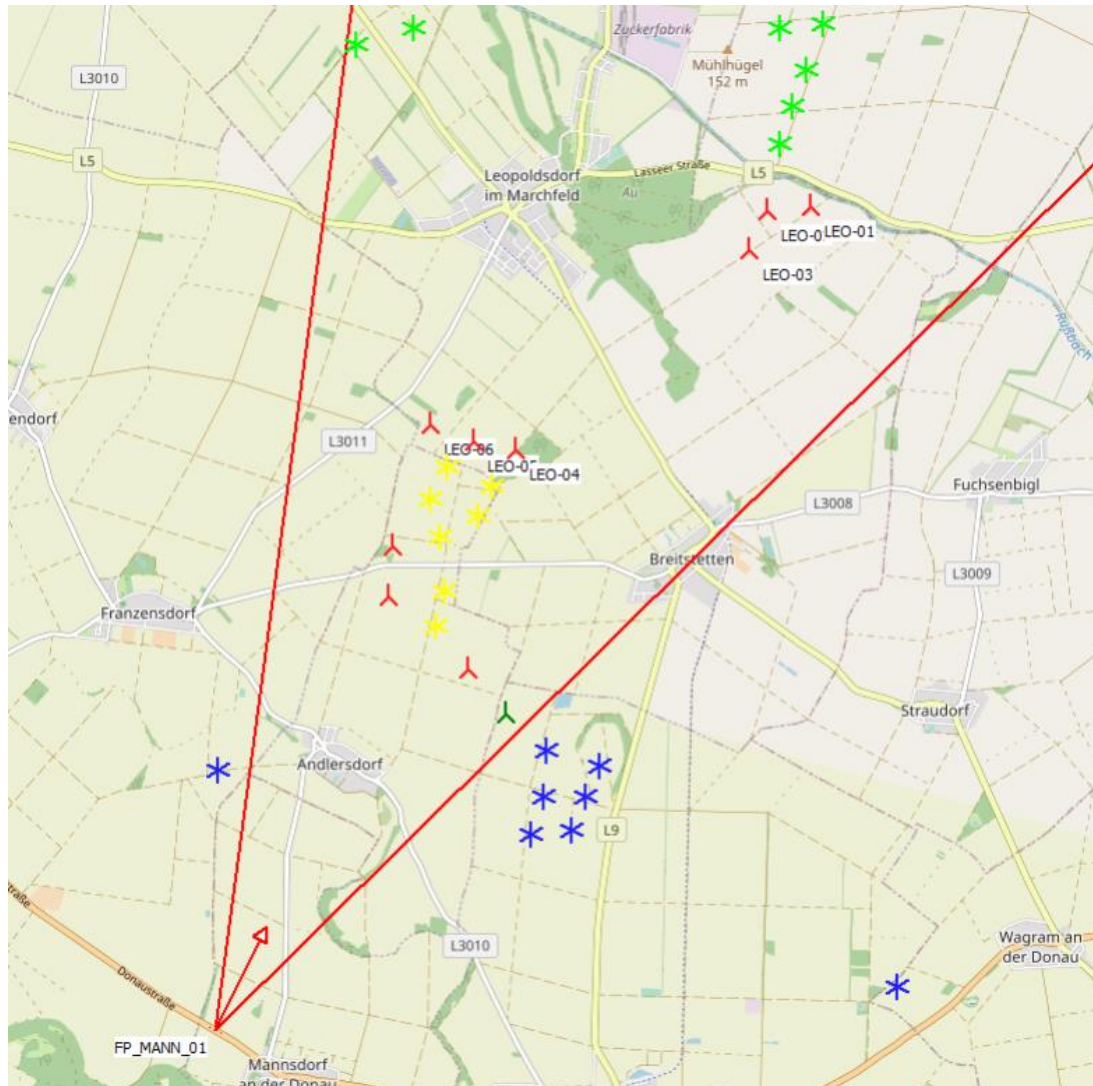






Abbildung 36: Fotomontage FP MANN 01: 1 Detailplan mit Sichtfeld, 2 Original, 3 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4 Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (beschriftet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.02.00-01)

Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Sichtverschattungen bestehen durch die größeren Waldinseln im Untersuchungsraum (Weikendorfer Remise, Große Remise).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (überwiegende Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der überwiegenden Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahebereich werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit **gering** eingestuft werden.

Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Donauauen östlich von Wien (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, aufgrund der großflächigen Waldbestände überwiegend nicht sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind zudem die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen daher aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (überwiegende Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der überwiegenden Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahebereich werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW. Zudem werden externe Stationen mit 24 Batteriecontainern und 6 Mittelspannungs-Power-Stationen (ca. 28,5 MWh pro Standort, Gesamtkapazität rd. 85,5 MWh) errichtet. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 41: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²²	EI ²³	EE ²⁴	MW ²⁵	VA ²⁶
Landschaftsbild	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die sechs geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale

²² Sensibilität

²³ Eingriffsintensität

²⁴ Eingriffserheblichkeit

²⁵ Maßnahmenwirksamkeit

²⁶ Verbleibende Auswirkungen

Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen befindet sich bereits mind. 5,9 km Entfernung zum Vorhaben.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sechs geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente von max. 261 m in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im ggst. Gutachten wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).

- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.
- Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Landschaftsverträgliche Ausgestaltung der externen Stationen:
Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Anlagenteile der externen Stationen wie folgt landschaftsverträglich auszuführen:
 - Die Batteriespeicher-Container sind dauerhaft in einem gedeckten, mit der umgebenden Vegetation harmonisierenden Farbton (z. B. Grau-Braun-Töne oder gedeckte Grüntöne) mit matter, reflexionsfreier Oberflächenbeschaffenheit auszuführen. Sämtliche übrigen obertägigen Komponenten (insbesondere Mittelspannungs- Powerstationen (MVPS) und Kompensationsstation) sowie die geplante Umzäunung sind farblich darauf abzustimmen und ebenfalls in matten, nicht reflektierenden Farbtönen zu halten; glänzende, spiegelnde oder ungestrichene metallische Oberflächen sind unzulässig.
 - Die Zaunanlagen sind an den von öffentlichen Wegen einsehbaren Außenseiten mit einer mindestens einreihigen, standortgerechten Sichtschutzbepflanzung aus heimischen Sträuchern einzugrünen, wobei ein allfällig erforderlicher brandschutztechnischer Mindestabstand zur Zaunanlage einzuhalten ist. Der pflanzliche Sichtschutz ist dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind umgehend fachgerecht in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.
 - Eine dauerhafte Außenbeleuchtung der externen Stationen ist unzulässig.
 - Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Abnahmeverfahrens nachzuweisen.
- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Das geplante Vorhaben befindet sich in den Standortgemeinden:

- Leopoldsdorf im Marchfeld (Anlagenstandort, Wegebau, Verkabelung)
- Deutsch-Wagram (Zuwegung, Verkabelung)
- Groß-Enzersdorf (Zuwegung, Verkabelung)
- Lassee (Zuwegung, Verkabelung)
- Raasdorf (Zuwegung, Verkabelung)
- Großhofen (Zuwegung, Verkabelung)
- Untersiebenbrunn (Zuwegung, Verkabelung)
- Haringsee (Zuwegung, Verkabelung)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Leopoldsdorf im Marchfeld nördlich und westlich der Anlagen
- Obersiebenbrunn und Untersiebenbrunn nördlich der Anlagen
- Breitstetten südlich und südöstlich der Anlagen

- Rutzendorf südwestlich der Anlagen
- Franzensdorf südwestlich der Anlagen
- Andlersdorf südwestlich der Anlagen

Schutzgebiete:

Die Windkraftanlagen mit den Vorhabensbestandteilen befinden sich in keinen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Eine geringfügige Verbreiterung des Bestandswegs (innerhalb der Wegparzelle), drei Kurvenausbauten und die erdverlegte Kabeltrasse über eine Länge von ca. 6,6 km in Wegparzellen bzw. auf Ackerflächen befinden sich im Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ (VS-Gebiet, MWZ, FWZ).

Das Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen.

Zudem befinden sich folgende Schutzgebiete innerhalb 5 km Radius:

- Europaschutzgebiet Sandboden-Praterterrasse (VS-Gebiet)
- Naturschutzgebiet Schloßpark Obersiebenbrunn
- Naturdenkmäler (Winterlinde, Baumweiden)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Weinviertel Südost²⁷:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Weinviertel Südost, welches am 23.07.2026 in Kraft getreten ist. Die sechs geplanten Anlagenstandorte liegen alle in agrarischen Schwerpunkträumen. Westlich und südöstlich sowie im Südwesten der Fernwirkzone befinden sich erhaltenswerte Landschaftsteile. Nordöstlich der Anlagen finden sich Uferzonen entlang des Rußbaches.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe: Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung eignen;
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnähe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

²⁷ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost, StF: LGBl. Nr. 45/2026, idgF

- Einschränkung in Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe: In diesen dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

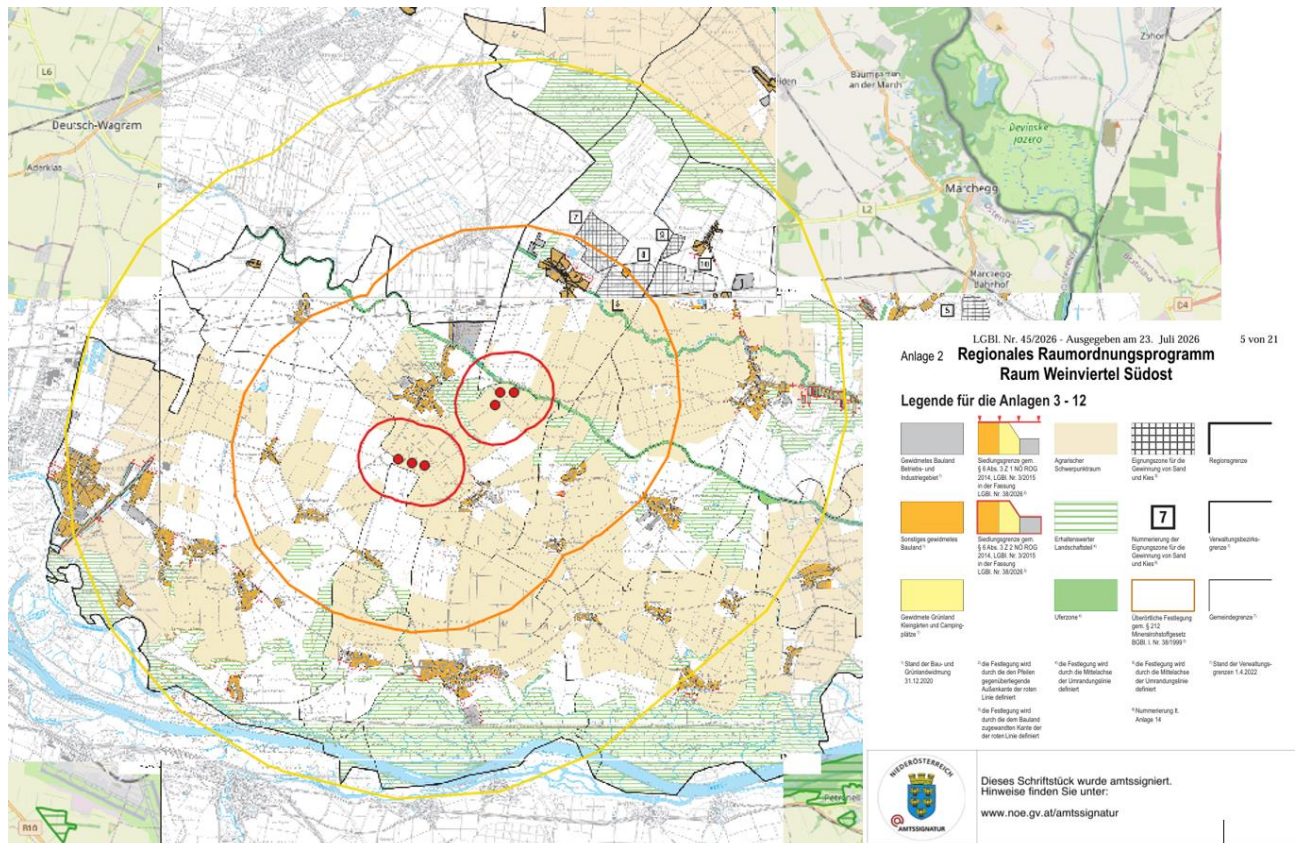


Abbildung 37: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Weinviertel Nordost und NÖ SekRop Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung, Grundlage: LGBl. Nr. 45/2026)

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Gemäß Einreichoperat (Einlage D.03.05.00-01) wird angeführt „Seit 2024 erfolgt eine Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplans hinsichtlich der Widmung „G-WKA“ für das ggst. Vorhaben. Diese lag bereits im Zeitraum vom 20.09.2024 bis zum 04.11.2024 öffentlich auf. Die Änderung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 rechtskräftig sein“. In der folgenden Abbildung ist zu erkennen, dass alle Anlagen des Windparks Leopoldsdorf in den Windeignungszonen 28 und 29 liegen und somit die Einhaltung des Sektoralen Raumordnungsprogramms erfüllt ist.“

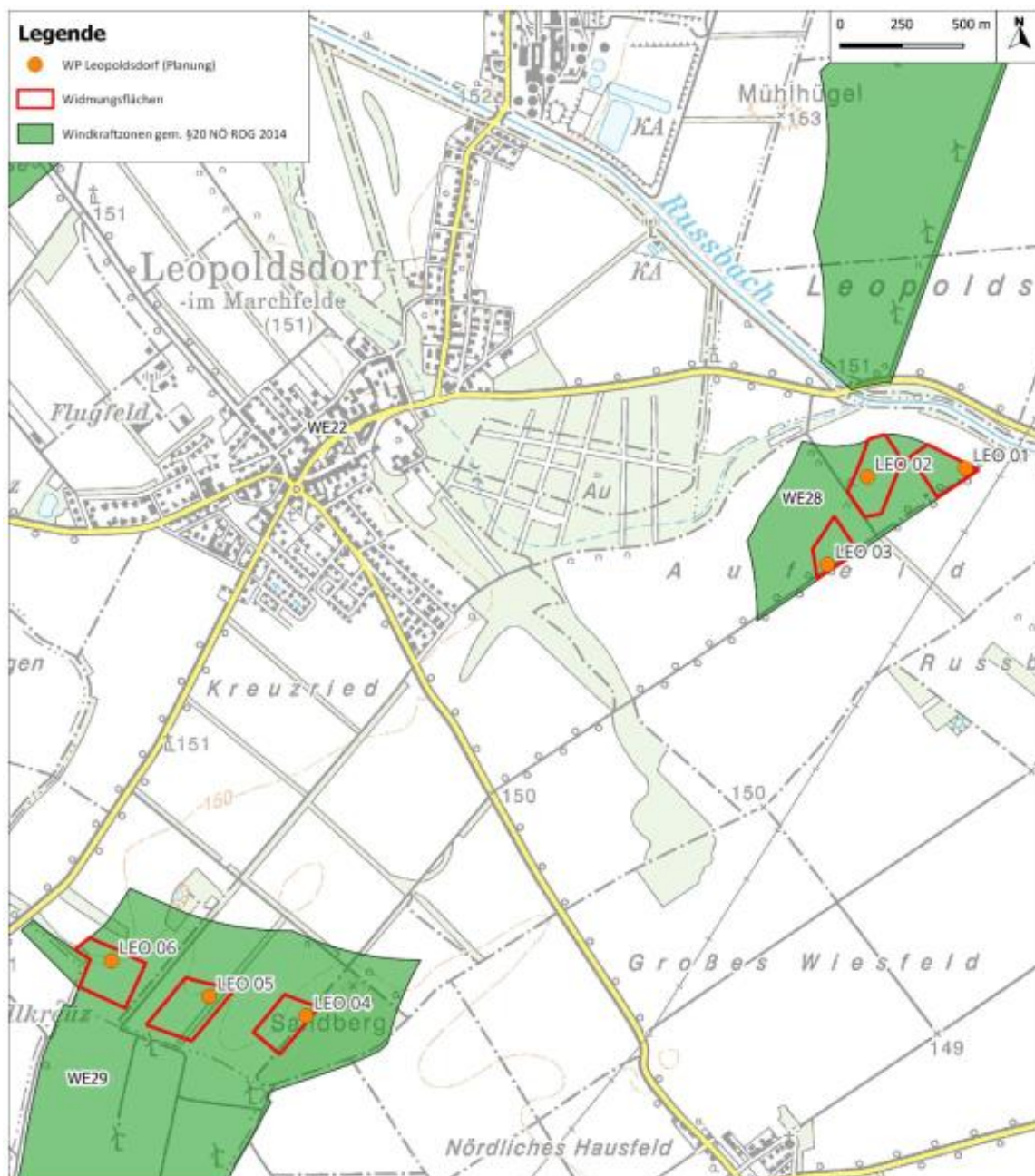


Abbildung 38: Übersicht NÖ SekROP Windkraft 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. *„Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.“*

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die Anlagenstandorte befinden sich in der politischen Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld. Laut Einreichoperat (Einlage D.03.05.00-01) liegt für die Flächen folgende Sachlage vor:

Die Standorte der geplanten WEA verfügen noch nicht über eine Widmung als „Grünland-Windkraftanlage“. *„Seit 2024 erfolgt eine Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplans hinsichtlich der Widmung „G-WKA“ für das ggst. Vorhaben. Diese lag bereits im Zeitraum vom 20.09.2024 bis zum 04.11.2024 öffentlich auf. Die Änderung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 rechtskräftig sein.“*

Nach Abschluss dieser Änderung, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der angehörigen Widmungsverfahren die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinden für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

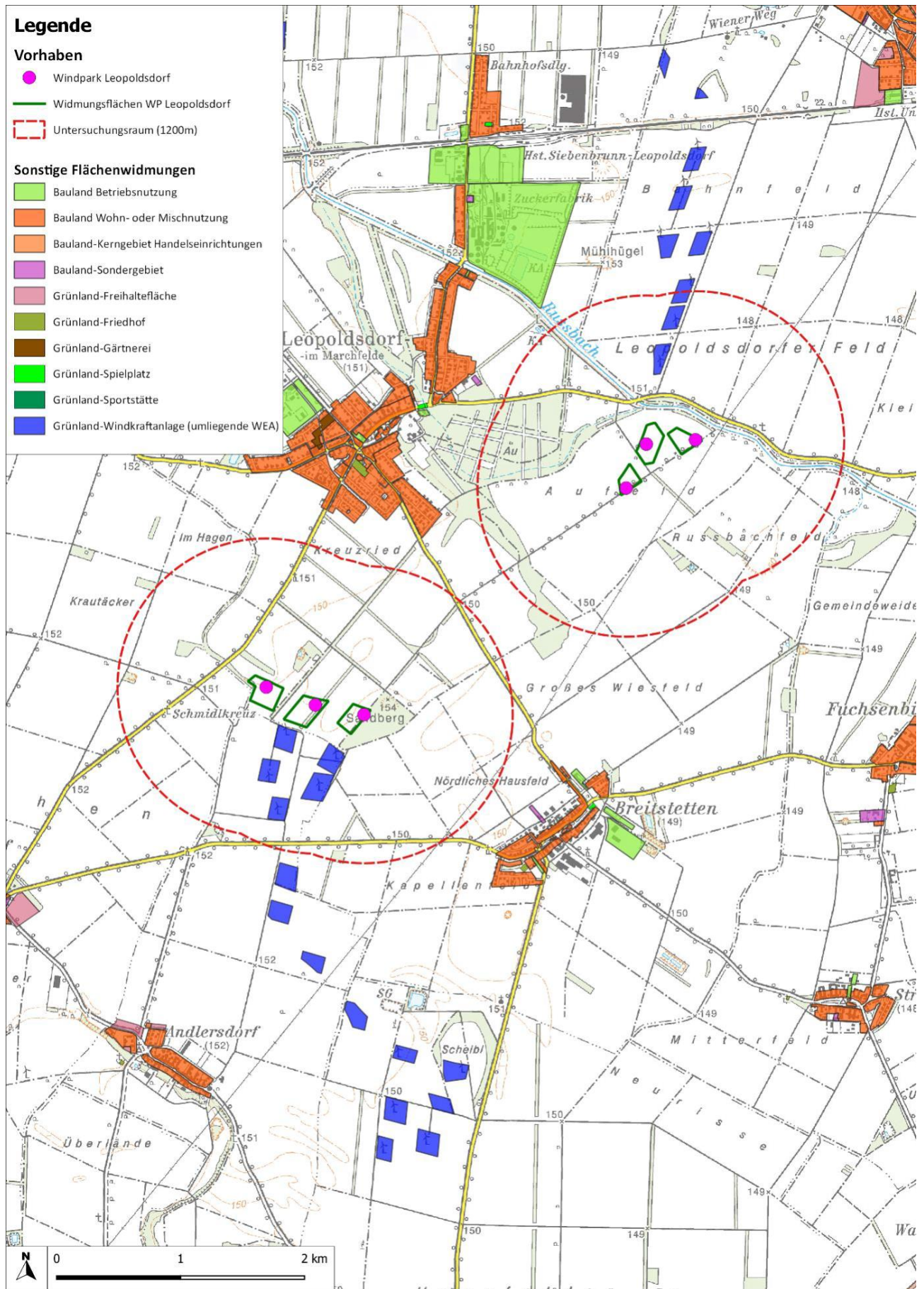


Abbildung 39: Widmungsflächen im Vorhabensbereich (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Im „Übersichtsplan Siedlungsräume“ (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

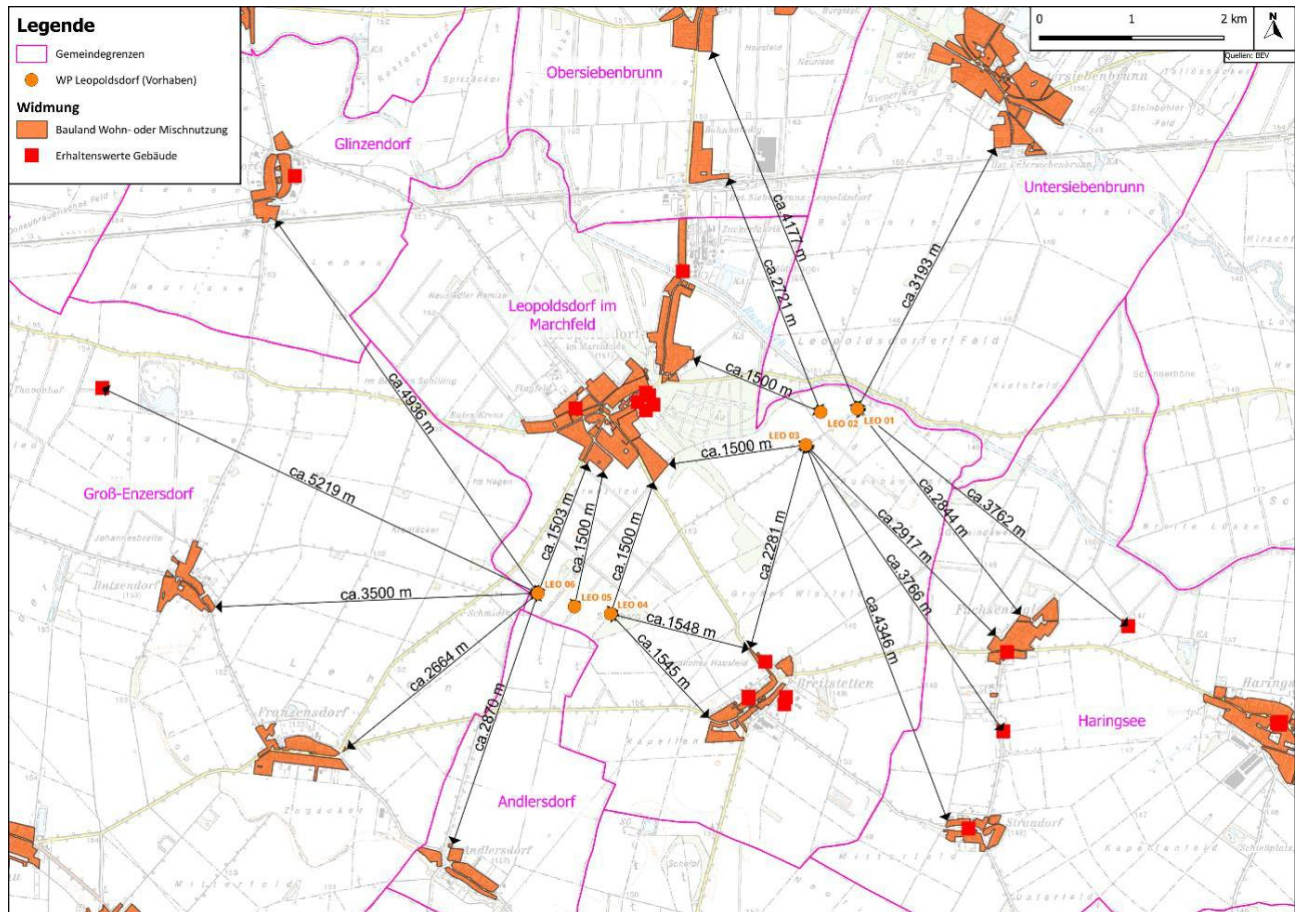
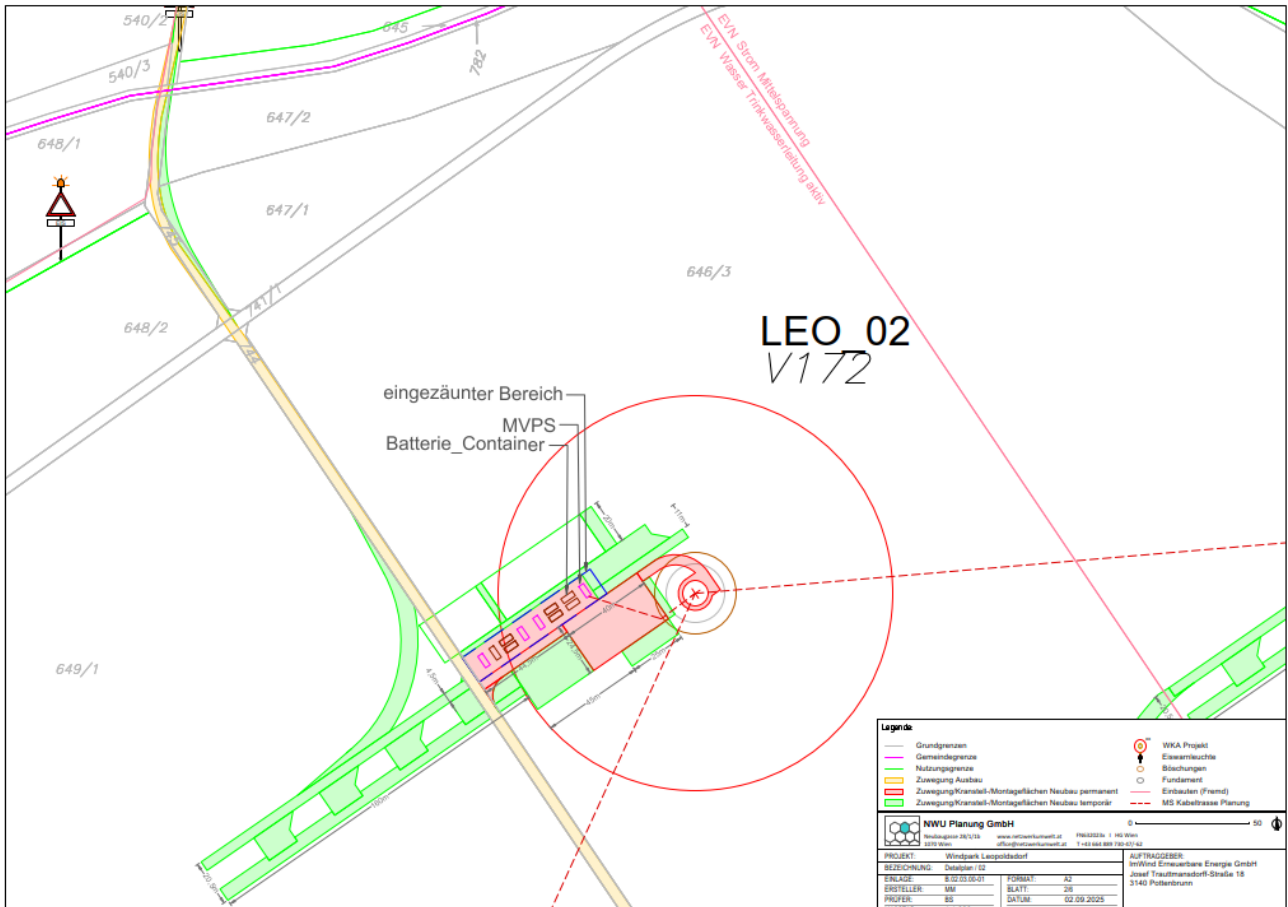
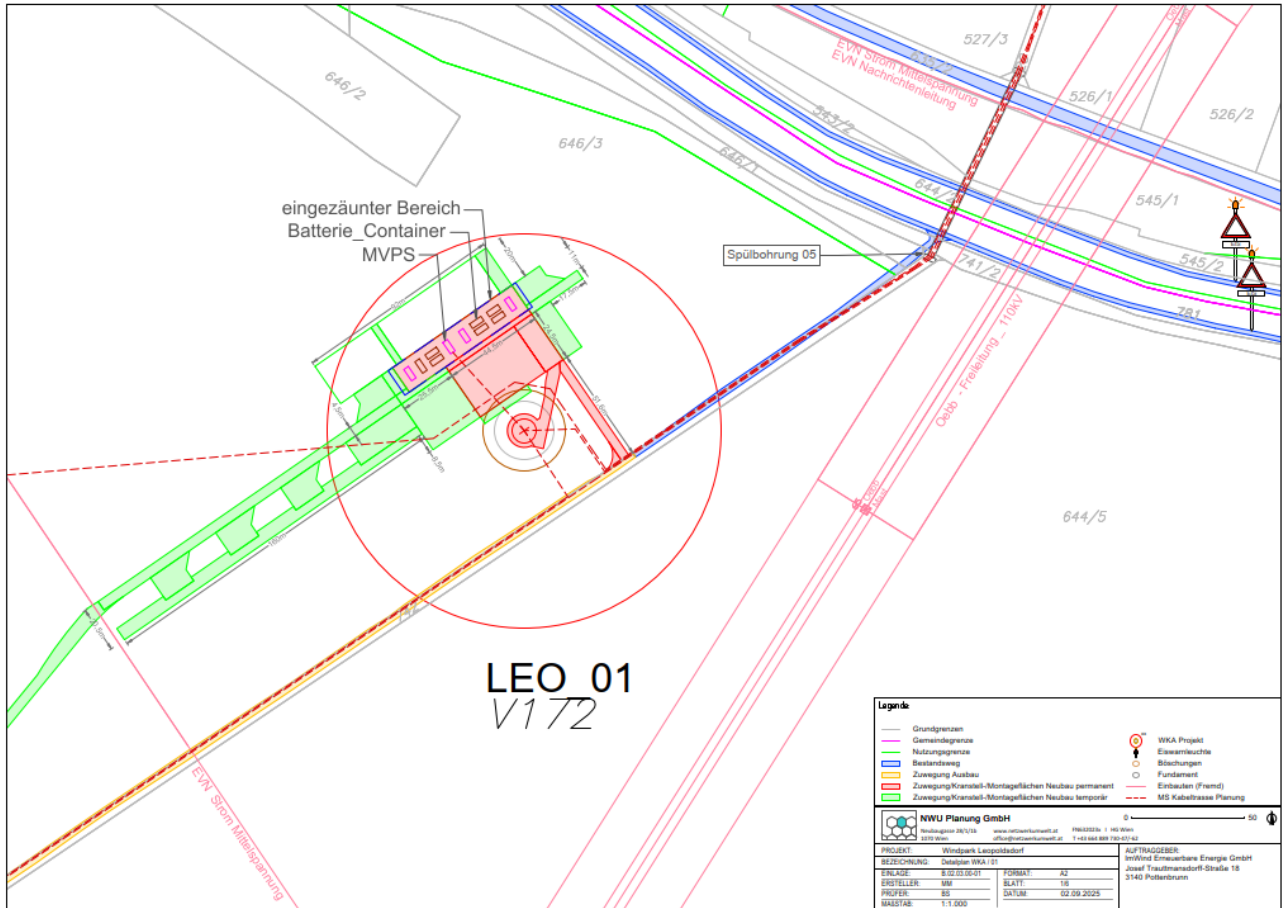


Abbildung 40: Windpark Leopoldsdorf mit Flächenwidmung Wohnbauland und Gwka (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Externe Stationen (BESS, MVPS, Kompaktstation): Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) sind bei den Windkraftanlagen LEO 01, 02 und 05 je sieben Batteriespeicher-Container (BESS) mit den Abmessungen von jeweils 2.896 mm x 6.058 mm x 2.438 mm (B x L x H) sowie je vier Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) inklusive einer Umzäunung vorgesehen. Zudem sind bei den Windkraftanlagen LEO 01 und 04 je eine Kompensationsanlage und ein SCADA-Gebäude situiert und dienen zur Unterbringung einer mehrfeldrigen Schaltanlage. Die Situierung sämtlicher externer Stationen erfolgt im unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Windkraftanlagen. Die für die externen Stationen beanspruchten Flächen liegen auf der zukünftigen Widmung „Gwka“ (Grünland-Windkraftanlagen).



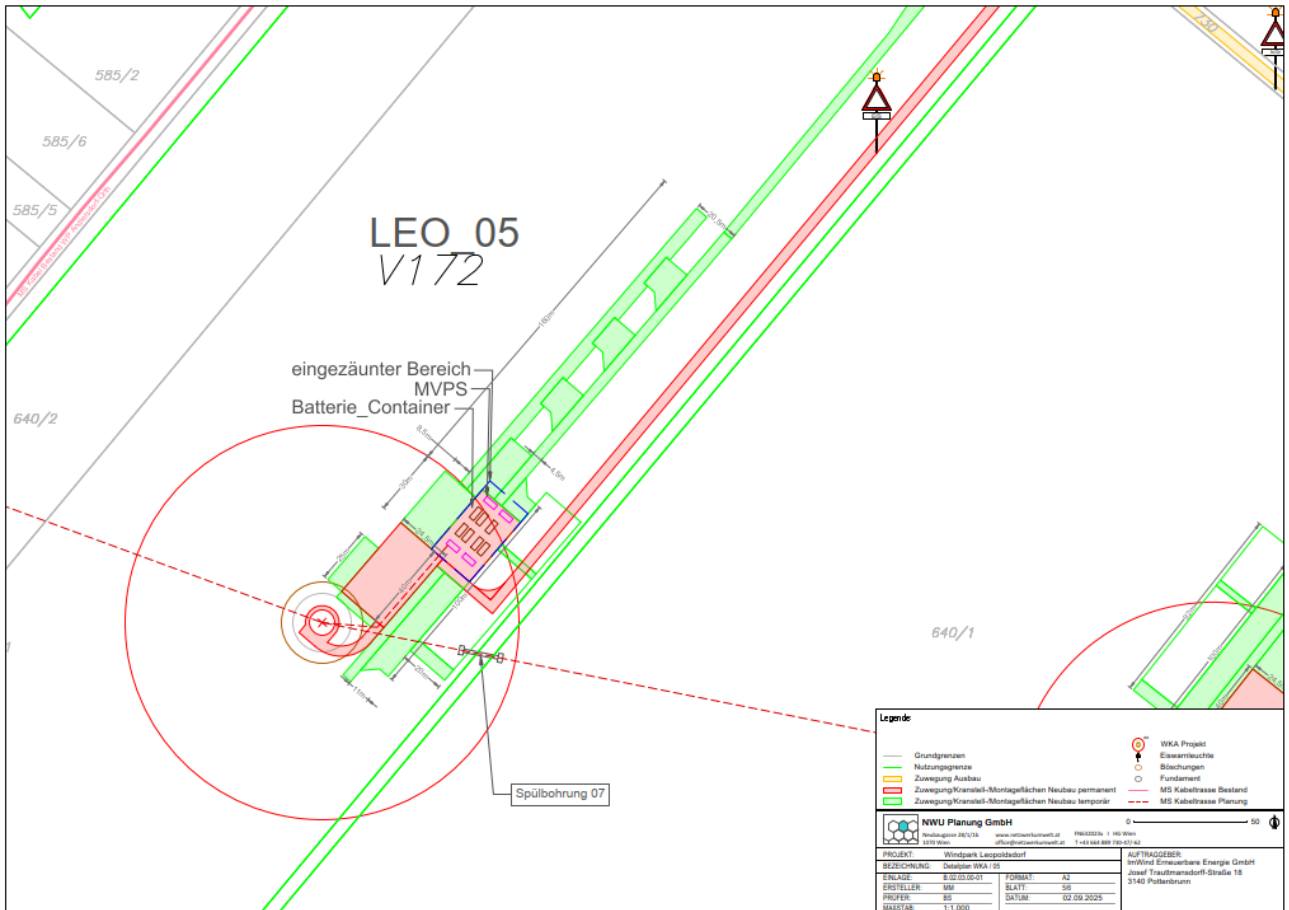
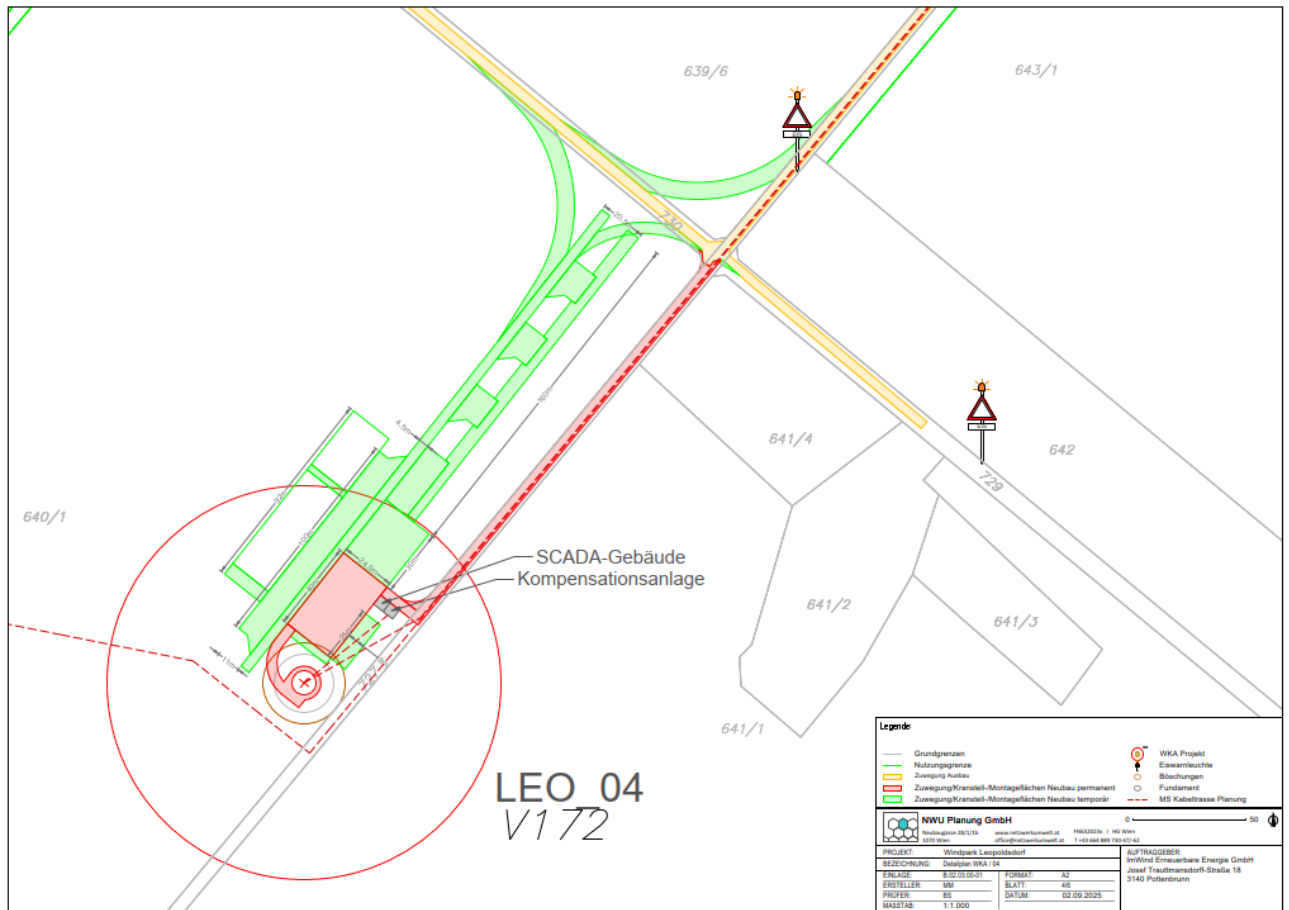


Abbildung 41: Externe Stationen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.03.00-01)

Nach den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 2 Z 19)²⁸ sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie auf Widmungsflächen für Windkraftanlagen („Gwka“) zulässig, sofern deren nutzbare Speicherkapazität maximal die doppelte Engpassleistung der zugehörigen Windkraftanlagen beträgt.

Die Gesamtnennleistung des zugehörigen Windparks (6 Anlagen) wird von der Projektwerberin mit 43,2 MW angegeben. Jeder Batteriespeicher-Container weist eine Ladeleistung von 2.036,73 kW und eine Speicherkapazität von 4.073,47 kWh auf. Dies resultiert in einer Gesamtspeicherkapazität des Windparks von rund 85,5 MWh (ca. 28,5 MWh pro WKA-Standort).

Örtliches Entwicklungskonzept:

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt die Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld kein gültiges örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) vor. Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen sollen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit herangezogen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten für Lärmschutztechnik wird Folgendes festgestellt:

„Die berechneten spezifischen Immissionen wurden mit einem generellen Anpassungswert von +5 dB versehen. Es liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen im Sinne der ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vor.“
„Am untersuchten Immissionspunkt „RAAS_01“ wurde ein um die Bauzeit korrigierter Beurteilungspegel von 68 dB bestimmt. Zur Korrektur wurde eine tatsächliche Einflussdauer von einer Woche berücksichtigt. Das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB kann nicht eingehalten werden. Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz projiziert. Zudem soll eine Ansprechstelle eingerichtet werden. Zusätzlich ist der Einsatz von lärmarmen Baugeräten vorgesehen.“
„Die ermittelten Immissionen beziehen sich auf Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich zur untersuchten Liegenschaft und treten nicht über die gesamte Dauer der Wegebauarbeiten auf.“
„Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten L3011 mit einer Anhebung von 4,7 dB nicht eingehalten werden.“
„Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der „Checkliste Schall 2024“ beurteilt. Dabei wurde das Kriterium 3a der Checkliste Schall 2024 nicht untersucht: *„Hintergrund des Kriteriums 3a ist die Vermeidung einer sofortigen Vollausschöpfung*

²⁸ NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 2 Z 19): *„Windkraftanlagen: Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW sowie damit in Zusammenhang stehender Anlagen zur Speicherung der dort erzeugten elektrischen Energie bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von maximal der doppelten Engpassleistung der Anlagen; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.“*

des Maximalwertes bezüglich der Summation. Das in der „Checkliste Schall 2024“ vorgesehene Kontingent stellt dabei eine konservative Annahme hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Windkraftanlagen im Projektsgebiet dar. Eine Begründung zur Reduktion des Kontingents aufgrund der zu erwartenden Entwicklung neu zu errichtender Windparks als auch Repowering-Projekte im relevanten Bereich liegt nicht vor. In Abstimmung mit der Behörde erfolgte die Beurteilung des Kriteriums 3a durch den nichtamtlichen Sachverständigen.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). „Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA₉₅, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.“ „Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 3,4 dB (Immissionspunkt „LEOP_03“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.“

„Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.“

„Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“

Zu den Batteriespeichern ist UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik folgendes festgehalten: „Im schalltechnischen Projekt wurde hinsichtlich den betriebsspezifischen Immissionen eine Isophone mit 25 dB berechnet. Alle untersuchten Immissionspunkte befinden sich außerhalb dieser Isophone. Ausgehend von den Batteriespeicher-Anlagen sind somit Immissionen von weniger als 25 dB an den untersuchten Immissionspunkten zu erwarten.“ „Die der berechneten Isophone am nächstgelegenen Immissionspunkte „LEOP_01“ und „LEOP_03“ befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m bzw. 280 m zur Isophone.“ „Die den Immissionspunkten zugeordneten Messpunkte „MP P3_1.1“ („LEOP_03“) und „MP P3_2.1“ („LEOP_03“) weisen in der Nachtzeit bezogen auf eine Stunde minimale Basispegel LA₉₅ von über 25 dB auf (vgl. Einlage C.02.04.00-00, S. 34ff). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entfernungen der Immissionspunkte zu den Batteriespeicherkomponenten kann also davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Immissionen unter den minimalen Basispegeln in der Nachtzeit liegen.“ Und „Von der Geräuschcharakteristik ist bei Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicher-Anlagen ein gleichbleibendes Strömungsgeräusch ohne kennzeichnende Pegelspitzen zu erwarten.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 42: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

„Um die geforderten Beschattungsgrenzwerte einzuhalten, sind die gegenständlichen Anlagen derart abzuschalten, dass in Kumulation mit den Umgebungswindparks die Beschattungen bei den Immissionspunkten LEO_01 und LEO_02 die Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Hierfür ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme ein Abschaltplan zu ermitteln, welcher auch an die Behörde übermittelt wird.“ Weiters ist im Einreichoperat D.03.03.00 – 00 angeführt: *„Insgesamt muss für den Immissionspunkt LEO_01 eine Abschaltung von mindestens 33 Stunden und 46 Minuten pro Jahr und für den Immissionspunkt LEO_02 eine Abschaltung von 13 Stunden und 5 Minuten pro Jahr vorgenommen werden, wobei darauf zu achten ist, dass am IP LEO_01 an keinem Tag mehr als 30 min Schattenwurf vorliegt.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW. Zudem werden externe Stationen mit 24 Batteriecontainern und 6 Mittelspannungs-Power-Stationen (ca. 28,5 MWh pro Standort, Gesamtkapazität rd. 85,5 MWh) errichtet. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländeerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.2.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.2.2 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit

und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 43: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nordwest nach Südost der Dampfradweg Nr. 5 und der Marchfeldkanal Radweg Nr. 970.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampfradweg Nr. 5: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal Radweg Nr. 970 (Gesamtlänge von rd. 60 km): Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampfmaschinen-Museum Breitstetten: Im ehemaligen Bahnhof von Breitstetten können historische Dampfmaschinen besichtigt werden. Das Museum wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Schlosspark Obersiebenbrunn: Beim Schlosspark Obersiebenbrunn handelt es sich um ein 42 ha großes Naturschutzgebiet. Im Zentrum des Parks befindet sich ein Gartenpavillon, der im Jahre 1728 entworfen wurde. Der Schlosspark wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Das Reitzentrum Franzensdorf: Das Reitzentrum an der L3010 ist teilweise von einer Mauer und Gehölzbeständen umgeben, wodurch sich Sicht einschränkungen in Richtung der geplanten Anlagen ergeben. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und

Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampftradweg Nr. 5 (Strecke: rd. 60 km): Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal Radweg Nr. 970 (Strecke: rd. 60 km): Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Radroute 5 Laa/Thaya - Orth/Donau: (Strecke: 98,56 km): Der Radweg wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.

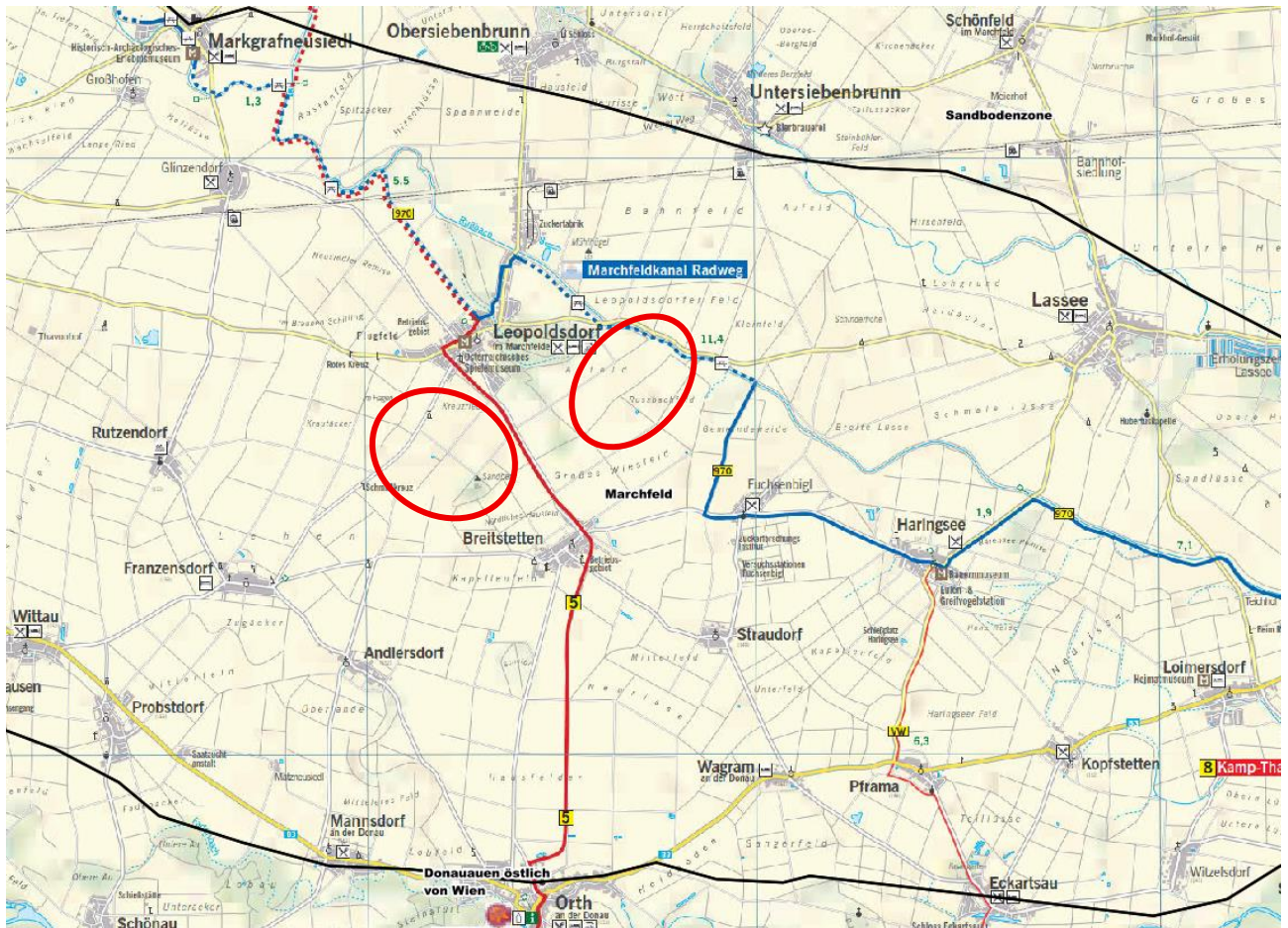


Abbildung 42: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021): Vorhabensgebiet in Rot umrandet

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nordwest nach Südost der Dampfradweg Nr. 5 und der Marchfeldkanal Radweg Nr. 970.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit herangezogen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten für Lärmschutztechnik wird Folgendes festgestellt:

„Die berechneten spezifischen Immissionen wurden mit einem generellen Anpassungswert von +5 dB versehen. Es liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen im Sinne der ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vor.“
„Am untersuchten Immissionspunkt „RAAS_01“ wurde ein um die Bauzeit korrigierter Beurteilungspegel von 68 dB bestimmt. Zur Korrektur wurde eine tatsächliche Einflussdauer von einer Woche berücksichtigt. Das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB kann nicht eingehalten werden. Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz projiziert. Zudem soll eine Ansprechstelle eingerichtet werden. Zusätzlich ist der Einsatz von lärmarmen Baugeräten vorgesehen.“ *„Die ermittelten Immissionen beziehen sich auf Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich zur untersuchten Liegenschaft und treten nicht über die gesamte Dauer der Wegebauarbeiten auf.“* *„Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten L3011 mit einer Anhebung von 4,7 dB nicht eingehalten werden.“* *„Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit gering eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der „Checkliste Schall 2024“ beurteilt. Dabei wurde das Kriterium 3a der Checkliste Schall 2024 nicht untersucht: *„Hintergrund des Kriteriums 3a ist die Vermeidung einer sofortigen Vollausschöpfung des Maximalwertes bezüglich der Summation. Das in der „Checkliste Schall 2024“ vorgesehene Kontingent stellt dabei eine konservative Annahme hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Windkraftanlagen im Projektsgebiet dar. Eine Begründung zur Reduktion des Kontingents aufgrund der zu erwartenden Entwicklung neu zu errichtender Windparks als auch Repowering-Projekte im relevanten Bereich liegt nicht vor. In Abstimmung mit der Behörde erfolgte die Beurteilung des Kriteriums 3a durch den nichtamtlichen Sachverständigen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA₉₅, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.“* *„Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 3,4 dB (Immissionspunkt „LEOP_03“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.“*

„Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.“

„Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“

Zu den Batteriespeichern ist UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik folgendes festgehalten: *„Im schalltechnischen Projekt wurde hinsichtlich den betriebsspezifischen Immissionen eine Isophone mit 25 dB berechnet. Alle untersuchten Immissionspunkte befinden sich außerhalb dieser Isophone. Ausgehend von den Batteriespeicher-Anlagen sind somit Immissionen von weniger als 25 dB an den untersuchten Immissionspunkten zu erwarten.“* *„Die der berechneten Isophone am nächstgelegenen Immissionspunkte „LEOP_01“ und „LEOP_03“ befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m bzw. 280 m zur Isophone.“* *„Die den Immissionspunkten zugeordneten Messpunkte „MP P3_1.1“ („LEOP_03“) und „MP P3_2.1“ („LEOP_03“) weisen in der Nachtzeit bezogen auf eine Stunde minimale Basispegel LA₉₅ von über 25 dB auf (vgl. Einlage C.02.04.00-00, S. 34ff). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entfernungen der Immissionspunkte zu den Batteriespeicherkomponenten kann also davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Immissionen unter den minimalen Basispegeln in der Nachtzeit liegen.“* *Und „Von der Geräuschcharakteristik ist bei Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicher-Anlagen ein gleichbleibendes Strömungsgeräusch ohne kennzeichnende Pegelspitzen zu erwarten.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Die maximalen Einflussbereiche

der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nordwest nach Südost der der Dampfradweg Nr. 5 und der Marchfeldkanal Radweg Nr. 970.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nordwest nach Südost der Dampfradweg Nr. 5 und der Marchfeldkanal Radweg Nr. 970.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

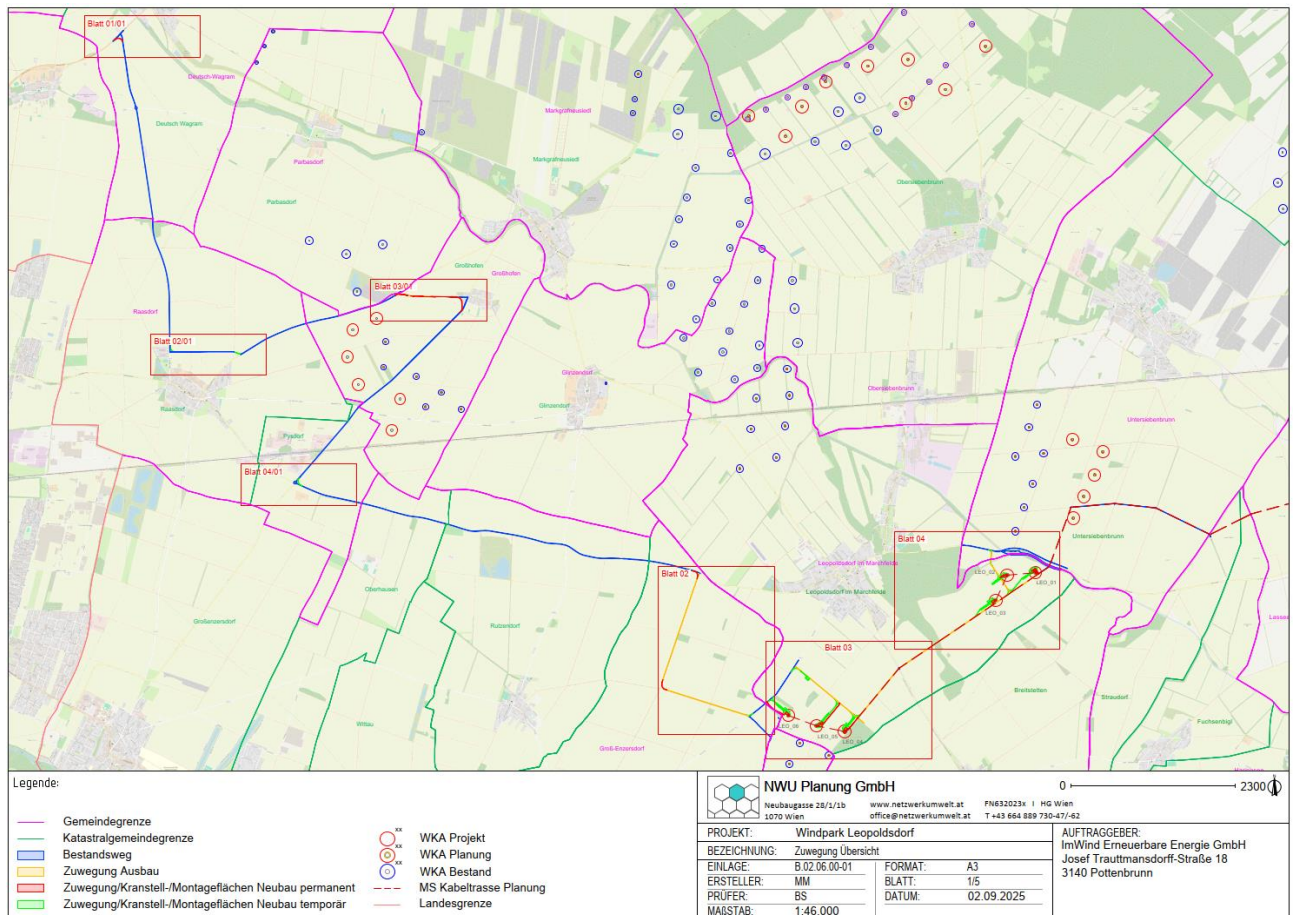


Abbildung 43: Zuwegung Übersichtsplan (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.06.00-01)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Dampfmaschinen-Museum Breitstetten: Das Museum befindet sich in rd. 1,7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben gegeben. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und

Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Schlosspark Obersiebenbrunn (KG Obersiebenbrunn): Der Schlosspark befindet sich mind. 4,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind vom Gartenpavillon keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Es sind Sichtverschattungen durch die Gehölze im Schlosspark zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW. Zudem werden externe Stationen mit 24 Batteriecontainern und 6 Mittelspannungs-Power-Stationen (ca. 28,5 MWh pro Standort, Gesamtkapazität rd. 85,5 MWh) errichtet. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



Datum: 24.08.2026

Unterschrift: